

Bundesrat

- 1 -

Drucksache 84/85

25.02.85

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaf-
ten zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen (1985/1986)

KOM(85) 50 endg.; EG-Dok. 4582/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Februar 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 948/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

22.03.85

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu
flankierenden Maßnahmen (1985/1986)

KOM(85) 50 endg.; EG-Dok. 4582/85

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 1985/86 für die deutsche Landwirtschaft im Durchschnitt aller Produkte zu einer Preissenkung führen würden. In einzelnen Produktbereichen schlägt die Kommission eine Preisabsenkung um bis zu 5 % vor.
2. Der Bundesrat verkennt nicht, daß die Kommission bei ihren Vorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 nur einen geringen finanziellen Spielraum hatte und auch die aktuelle Marktsituation beachten mußte. Er ist aber auch der Auffassung, daß die Festsetzung der Preise sich nicht ausschließlich nach diesen Kriterien richten darf. Es muß gleichermaßen die nach wie vor schwierige Einkommenslage der Landwirtschaft berücksichtigt werden. Der Bundesrat weist dazu auf folgendes hin:

- Nach dem Agrarbericht 1985 der Bundesregierung mußte die deutsche Landwirtschaft im letzten Wirtschaftsjahr einen Einkommensrückgang von 18,2 % hinnehmen. Die für das laufende Wirtschaftsjahr geschätzte Einkommensverbesserung um 8 % kann den Einkommenseinbruch im letzten Wirtschaftsjahr nicht annähernd ausgleichen.
- Die deutsche Landwirtschaft hat die einschneidenden Beschlüsse vom März 1984 vor allem im Bereich der Milcherzeugung noch nicht verkraftet.
- Die deutsche Landwirtschaft liegt im Einkommensniveau nach wie vor an drittletzter Stelle in der EG. Nur die Landwirte in Italien und Griechenland erreichen ein geringeres Einkommen als die deutschen Landwirte.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Vorschläge der Kommission dieser schwierigen Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft nicht gerecht werden und in dieser Form nicht hingenommen werden können.

3. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den anstehenden Preisverhandlungen in Brüssel nachdrücklich für eine Sicherung der Einkommen der deutschen Landwirte einzutreten. Dabei ist sich der Bundesrat bewußt, daß es zunehmend schwieriger sein wird, die Einkommen aller Landwirte allein mit den Mitteln der Markt- und Preispolitik gleichermaßen abzusichern.
4. Es wird künftig in stärkerem Maße erforderlich sein, die Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe, vor allem in benachteiligten Gebieten, durch Ausgleichszahlungen abzugelten. Gleiches gilt für Leistungen, die die Landwirtschaft für den Natur- und Landschaftsschutz erbringt. Dementsprechend sollte die Ausgleichszulage nach dem EG-Bergbauernprogramm gezielt weiterentwickelt werden.

5. Darüber hinaus vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß die EG stärker als in der Vergangenheit dazu beitragen muß, der Landwirtschaft Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Eine Alternative wird in der Produktion nachwachsender Rohstoffe, insbesondere zur Gewinnung von Äthanol, Stärke und Eiweiß gesehen.
6. Der Bundesrat lehnt den von der Kommission vorgeschlagenen Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs bei Milch und Getreide mit aller Entschiedenheit ab. Der Vorschlag bedeutet eine erneute einseitige Belastung für die deutsche Landwirtschaft, die angesichts der schwierigen Situation nicht zumutbar ist. Ein weiterer Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs zum jetzigen Zeitpunkt würde die deutsche Landwirtschaft überfordern und dem Sinn des Gentlemen's Agreement widersprechen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung nachdrücklich, bei den anstehenden Verhandlungen einem weiteren Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs keinesfalls zuzustimmen.
7. Der Bundesrat erkennt nicht, daß im Getreidebereich die Auswirkungen der vorjährigen Rekordernte bewältigt werden müssen. Er hält aber die nach dem Garantieschwellensystem nunmehr automatisch wirksam werdende Preisabsenkung um 5 % für kein geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Eine Einschränkung der Produktion wird damit nicht erreicht und auf die schwierige Situation der landwirtschaftlichen Betriebe keine Rücksicht genommen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den anstehenden Verhandlungen nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Preisabsenkung um 5 % nicht verwirklicht und auch die für die kommenden Wirtschaftsjahre vorgesehene automatische Preisabsenkung nicht angewendet wird. Die Entscheidung über die Höhe der Preise muß den jeweiligen Verhandlungen für das

bevorstehende Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der aktuellen Situation vorbehalten bleiben und kann nicht durch die Entwicklung in den Vorjahren einseitig präjudiziert werden.

8. Im übrigen bittet der Bundesrat, auf folgendes hinzuwirken:

- Das Instrument der Intervention ist unverzichtbar und sollte deshalb im bisherigen Rahmen beibehalten werden. Qualitative und quantitative Einschränkungen der Intervention gehen vorrangig zu Lasten der schwierigen Standorte. Auch auf die Anfangsintervention kann nicht verzichtet werden.
- Der Bundesrat hat kein Verständnis für den vorgeschlagenen Wegfall des Brotroggenzuschlags und die besonders starke Preissenkung bei Roggen. Wegen seiner gesundheitsfördernden Wirkung kommt dem Roggen in der Bundesrepublik Deutschland eine hohe ernährungsphysiologische Bedeutung zu. Es muß deshalb alles getan werden, um einen weiteren Rückgang des Roggenanbaues und damit eine unzureichende Marktversorgung zu verhindern. Dazu kann auch eine flächenbezogene Erzeugerbeihilfe für Roggen einen wirkungsvollen Beitrag leisten.
- Es muß sichergestellt sein, daß beim Vollzug der Marktordnungen durch die EG-Kommission politisch vorgegebene Ziele nicht unterlaufen und indirekte Preissenkungen vollzogen werden. Entsprechende Regelungen der Kommission sind zurückzunehmen (z. B. die von der Kommission verfügte Verlängerung der Zahlungsziele bei der Intervention).

- Über die künftigen Qualitätsanforderungen bei Getreide sind rasche Entscheidungen erforderlich. Dabei muß sich eine Verschärfung der Qualitätsstandards auch in einer entsprechenden Preisfestsetzung niederschlagen.

9. Zur Absicherung des Getreidemarktes sollten nachstehende Maßnahmen weiter verfolgt werden:

- Erhöhung des Getreideanteils in Mischfuttermitteln (z. B. durch EG-weite Einführung eines Beimischungszwanges für Getreide);
- Förderung der Verwendung von heimischem Getreide als nachwachsender Rohstoff;
- Förderung des Anbaus von Alternativfrüchten zu Getreide, wie Körnerleguminosen und anderen Früchten, die als nachwachsende Rohstoffe geeignet sind;
- Beschränkung des Imports von Getreidesubstituten.

10. Die Agrarmarktbeschlüsse der EG vom März 1984 haben den Milcherzeugern in der Gemeinschaft zweifellos die härtesten Einschränkungen auferlegt. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß alle Möglichkeiten genutzt werden müssen, um die schwierige Situation der Milcherzeuger zu verbessern.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe sowie die Betriebe auf Standorten mit ungünstigen Ertragsbedingungen von der Neuregelung des Milchmarktes am härtesten getroffen wurden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die sozialen Härten und Ungerechtigkeiten der Milchgarantiemengenregelung ausgeglichen werden müssen.

11. Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen in Brüssel nachdrücklich für die folgenden Forderungen einzusetzen:

- Als Folge der Milchgarantiemengenregelung muß eine Preisanhebung im Milchbereich erreicht werden.
- Die vorgeschlagene Umbewertung zwischen Fett und Eiweiß ist abzulehnen. Sie führt im Ergebnis zu einer weiteren Preissenkung, da die Preisabsenkung bei Butter sofort wirksam wird, die Preisanhebungen im Eiweißbereich aber kurzfristig kaum realisiert werden können.
- Eine weitere Kürzung der Garantiemengen um 1 % ist unzumutbar und kann nicht hingenommen werden, zumal die Garantiemengenregelung noch nicht in allen Mitgliedstaaten der EG vollzogen wird.
- Betriebe mit weniger als 100 000 kg Milch sind für die ersten 60 000 kg Milch von der Mitverantwortungsabgabe gänzlich freizustellen.
- Über- und Unterlieferungen der Erzeuger sind erst am Ende des Milchwirtschaftsjahres abzurechnen.
- Über- und Unterlieferungen müssen auf nationaler Ebene saldiert werden können.
- Die Übertragungsregelung für Garantiemengen bei Verpachtung und Verkauf muß so gestaltet werden, daß es bei den derzeitigen Bewirtschaftern nicht zur Existenzgefährdung und zu untragbaren Entwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt.

- Bei den Verhandlungen sind alle Vorschläge zu unterstützen, die eine Verstärkung des Absatzes und des Drittlandsexports von Milcherzeugnissen zum Ziel haben. Vor allem müssen Länder, die Futtermittel ohne Beschränkung in die EG liefern, dazu gebracht werden, ihre Hemmnisse beim Import von Milcherzeugnissen aus der EG abzubauen.
12. Der Bundesrat hat kein Verständnis dafür, daß die Milchgarantiemengenregelung in einigen Mitgliedstaaten der EG nicht oder nur unzureichend durchgeführt wird. Er bittet deshalb die Bundesregierung, in Brüssel nur solchen Vorschlägen zuzustimmen, die in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen durchgeführt werden können.

- 1 -

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Parlament alljährlich Vorschläge zur Festsetzung der Agrarpreise und zu den flankierenden Massnahmen. Im Jahresablauf der gemeinsamen Agrarpolitik nehmen die Preisbeschlüsse einen besonderen Rang ein, da sie
 - wirtschaftliche Signale für die Landwirtschaft (Preisbeschlüsse) setzen und
 - eine Gelegenheit zur Anpassung der Marktverordnungen und sonstiger Aspekte der Agrarpolitik (Beschlüsse betreffend die flankierenden Massnahmen) bieten.
2. Die neue Kommission hat sich das vorrangige Ziel gesetzt, die Vorschläge für das Wirtschaftsjahr 1985/86 noch vor Ende Januar zu verabschieden, damit das Parlament schnellstmöglich Stellung nehmen und der Rat vor dem 1. April, wie erforderlich, darüber beschliessen kann. In diesem Jahr wurden die Vorschläge unter besonderen Umständen ausgearbeitet:
 - Das Jahr 1984 brachte mit den Ratsbeschlüssen im Rahmen der Preisfestsetzungsrunde 1984/85 einschneidende Änderungen in der gemeinsamen Agrarpolitik.
 - 1986 wollen Spanien und Portugal der Gemeinschaft als neue Mitglieder beitreten.
3. Mit ihren jetzt vorgelegten Vorschlägen möchte die Kommission die Kontinuität in der Entwicklung der Agrarpolitik wahren und der europäischen Landwirtschaft dabei helfen, sich für die Herausforderungen zu rüsten, die in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre auf sie zukommen werden.
4. Welche Herausforderungen sind damit gemeint? Der fortgesetzten - und sich sogar noch beschleunigenden - Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, die durch den Einsatz modernen Geräts und moderner Techniken ermöglicht wurde, steht keine zunehmende Nachfrage nach Nahrungsmitteln seitens einer nur sehr langsam wachsenden Bevölkerung gegenüber. Nachdem die Gemeinschaft bei der Mehrzahl ihrer wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse die volle Selbstversorgung überschritten hat, muss sie nun ihre Produkte mehr und mehr auf dem Weltmarkt abzusetzen versuchen. Angesichts der unelastischen Nachfrage sind Subventionen für den Absatz der Produkte auf den Binnenmärkten der Gemeinschaft ein teures Unterfangen. Neue Verwendungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bereichen wie Biotechnologie, Industrie und Energie sind, so vielversprechend sie auch sind, noch in der Entwicklungsphase. Gleichzeitig sind in der derzeitigen schwierigen Wirtschaftssituation die Finanzmittel der öffentlichen Hand für die Stützung der Landwirtschaft auf Gemeinschaftsebene wie auf Ebene der Mitgliedstaaten begrenzt.
5. Mit den 1984 eingeleiteten Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik hat der Prozess der Vorbereitung der europäischen Landwirtschaft auf diese Herausforderungen bereits begonnen. Die Entscheidungen, vor die sich die Landwirte gestellt sehen, sind jedoch schwierig: Sie müssen sich an neue Produktionsbegrenzungen - beispielsweise Milchquoten - anpassen, sich auf andere Produktionen umstellen - wo doch in praktisch allen Sektoren Schwierigkeiten bestehen -, die Betriebsstruktur verbessern - hierfür ist zusätzliches Kapital notwendig -, oder Erwerbsmöglichkeiten ausserhalb der Landwirtschaft - und dies in einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit - finden.

6. Für diese Probleme bieten sich keine Ideallösungen an. Die von der Kommission bereits in ihrem Memorandum über die gemeinsame Agrarpolitik vom 23. Juli 1983 (Dok. KOM(83) 500) dargelegte Problematik besteht unverändert fort. Die Lage hat sich seither nicht verbessert, in bestimmten Fällen hat sie sich sogar noch verschärft. Kurzfristig bleibt aber keine andere Möglichkeit als:
- eine Preispolitik fortzusetzen, die besser auf die Realitäten der Binnen- und Aussenmärkte zugeschnitten ist, gleichzeitig aber die Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber der Agrarbevölkerung berücksichtigt;
 - die Anwendung von Garantieschwellen in der Agrarpolitik entsprechend den vom Rat bereits aufgestellten Orientierungslinien so fortzusetzen, dass in den Fällen, in denen die Erzeugung der Gemeinschaft gewisse Grenzwerte überschreitet, die finanzielle Verantwortung von den Erzeugern mitgetragen wird;
 - die Strukturmassnahmen in dem von der Kommission vor bereits über einem Jahr vorgeschlagenen Sinne anzupassen.
7. Die Kommission ist sich jedoch darüber klar, dass für die Agrarbevölkerung mittel- und langfristige Perspektiven erforderlich sind. Sollte die gemeinsame Agrarpolitik den Landwirten keine Hoffnung auf eine bessere Zukunft für die künftige Generation im Sinne von Artikel 39 des Vertrags vermitteln können, so würde es zwangsläufig zu einer Renationalisierung der Agrarpolitik mit all den Folgen kommen, die eine solche Entwicklung zweifellos für das Gebäude Europas mit sich brächte. Die Kommission beabsichtigt deshalb, vor Ende des ersten Halbjahres 1985 eine Debatte im Rahmen der Gemeinschaftsinstanzen und mit den betroffenen Berufsverbänden mit dem Ziel herbeizuführen, die Aussichten für die europäische Landwirtschaft zu definieren. Es sind alle möglichen Wege zu erschliessen, wobei insbesondere die nachstehenden Möglichkeiten zu beachten sind:
- Schaffung einer modernen und leistungsfähigen Landwirtschaft, die ihr Potential weiterhin ausschöpft, um im Interesse der Landwirte und der Verbraucher die Produktivität zu verbessern, die aber gleichzeitig die Umwelt respektiert und das unschätzbare Erbe erhält, das Landschaften, Pflanzen- und Tierarten darstellen;
 - Annahme der doppelten Herausforderung, die die Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftliche Erzeugung bieten: es handelt sich um den Absatz auf den europäischen Märkten unter Berücksichtigung neuer Verfahren auf dem Gebiet der Biotechnologie oder der Energie und um den Absatz auf den Drittlandsmärkten unter Berücksichtigung der aus dem Wettbewerb im Welthandel und dem moralischen Imperativ der Nahrungsmittelhilfe erwachsenden Herausforderung;
 - zunehmende Integrierung der Landwirtschaft in die Gesamtwirtschaft; dies bedeutet, der Bevölkerung im ländlichen Raum muss geholfen werden, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern, und zwar nicht nur durch die Agrarstrukturpolitik sondern auch durch andere Massnahmen und Instrumente, beispielsweise durch die integrierten Mittelmeerprogramme.

Die Kommission ist überzeugt, dass ein derartiger Ansatz es der Gemeinschaft ermöglichen wird, den Rahmen und die Instrumente besser zu definieren, die unter Einhaltung der Grundsätze des Vertrags und insbesondere des Artikels 39 zur mittel- und langfristigen Erfüllung der Aufgabe der Agrarpolitik notwendig sind.

A. ALLGEMEINER ÜBERBLICK1. Allgemeine Wirtschaftslage

8. Trotz aller Ungewissheit und Sorge, die weiterhin schwer auf der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gemeinschaft lasten, deutet alles darauf hin, dass die Gemeinschaft dabei ist, endlich aus der längsten Rezessionsphase herauszukommen, die Europa seit Kriegsende gekannt hat. Zwar dürfte das Wachstum 1984 noch bescheiden ausgefallen sein: So dürfte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) für die Gemeinschaft insgesamt nach dem Volumen um 2,2 % zugenommen haben - erheblich weniger als in den Vereinigten Staaten und in Japan, aber auch weniger als im Gemeinschaftsdurchschnitt der Jahre 1971 bis 1980 (2,6 %). Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass 1983 die Wachstumsrate in der Gemeinschaft durchschnittlich nur 0,9 % betragen hatte und dass die volumenmäßige Zunahme des BIP in der Zeit 1981-1983 insgesamt 1 % nicht überschritten hatte.
9. Ermutigend ist ferner die Feststellung, dass anders als im Vorjahr der wirtschaftliche Aufschwung 1984 alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, wenngleich in unterschiedlichem Umfang, erfasst hat: So dürfte die volumenmäßige Zunahme des BIP in den meisten Mitgliedstaaten 2 % überschreiten und in keinem Mitgliedstaat weniger als 1,4 % betragen, während 1983 das BIP in einigen Mitgliedstaaten volumenmäßig geschrumpft war.
10. Ein weiterer positiver Posten in der Bilanz des vergangenen Jahres ist die anhaltende Verlangsamung der Inflation. So dürfte der BIP-Deflator für die Gemeinschaft insgesamt 1984 auf 4,7 % gegenüber 6,4 % 1983 und durchschnittlich 10,7 % jährlich in der Zeit 1973 bis 1981 zurückgehen. Mit dieser Verlangsamung ging ausserdem eine noch deutlicher konvergierende Entwicklung der Inflationsraten in den einzelnen Mitgliedstaaten einher, da die spektakulärsten Fortschritte in der Inflationsbekämpfung in den Mitgliedstaaten erzielt worden sind, die zu Beginn der achtziger Jahre die höchsten Inflationsraten hatten.
- Sieht man von Griechenland ab, das nach wie vor eine sehr hohe Inflationsrate hat, liegt die Inflation in den übrigen Mitgliedstaaten 1984 innerhalb einer Spanne, die von 2 % (Bundesrepublik Deutschland) bis 10,5 % (Italien) reicht, während 1980 die Extreme bei 4,3 % und 20,6 % lagen.

Diese konvergierende Entwicklung der Inflationsraten ist zu einem grossen Teil der vermehrten Stabilität der Wechselkurse innerhalb des Europäischen Währungssystems und der Wirtschafts- und Währungspolitik zu verdanken, die die Mitgliedstaaten mit hoher Inflation in den letzten Jahren verfolgt haben.

11. Diese positiven Ergebnisse - Steigerung der Wirtschaftskraft und Zurückdrängung der Inflation - sind jedoch nach wie vor mit der Hypothek der zunehmenden Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft belastet: So waren im Oktober 1984 12,8 Millionen Menschen arbeitslos (Oktober 1983: 12,2 Mio). Damit dürfte die Arbeitslosenquote 1984 im Jahresdurchschnitt 11 % - gegenüber 10,4 % 1983 - erreichen. Diese Zunahme dürfte jedoch ausschliesslich auf das Wachstum der Erwerbsbevölkerung zurückzuführen sein, da 1984 die in den letzten Jahren beobachtete Verringerung der Zahl der Arbeitsplätze zum Stillstand gekommen sein dürfte.
12. Mehrere binnen- und aussenwirtschaftliche Faktoren haben dazu beigetragen, die wirtschaftliche Erholung in der Gemeinschaft im Jahr 1984 anzuregen und zu konsolidieren (Belebung der Investitionstätigkeit und des privaten Verbrauchs, Auffüllung der Lager usw.). Eine wichtige Rolle spielte dabei vor allem die aussergewöhnliche Expansion des Welthandels (nach ersten Schätzungen etwa 9 %). Dabei dürfte die Gemeinschaft in erheblichem Masse von der kräftigen Belebung der Weltmarktnachfrage profitiert haben, da ihre Ausfuhren 1984 um 6,4 %, also erheblich stärker als in den vorhergehenden Jahren, gestiegen sein dürften. Hinzufügen ist jedoch, dass der Beitrag, den der Export der Gemeinschaft zum Wachstum des BIP geleistet hat, so beachtlich er auch war, zu einem grossen Teil wieder durch den deutlichen Anstieg der Einfuhren (rund + 6 %) wettgemacht worden ist.
13. Die Aussichten für 1985 dürften nicht dazu angetan sein, diese Rahmenbedingungen grundlegend zu verändern. Allerdings ist zumindest für dieses Jahr auch keine Beschleunigung des Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft zu erwarten. So dürfte das BIP der Gemeinschaft volumenmässig praktisch im gleichen Umfang wie 1984 (durchschnittlich 2,3 %) zunehmen, dies erklärt sich dadurch, dass für 1985 gegenüber den aussergewöhnlichen Ergebnissen des Jahres 1984 eine Verlangsamung in der Expansion des Welthandels erwartet wird und der private Verbrauch in der Gemeinschaft weiterhin nur mässig zunehmen dürfte (durchschnittlich 1,3 %). Andererseits dürften die Inflationsraten weiterhin zurückgehen, so dass im Gemeinschaftsmittel für 1985 eine Inflationsrate von 4,1 % (gemessen am impliziten Preisindex des BIP) erreicht werden dürfte. Die Arbeitslosigkeit hingegen dürfte weiterhin auf durchschnittlich 11,4 % steigen, wobei die bereits 1984 beobachtete Verlangsamung dieses Anstiegs jedoch anhalten dürfte.

2. Die Lage in der Landwirtschaft

14. Ungeachtet der zunehmenden Einbindung des Agrarsektors in die übrige Wirtschaft werden die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Tätigkeit heute in der Gemeinschaft - und nicht nur hier - durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, die nicht nur durch die Entwicklung der grossen makro-ökonomischen Variablen (Bruttosozialprodukt, Privatverbrauch, Investitionen usw.), sondern vor allem auch durch die Lage und die Merkmale der Landwirtschaft und der Agrarmärkte bestimmt werden. So braucht nicht betont zu werden, dass die Landwirtschaft mehr als jede andere Wirtschaftstätigkeit von den Witterungsbedingungen - ob diese nun sich günstig oder nachteilig auswirken - abhängt, und dies nicht nur bezüglich der Erzeugerländer, sondern häufig auch bezüglich der grossen Einfuhrländer. Ebenso bekannt ist, dass die fehlende Stabilität der Agrarweltmärkte vor allem dort, wo die Landwirte nicht durch Mechanismen in der Art der gemeinsamen Agrarpolitik vor grossen Schwankungen geschützt werden, häufig verheerende Folgen für die Erlöse und folglich für das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit haben kann. Der spektakuläre Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen, der in den letzten Jahren in verschiedenen grossen Ausfuhrländern zu beobachten gewesen ist, ist ein Beweis hierfür.

15. In vielen Erzeugerländern, so auch in der Gemeinschaft, sieht sich die Landwirtschaft heute praktisch mit den gleichen Problemen und den gleichen Sachzwängen konfrontiert, als da sind:

- relativ bescheidene Zunahme - zum Teil sogar Stagnation oder Rückgang - der Inlandsnachfrage nach Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln als Folge eines nur geringen Bevölkerungswachstums und der bei überwiegenden Bevölkerungsteilen selbst physiologischen Sättigung des individuellen Nahrungsbedarfs;
- eine solvable Nachfrage auf dem Weltmarkt, die abgesehen von den oben angesprochenen unverhersehbaren Veränderungen, die von Zeit zu Zeit den Weltmarkt für kurze Zeit beleben oder zu seinem völligen Zusammenbruch führen können, langfristig nicht genügend rasch zunimmt, damit alle auf dem Weltmarkt angebotenen Mengen zu einem angemessenen Preis abgesetzt werden können;
- eine immer deutlichere Zunahme der landwirtschaftlichen Erzeugung, insbesondere unter dem Effekt steigender Erträge und modernerer Produktionstechniken.

(a) Die Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung und der landwirtschaftlichen Preise

16. Vor diesem Hintergrund zeichnet sich das landwirtschaftliche Jahr 1984 in der Gemeinschaft durch eine gegenüber 1983 ziemlich beachtliche Zunahme der Erzeugung der Landwirtschaft, vor allem im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, aus. Rekordernten wurden speziell bei Getreide und bei Ölsaaten

(mit rund 150 Mio Tonnen Getreide und über 4,5 Mio Tonnen Ölsaaten) erzielt. In der tierischen Erzeugung ist die Rindfleischerzeugung mit etwa 4 % und die Schafffleischerzeugung mit etwa 3 % gestiegen. Im Milchsektor hingegen haben sich die Milchlieferungen nach Einführung des Produktionsquotensystems ab 1. April 1984 in der zweiten Jahreshälfte deutlich verringert.

17. Die mitunter spektakuläre Ausweitung des Angebots bei verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen wirkte sich zwangsläufig auf die Erzeugererlöse im zweiten Halbjahr 1984 aus. Die in den ersten sechs Monaten des Jahres beobachtete relative Verbesserung der "Terms of trade" der Landwirtschaft hat sich dadurch in der Folgezeit nicht nur abgeschwächt, sondern hat in der zweiten Jahreshälfte sogar einer relativen Verschlechterung der Lage Platz gemacht. So dürften 1984 die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise durchschnittlich für die gesamte Gemeinschaft um etwa 6,1 % gestiegen sein, während die Ankaufspreise für landwirtschaftliche Produktionsmittel im Durchschnitt um 6,6 % gestiegen sein dürften.

(b) Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen

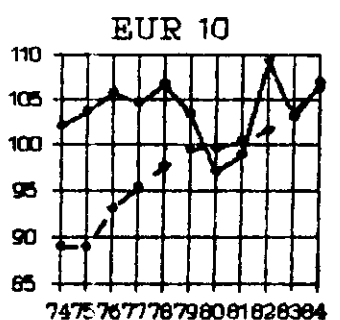
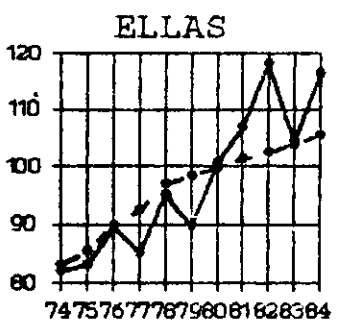
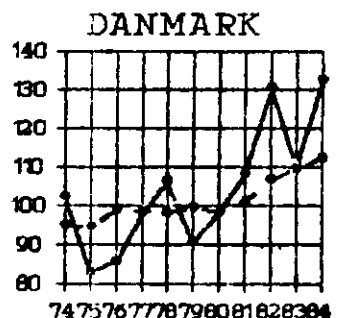
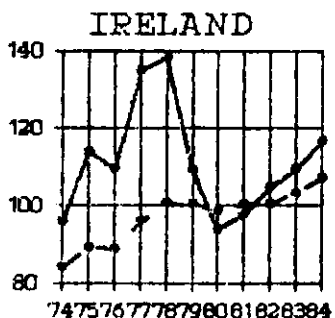
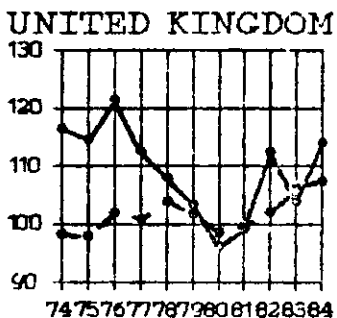
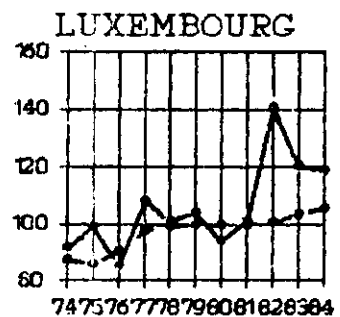
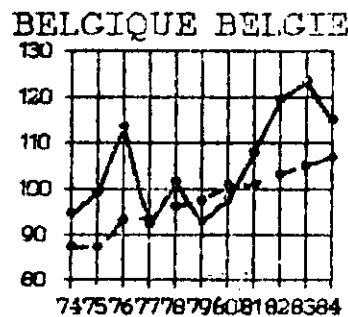
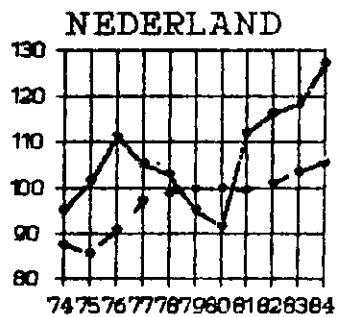
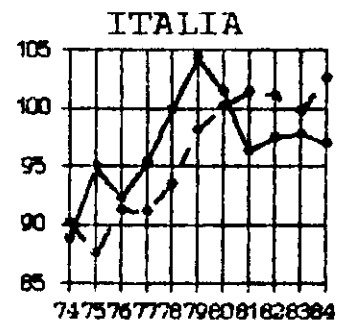
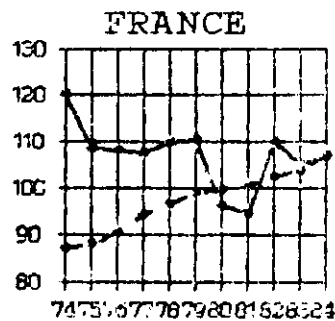
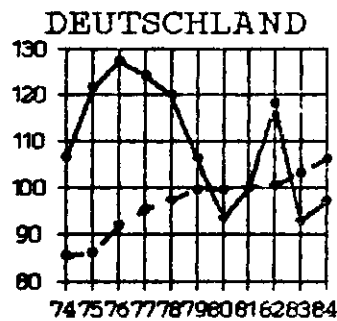
18. Das Zusammenwirken dieser beiden Faktoren (Zunahme des Produktionsumfangs bei den meisten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verschlechterung der Terms of trade) dürfte nach der 1983 eingetretenen spürbaren Schrumpfung zu einer relativen Verbesserung der durchschnittlichen realen landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft führen.

Nach den ersten Schätzungen der Kommission von Mitte Dezember 1984 hat sich der traditionelle Indikator für die landwirtschaftlichen Einkommen (Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Arbeitskraft) 1984 nach den von den Mitgliedstaaten hierzu übermittelten Daten für die Gemeinschaft insgesamt real um durchschnittlich 3,8 % erhöht, während 1983 ein Rückgang um etwa 6 % verzeichnet worden war. Diese relative Verbesserung der Einzeleinkommen in der Landwirtschaft dürfte auf die meisten Mitgliedstaaten ausser Italien (- 0,8 %), Belgien (- 0,7 %) und Luxemburg (- 1,3 %) zutreffen. Vergleichsweise besonders stark war die Zunahme in Dänemark (+ 20,2 %), in Griechenland (+ 11,4 %) und im Vereinigten Königreich (+ 9,7 %). Überdurchschnittlich fiel sie auch in den Niederlanden (+ 7,6 %), in Irland (+ 6,4 %) und in der Bundesrepublik Deutschland (+ 4,9 %) aus, während für Frankreich eine Zunahmerate von 1,6 % gemeldet wird.

Diese Entwicklungen müssen jedoch in einem mehrjährigen Gesamtzusammenhang gesehen werden. So ist daran zu erinnern, dass 1983 in den meisten Mitgliedstaaten die landwirtschaftlichen Einkommen nach einer deutlichen Verbesserung im Jahr 1982 - stark zurückgegangen waren. Das Schaubild Nr. 1 macht deutlich, wie sich die landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten seit 1974 entwickelt haben.

Schaubild 1

ENTWICKLUNG DER REALEN EINKOMMEN FÜR DIE GESAMTWIRTSCHAFT UND IN DER LANDWIRTSCHAFT (Durchschnitt 1979,90,81 = 100)



— • — Gesamtwirtschaft
— • — Landwirtschaft

VI 44/01 JE/je 6/2/84

Landwirtschaft - sektoraler Einkommensindex

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen wird durch die Entwicklung der (mit dem impliziten Index des BIP inflationsbereinigten) Netto-Wertschöpfung zu Faktorkosten in Form eines Indizes je Arbeitseinheit dargestellt. Gesamtwirtschaft: Die Einkommensentwicklung in der Gesamtwirtschaft wird durch die Entwicklung des (mit dem impliziten Index des BIP saisonbereinigten) Netto-Inlandsprodukts zu Faktorkosten (Netto-Wertschöpfung zu Faktorkosten) in Form eines Indizes pro Beschäftigten dargestellt.

Bezieht man sich auf einen anderen Einkommensindikator - d.h. einen Indikator für das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Arbeitskraft abzüglich Löhne, Pachten und Zinsen), so wird die relative Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens bestätigt. Die für 1984 erwartete Zunahme dieses Indikators (etwa + 3 % für die gesamte Gemeinschaft) erlaubt jedoch nur einen teilweisen Ausgleich des 1983 eingetretenen Rückgangs (etwa - 13 %).

19. Generell dürfte nach den ersten Schätzungen über die Entwicklung der Einkommen nach der Produktionsausrichtung die reale Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen gegenüber dem Vorjahr in den Sektoren Getreide und Schweinehaltung relativ beträchtlich sein. Allerdings war in diesen beiden Sektoren 1983 - nach der deutlichen Einkommensverbesserung im Vorjahr - eine drastische Verschlechterung eingetreten. In der Rinderhaltung (Milch- wie Fleischarzeugung) sowie im Weinbau dürften die Einkommen dagegen real in allen Mitgliedstaaten zurückgegangen sein.
20. Die Kommission beabsichtigt, vor Ende Februar 1985 einen detaillierten Bericht über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Jahr 1984 auf der Grundlage der dann verfügbaren letzten Schätzungen vorzulegen, mit dem sich die Ergebnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten nach den verschiedenen makro- und mikro-ökonomischen Indikatoren, für die die erforderlichen Angaben verfügbar sind, aufschlüsseln lassen.
21. Die Kommission veröffentlichte im Januar 1985 (in Verbindung mit dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften) ihren Bericht 1984 über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Weitere Einzelheiten über die Lage auf den landwirtschaftlichen Märkten sind in dem Bericht der Kommission über die Lage der landwirtschaftlichen Märkte (1984) (Dok. KOM(84) 767) sowie in Kapitel B dieses Teils I zu finden, das einen Überblick über die Lage und Aussichten der Agrarmärkte (Horizont 1991) sowie der in den verschiedenen Sektoren angewendeten Garantieschwellen vermittelt. In diesem Überblick werden die schwierigen Marktprobleme erläutert, die ebenfalls als Hintergrund zu den vorliegenden Vorschlägen gesehen werden müssen.

3. Vorschläge für das Wirtschaftsjahr 1985/86

22. Unter Berücksichtigung der Lage und der Aussichten der Landwirtschaft und im Hinblick auf die Ziele des Artikels 39 des EWG-Vertrags unterbreitet die Kommission ihre Vorschläge für das kommende Wirtschaftsjahr. Diese Vorschläge tragen der Notwendigkeit einer Kontinuität in der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechend den in den letzten Jahren gezogenen Orientierungslinien, insbesondere im Rahmen der Preisbeschlüsse des Rates für 1984/85, Rechnung. Diese im März 1984 aufgestellten Orientierungslinien sind von der wirtschaftlichen und finanziellen Realität der achtziger Jahre diktiert. Die mittlerweile vor allem auf den Agrarmärkten beobachteten Entwicklungen bergen keine Überraschungen und sind für die Gemeinschaft keine Veranlassung, in den kommenden Jahren einen anderen Kurs zu steuern.

23. Die vorliegenden Vorschläge umfassen drei Gruppen:

- gemeinsame Preise,
- flankierende Massnahmen,
- Währungsausgleichsbeträge.

Die Kommission möchte unterstreichen, dass diese drei Teile ein in sich schlüssiges Gesamtpaket von Vorschlägen bilden. Bei ihren Einzelvorschlägen für einen Teil muss die Kommission die Zusammenhänge mit den beiden anderen Teilen berücksichtigen. Die Höhe der vorgeschlagenen gemeinsamen Preise kann nicht losgelöst von den vorgeschlagenen grünen Wechselkursen oder flankierenden Massnahmen, beispielsweise den Garantieschwellen, gesehen werden. Die Anwendung einer Garantieschwelle in geeigneter Form gestattet in gewissen Sektoren eine massvolle Anhebung der Preise, während in anderen Sektoren, für die keine Garantieschwelle eingeführt worden ist, keine Preisanhebung vorgeschlagen wird. Desgleichen ist der vorgeschlagene minimale Abbau der positiven WAB durch die restriktiven Vorschläge für die gemeinsamen Preise bedingt.

24/85C

(a) Vorschläge für gemeinsame Preise

24. Bei dem anhaltenden Rückgang der durchschnittlichen Inflationsrate in der Gemeinschaft (für 1985 schätzungsweise 4,1% gegenüber schätzungsweise 4,7% für 1984) erfordert nach Auffassung der Kommission eine marktorientierte Preispolitik mindestens ebenso behutsame Anpassungen der gemeinsamen Agrarpreise für 1985/86 wie 1984/85. Auch muss berücksichtigt werden, dass im Vergleich zu den Vorjahren die Disparität in den Inflationsraten der Mitgliedstaaten kleiner und der Handlungsspielraum für Anpassungen über eine Anpassung der grünen Wechselkurse enger geworden ist. Unter diesen Umständen ist es normal, dass die Anpassung der Preise in Landeswährung näher bei der Anpassung der Preise in ECU bleibt, als dies in der Vergangenheit der Fall war.
25. Die landwirtschaftlichen Einkommen sind in der Gemeinschaft 1984 nach einem Rückgang im Vorjahr reell um rund 4% gestiegen. Im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1979/80/81 nahmen sie 1984 um etwa 7% zu. Diese Entwicklung war gleichwohl je nach den Produktionssektoren sehr unterschiedlich und erbrachte bei Milch und Rindfleisch recht ungünstige, bei Getreide jedoch sehr vorteilhafte Ergebnisse.
26. Die Kommission zieht für die Mehrzahl der Erzeugnisse den Schluss, dass eine Erhöhung der Preise um 0 bis 2% vorgeschlagen werden sollte. In einigen Sonderfällen ist eine Preissenkung gerechtfertigt, da die Garantieschwelle überschritten worden ist (dies trifft bei Getreide und Raps zu) oder weil die Marktlage dies erfordert (insbesondere bei Tabak und bestimmtem Obst und Gemüse, wo die Marktrücknahmen oder die Mengen, für die Beihilfen gewährt werden, übermässig zugenommen haben).

In ihren Vorschlägen für die verschiedenen Erzeugnisse hat die Kommission in besonderem Masse der Notwendigkeit einer Kohärenz innerhalb des Agrarsektors als Ganzem Rechnung getragen. Die Preise für tierische Erzeugnisse können nicht losgelöst von den Futtermittelkosten gesehen werden: So sind die Preise verschiedener Futtermittel in den letzten Monaten von 1983 und im Jahr 1984 zurückgegangen und dürften 1985 durch die vorgeschlagenen Anpassungen des Getreidepreises weiter beeinflusst werden. Gleichzeitig muss nach Einführung der Produktionsquoten für Milch bei der Preisfestsetzung für die anderen Sektoren, nach denen Ressourcen aus dem Milchsektor transferiert werden könnten, mit grosser Behutsamkeit vorgegangen werden. Schliesslich muss im Bereich der pflanzlichen Erzeugung aus den gleichen Gründen auf eine Kohärenz zwischen den Preisen für Getreide - wo die Anwendung der Garantieschwellenregelung eine Preissenkung im kommenden Wirtschaftsjahr erforderlich macht - und den Preisen für andere pflanzliche Erzeugnisse, die anstatt von Getreide angebaut werden könnten, geachtet werden.

27. Die vorgeschlagenen Anpassungen der gemeinsamen Preise in ECU sind in Tabelle 1 am Ende dieses Teils im einzelnen aufgeführt. Zusammenfassend sehen diese Vorschläge vor:

<u>Getreide</u>	Richtpreis und gemeinsamer Interventionspreis (Anhebung - 3,6% um 1,5%, berichtigt um einen Abschlag von 5% wegen Überschreitung der Garantieschwelle)	
	Roggen - Richtpreis	- 4,4%
	Hartweizen - Interventionspreis	0
	- Produktionsbeihilfe (Italien/Frankreich)	0
<u>Reis</u>	Interventionspreis für Rohreis	0
<u>Zucker</u>	Grundpreis für Zuckerrüben und Interventionspreis für Weisszucker	0 + 1,3%
<u>Olivenöl</u>	Interventionspreis	0
	Richtpreis und Erzeugungsbeihilfe (Heraufsetzung der Beihilfe zur Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung von "dacus oleae")	+ 2 %
<u>Ölsaaten</u>	Raps- und Rübensamen	- 3,6%
	Sonnenblumenkerne	- 1,5%
	Sojabohnen	+ 1 %
<u>Eiweisshaltige Erzeugnisse</u>	Trockenfutter	+ 1 %
	Ackerbohnen - Mindestpreis	- 6,2%
	Lupinen, Futtererbsen - Mindestpreis	0
<u>Faserpflanzen</u>	Flachs und Hanf	+ 1 %
	Baumwolle	+ 2 %
<u>Wein</u>	Orientierungspreise	0
<u>Tabak</u>	Zielpreise und Prämien je nach Sorte	0-5 %
<u>Frisches Obst und Gemüse</u>	Grundpreise und Vermarktungsprämien, je nach Sorte	- 6 % bis + 1 %
<u>Milch</u>	Richtpreis	+ 1,5%
	Interventionspreis (nach einer Anpassung des Verhältnisses Butterfett/fettfreie Bestandteile von 50 : 50 auf 49,9 : 53,1)	
	- Butter	- 4,0%
	- Magermilchpulver	+ 6,8%
<u>Rindfleisch</u>	Orientierungspreis und Interventionspreis	0
<u>Schafffleisch</u>	Grundpreis bis 5.1.1986	0
	ab 5.1.1986	+ 2 %
<u>Schweinefleisch</u>	Grundpreis	0

(b) Vorschläge für flankierende Massnahmen

28. Die Kommission ergänzt ihre Vorschläge zu den gemeinsamen Preisen mit Vorschlägen für bestimmte flankierende Massnahmen. Um dem Rat die Arbeit zu erleichtern, hat die Kommission unter Berücksichtigung der bereits bei der Preiserunde 1984/85 beschlossenen zahlreichen Änderungen versucht, diese Massnahmen in den Vorschlägen für 1985/86 auf ein Minimum zu begrenzen. Die folgenden Absätze geben eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte, die in Kapitel B (Begründung nach einzelnen Erzeugnissen) dieses Teils der Preisvorschläge ausführlicher erläutert werden.

(i) Pflanzliche Erzeugnisse

29. Im Getreidesektor sind nach Ansicht der Kommission verschiedene technische Verbesserungen im Funktionieren des Mechanismus der Garantieschwellen einzuführen. Da die Hartweizenmärkte in so engem Zusammenhang mit den Märkten für die anderen Getreidearten stehen, ist es nicht sinnvoll, getrennte Garantieschwellen für Getreide ohne Hartweizen (121,32 Mio t) und für Hartweizen (4,6 Mio t) festzusetzen, wie dies 1984/85 der Fall war. Die Inkohärenz zwischen den Preisen für Hartweizen und für andere Getreidearten trägt dazu bei, dass das Ungleichgewicht auf dem Markt für Hartweizen, dessen Produktion bei rückläufigem Verbrauch zunimmt, noch gravierender wird. Deshalb schlägt die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1985/86 eine einzige Garantieschwelle von 126,0 Mio t für den Getreidesektor vor. Weitere flankierende Massnahmen im Getreidesektor sind die Festsetzung geeigneter Übergangsvergütungen und die Festlegung strengerer Qualitätskriterien für die Intervention (Feuchtigkeitsgehalt).
30. Für den Weinsektor sollten nach Ansicht der Kommission nach den Gesprächen, die 1984, vor allem auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs in Dublin im Dezember, stattfanden, keine weiteren flankierenden Massnahmen vorgeschlagen werden; die Kommission ersucht den Rat dringend, die ihm bereits vorliegenden Vorschläge für den Weinsektor anzunehmen.
31. In verschiedenen anderen Sektoren wird erkennbar, dass die Instrumente der Marktverordnungen in einem Masse in Anspruch genommen werden, dass die Marktrealitäten völlig verkennt und den Geboten einer gesunden Finanzgebarung zuwiderläuft. In einigen Fällen droht der Verdacht: einer missbräuchlichen oder sogar betrügerischen Inanspruchnahme dieser Instrumente die gemeinsame Agrarpolitik selbst in Misskredit zu bringen. Die Kommission sieht sich daher gezwungen, in ihre diesjährigen Vorschläge Massnahmen zur Rationalisierung der Mechanismen oder zur Verbesserung der Zahlungskontrolle aufzunehmen:

Obst und Gemüse

32. Bei bestimmtem Frischobst haben die Rücknahmen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Anstatt besonderer Massnahmen zur Verringerung der Rücknahmemengen schlägt die Kommission aus Gründen der praktischen Anwendung und der Gleichbehandlung der Erzeuger eine Herabsetzung des Grund- und des Ankaufspreises um 3% für Aprikosen und Pfirsiche und um 6% für Orangen, Mandarinen und Zitronen vor. Dies sollte den Zitrusfruchterzeuger einen Anreiz bieten, die vorgesehenen Umstellungsmassnahmen in Anspruch zu nehmen.

Die Erzeugung verarbeiteter Tomaten überschritt weit die Garantieschwelle. Obwohl die Beihilfen herabgesetzt wurden, führte das derzeitige System nicht zu einer Regulierung der Produktion. Die Kommission schlägt vor, die Regelung vorübergehend durch eine Begrenzung der Beihilfen auf die gegenwärtig als Garantieschwellen festgesetzten Mengen und eine Herabsetzung des Grund- und des Ankaufspreises für Frischtomaten um 6% zu ergänzen.

Schliesslich schlägt die Kommission Massnahmen zur Verstärkung der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Sektor Obst und Gemüse vor. Diese Kontrolle müsste sich insbesondere auf die Einhaltung der Qualitätsnormen und die Preisfeststellung erstrecken.

Tabak

33. Trotz der erfolgten Bemühungen zur sorten- und qualitätsmässigen Ausrichtung der Tabakerzeugung auf die Nachfrage muss festgestellt werden, dass ein grosser Teil der Erzeugung nur unter erheblichem Mitteleinsatz abgesetzt werden kann. Nach Auffassung der Kommission muss die Anpassung der Erzeugung an den Marktbedarf weiter gefördert werden. Folglich wird für Problemsorten eine Herabsetzung der Preise und Prämien um 2 bzw. 5% vorgeschlagen.

(11) Tierische Erzeugnisse

34. Im Milchsektor muss die Kommission die vom Rat bereits im Rahmen der Preisrunde 1984/85 getroffenen Beschlüsse zur Einführung von Produktionsquoten berücksichtigen. Die Einführung dieser Produktionsquoten ist auf Schwierigkeiten gestossen und noch nicht in allen Mitgliedstaaten voll verwirklicht. Die Kommission betont, dass die Beschlüsse des Rates befolgt werden müssen, wenn die Zukunft der gemeinsamen Marktorganisation in diesem Sektor nicht in Frage gestellt werden soll. Die für 1985/86 vorgeschlagene begrenzte Anhebung des gemeinsamen Milchpreises kann nur unter der Bedingung ins Auge gefasst werden, dass die Quotenregelung richtig angewendet wird; anderenfalls behält sich die Kommission das Recht vor, anstelle ihres jetzigen Vorschlags ein Einfrieren oder eine Verringerung des gemeinsamen Preises vorzuschlagen.
35. In der gleichen Linie der strikten Befolgung der vom Rat bereits gefassten Beschlüsse beträgt ab 1.4.1985 die Gesamtmenge Milch, für die die Preisgarantie gilt, 98,152 Mio t. Die als Übergangsmassnahme für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ausnahmsweise auf 99,02 Mio t festgesetzte Gesamtmenge mit Preisgarantie war mit einer Erhöhung der linearen Mitverantwortungsabgabe von 2 auf 3% begleitet. Unter diesen Umständen hält es die Kommission für normal, dass für das Wirtschaftsjahr 1985/86 die Abgabe wieder 2% beträgt, wie sie es vorschlägt. Eine Verringerung der Abgabe in Verbindung mit der vorgeschlagenen Anhebung der gemeinsamen Preise wird sich positiv auf die Einkommen der Milcherzeuger auswirken; zudem hat der Rat bereits beschlossen, dass die Beihilfe in Höhe von insgesamt 120 Mio ECU für kleine Milcherzeuger 1985/86 beibehalten werden sollte.
36. Schliesslich wird auf dem Gebiet der Milchpreise vorgeschlagen, einen weiteren Schritt zur Anpassung der Relation zwischen Butterfett und fettfreien Bestandteilen der Milch im Sinne einer Reduzierung des Interventionspreises für Butter um 4% zu tun.

Diese Massnahme wird die Verwendung von Butter auf dem Markt der Gemeinschaft fördern und ein Gegengewicht zu dem für den 1.4.1985 geplanten Fortfall der restlichen direkten Verbrauchssubvention für Butter schaffen.

37. Im Sektor Rindfleisch vertritt die Kommission die Ansicht, dass jetzt die Prämien gemäss in Dok. KOM(83) 500 vorgeschlagenen Leitlinien angepasst werden sollten. Sie schlägt deshalb keine Weiterführung der Prämie für Kälber oder der variablen Prämie, sondern die Beibehaltung der Prämie für Mutterkühe auf ihrer jetzigen Höhe vor.

Im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch wiederholt die Kommission ihren Vorschlag bezüglich des Zusammenfallens des Wirtschaftsjahres (das jetzt Anwendung findet) mit dem Kalenderjahr. Die in diesem Dokument enthaltenen Vorschläge für die Festsetzung der Preise und Prämien betreffen somit für eine Zeitspanne, die sich auf insgesamt 21 Monate erstreckt und bis Ende 1986 reicht. Ausserdem wiederholt die Kommission ihren Vorschlag, für die variable Prämie eine Höchstgrenze festzusetzen.

(iii) Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsverordnungen

38. Die Kommission weist den Rat darauf hin, dass sie bereits eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt hat, die die Verstärkung der Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsverordnungen zum Zweck haben (Dok. KOM(82) 138 vom 16.3.1982; KOM(82) 899 vom 10.1.1983; KOM(83) 251 vom 5.5.1983). Sie besteht auf einer unverzüglichen Annahme dieser Vorschläge.

(c) Vorschläge zum Abbau der Währungsausgleichsbeträge

39. Gegenwärtig werden im Agrarhandel folgende Währungsausgleichsbeträge angewendet (am 28.1.1985 beginnende Woche):

	Milch	Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügel	Übrige Erzeugnisse
Deutschland)	+ 2,9	+ 2,4	+ 1,5
Niederlande)			
	Milch	Wein	Übrige Erzeugnisse
Frankreich	- 1,0	0	- 2,0
		Wein	Übrige Erzeugnisse
Griechenland		0	- 3,6
Vereinigtes Königreich		Alle Erzeugnisse	- 3,6

Das Gefälle zwischen positiven und negativen WAB ist demnach als Folge der agrarmonetären Beschlüsse des Rates vom 31. März 1984 gegenüber den früheren Jahren geschrumpft. Die erste Stufe der Anwendung dieser Beschlüsse war zu Beginn der Wirtschaftsjahre 1984/85. Als zweite Stufe folgte am 1. Januar 1985 der Abbau der positiven WAB in der Bundesrepublik und in den Niederlanden; in Verbindung damit war die Bundesrepublik vom Rat ermächtigt worden, den deutschen Landwirten ab 1. Juli 1984 Ausgleichszahlungen - mit einem Beitrag der Gemeinschaft - zu leisten. Die dritte Stufe im Abbau der verbleibenden positiven WAB für Deutschland und die Niederlande sollte entsprechend dem "Gentlemen's Agreement" von 1979 spätestens Anfang der Wirtschaftsjahre 1987/88 folgen.

40. Nach Ansicht der Kommission sollte im Zusammenhang mit den Preisbeschlüssen 1985/86 ein weiterer Schritt im Abbau der WAB getan werden. Die Kommission möchte eine innere Schüssigkeit zwischen den Währungsmaßnahmen für die Landwirtschaft und den Vorschlägen für die gemeinsamen Preise gewährleisten, wobei den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Lage der Agrarmärkte und der Agrareinkommen in den betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Aus diesen Gründen schlägt die Kommission nachstehenden Anpassungen der grünen Wechselkurse zu Beginn der Wirtschaftsjahre 1985/86 vor.

41. Für die negativen WAB (Frankreich, Griechenland) schlägt die Kommission vor, sie durch teilweise Verringerung der monetären Abweichung zu beseitigen (der Freibetrag, der im Handel nicht angewandt wird, bleibt unverändert). Die Auswirkung auf die in Landeswährung ausgedrückten Preise wird in Frankreich (+ 0,9% für Milch, + 1,9% für die übrigen Erzeugnisse ausser Wein) und in Griechenland (+ 3,1% für alle Erzeugnisse) verhältnismässig gering sein. Was das Vereinigte Königreich angeht, für das kürzlich wegen der Schwankung des Pound Sterling ein negativer WAB eingeführt wurde, so behält sich die Kommission das Recht vor, später unter Berücksichtigung der monetären Entwicklung einen Vorschlag vorzulegen.
42. Für die positiven WAB (Deutschland, Niederlande) schlägt die Kommission unter Berücksichtigung des mit ihrem Abbau bereits erzielten Fortschritts vor, sie so anzupassen, dass eine Angleichung der bei Milch und Getreide angewandten WAB an die bei den übrigen Erzeugnissen angewandten WAB möglich ist (+ 1,8%). Diese Angleichung, die seit den Preisbeschlüssen für 1983/84 verschoben worden ist, wird deshalb zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1985/86 abgeschlossen.

Die Auswirkung auf die in Landeswährung ausgedrückten Preise in Deutschland und in den Niederlanden (- 1,1% für Milch, - 0,5% für Getreide) wird - vor Berücksichtigung des sich aus der Überschreitung der Garantieschwelle ergebenden Abschlags auf die Getreidepreise - durch die Erhöhung der gemeinsamen Preise für Milch und Getreide mehr als ausgeglichen.

43. Einzelheiten der vorgeschlagenen Änderungen der grünen Wechselkurse sind der Tabelle 2 am Ende dieses Teils zu entnehmen.
44. Wie in den Vorjahren behält sich die Kommission das Recht vor, ihre Vorschläge nach Massgabe der späteren Währungsentwicklungen, beispielsweise im Rahmen des Europäischen Währungssystems oder im Falle von Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich und Griechenland), deren Wechselkurse im EWS nicht stabilisiert sind, zu ändern. Die Kommission erinnert den Rat daran, dass gemäss den Beschlüssen im Rahmen der Preisrunde 1984/85 etwaige künftige Änderungen der Leitkurse nur zur Entstehung negativer WAB führen können, und dass der Abbau solcher neuer negativer WAB auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung verschiedener wirtschaftlicher Faktoren zu erfolgen hat. Sollte vor der Festsetzung der Preise für 1985/86 eine Änderung eintreten, so würde dies den Rahmen und die Bedingungen, unter denen die jetzigen Vorschläge vorbereitet wurden, von Grund auf verändern; die Kommission müsste dann ihre Vorschläge bezüglich der grünen Wechselkurse wie auch bezüglich der gemeinsamen Preise und flankierenden Massnahmen überprüfen.

4. Finanzielle Auswirkungen

45. Die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge zur Festsetzung der Preise und zu flankierenden Massnahmen auf die Aufgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, belaufen sich auf:

+138 Mio ECU im Rechnungsjahr 1985,
- 34 Mio ECU im Rechnungsjahr 1986.

46. Hinsichtlich des gesamten Mittelbedarfs des EAGFL, Abteilung Garantie, für das Rechnungsjahr 1985 sollte daran erinnert werden, dass sich die Bedarfsschätzung der Kommission von April/Mai 1984 für den Haushalt 1985 auf 19.315 Mio ECU beläuft.

Aufgrund der Konjunkturlage, sowie sie sich im Januar 1985 beurteilen lässt, kann in bestimmten Sektoren, besonders bei Getreide und Ölsaaten, mit einem geringeren, und in anderen Sektoren, insbesondere bei Zucker, Wein, Milcherzeugnissen und Rindfleisch, mit einem zusätzlichen Bedarf gerechnet werden.

Die erforderlichen zusätzlichen Mittel einerseits werden durch die Verringerung der Mittel andererseits nicht vollständig gedeckt. Im Vergleich zum Vorentwurf des Haushaltsplans für 1985 ergibt sich ein Fehlbetrag, der sich derzeit auf 450 Mio ECU veranschlagen lässt. Die Bewertung des jeweiligen Bedarfs ist jedoch nach wie vor von Unsicherheiten abhängig, die jede Vorausschätzung für einen so ungewissen Bereich wie den der Agrarmärkte beeinträchtigen.

Unter Berücksichtigung auch des Zahlungsaufschubs von 1984 auf 1985 (+ 202 Mio ECU), einer vorläufigen Beurteilung des Kontenabschlusses (- 150 Mio ECU) und der finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Vorschläge (+ 138 Mio ECU) beläuft sich der geänderte Gesamtbedarf für 1985 auf 19.955 Mio ECU.

47. Bei Vorlage ihrer Vorschläge zur Festsetzung der Preise und zu flankierenden Massnahmen ist sich die Kommission der Bedeutung der Haushaltszwänge und ihrem Ziel bewusst, für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, eine Zuwachsrate zu erreichen, die niedriger ist als die der Eigenmittel. Zu diesem Zweck ergänzen diese Vorschläge die Vorschriften, die bereits in früheren Jahren eingeführt worden sind.

In der Annahme, dass sich die konjunkturelle Lage in der Landwirtschaft und im Währungsbereich normal entwickelt, dürfte also das Ziel erreicht sein, für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, eine niedrigere Wachstumsrate als für die Eigenmittel zu erreichen.

5. Schlussfolgerungen

48. Die Kommission hat sich bemüht, in ihren Agrarpreisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 ein allgemeines Gleichgewicht zu wahren. Sie hat einmal der allgemeinwirtschaftlichen Lage (auch der Haushaltslage) und zum anderen der Lage der Landwirtschaft Rechnung getragen. Wegen der grossen Schwierigkeiten auf vielen Agrarmärkten sind die vorgeschlagenen Preiserhöhungen sehr gering und in einigen Fällen ist sogar eine Senkung der festzusetzenden Preise vorgesehen. Diese Vorschläge haben praktisch keine Auswirkung auf die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel und somit auch nicht auf die Lebenshaltungskosten der Gemeinschaftsbevölkerung.
49. Nach Auffassung der Kommission müssten ihre ausgewogenen Vorschläge es dem Rat ermöglichen, schnellstmöglich, auf jeden Fall vor dem 1. April 1985 Beschlüsse zu fassen.

Dieser Termin muss umso mehr eingehalten werden, als die Beschlüsse über die Agrarpreise und flankierenden Massnahmen im Rahmen der notwendigen Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik einen wichtigen Schritt darstellen. Im Hinblick auf diese Anpassung sind bereits 1984 wichtige Massnahmen durchgeführt oder eingeleitet worden. Die Gemeinschaft jedoch steht noch anderen Problemen der Landwirtschaft gegenüber, nicht nur Problemen der Binnen- und Auslandsmärkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse sondern auch den sozialen und wirtschaftlichen Problemen der in der Landwirtschaft tätigen Menschen.

50. Für die Lösung dieser Probleme bietet sich nicht immer nur die Preis- und Absatzpolitik an. Aus diesem Grund besteht die Kommission darauf, dass der Rat über die ihm vorgelegten Vorschläge zur Agrarstrukturpolitik und zu den integrierten Mittelmeerprogrammen schnellstmöglich beschliesst. Ausserdem vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Gemeinschaft zur Herausarbeitung der Zukunftsaussichten eine mittel- und langfristige Strategie der gemeinsamen Agrarpolitik entwickeln muss.

B. BEGRÜNDUNG FÜR DIE EINZELNEN ERZEUGNISSE- Vorbemerkungen zu den Marktaussichten

1. Die Kommission hat in ihrem dem Rat 1981 vorgelegten Memorandum "Leitlinien für die europäische Landwirtschaft" betont, dass die Agrarpolitik nach Mehrjahresplänen ausgerichtet werden müsste. Seither wurden in mehreren Sektoren der Landwirtschaft zahlreiche Massnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der "Garantieschwellen" verabschiedet. Die Kommission hat deswegen auch in regelmässigen Abständen ihre mittel- und langfristigen Vorausschätzungen auf der Grundlage der Annahme, dass das geltende Gemeinschaftsrecht unverändert bleibt, überprüft und auf den letzten Stand gebracht, um den Rat über die Auswirkungen der bereits getroffenen Beschlüsse besser informieren zu können und um ihn ferner in gewissen Fällen vor der Gefahr einer Verschlechterung der Lage zu warnen, falls die von der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen nicht angenommen werden sollten.

Die Kommission hat so im Rahmen der Preisvorschläge für 1984/85 Vorausschätzungen für die Zeit bis 1990 angestellt. Bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge für 1985/86 hat sie ihre Vorausschätzungen berichtigt und den Schätzzeitraum auf das Jahr 1991 ausgedehnt.

Wenn sich auch die Vorausschätzungen in erster Linie auf das Angebot und die Nachfrage in der Gemeinschaft erstrecken, so werden jedoch soweit möglich auch die Entwicklung der Aus- und Einfuhren der Gemeinschaft und die Aussichten des Weltmarktes berücksichtigt. Das Schaubild zeigt, wie sich die Agrarein- und -ausfuhren der Gemeinschaft in den letzten Jahren entwickelt haben.

Was die Garantieschwellen und die entsprechenden Massnahmen angeht, so gibt die Tabelle 4 am Ende dieses Teils einen Überblick über die bisher festgesetzten und die in den jetzigen Vorschlägen berücksichtigten Schwellen.

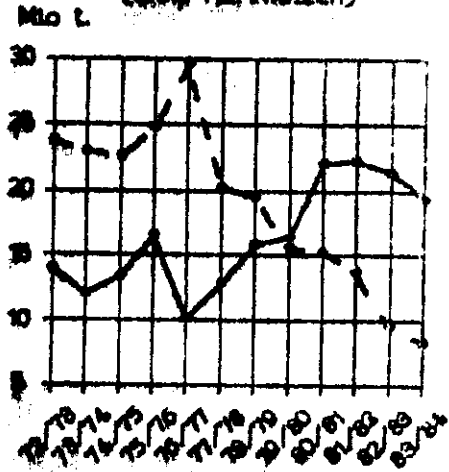
2. Bei den Vorausschätzungen über die Nachfrage kommen den Annahmen über die Bevölkerungs- und Einkommensentwicklung besondere Bedeutung zu. Nach den Schätzungen der Kommissionsdienststellen steigt die Gesamtbevölkerung der Zehnergemeinschaft zwischen 1983 und 1991 von 272 Mio auf 275,6 Mio Einwohner an, was einem jährlichen Zuwachs um 0,16 % entspricht (zwischen 1971 und 1981 belief sich diese Rate auf 0,35 %). Der private-Pro-Kopf-Verbrauch (im Gemeinschaftsschnitt zu Preisen von 1970) wird sich zwischen 1983 und 1991 um 2,13% gegenüber

84.85 C

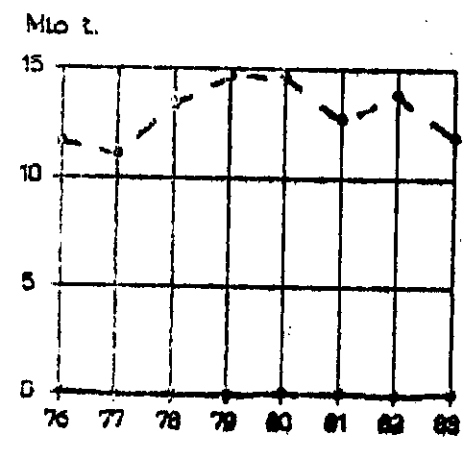
Schaubild 2

AGRAARAUSS- UND -EINFUHREN

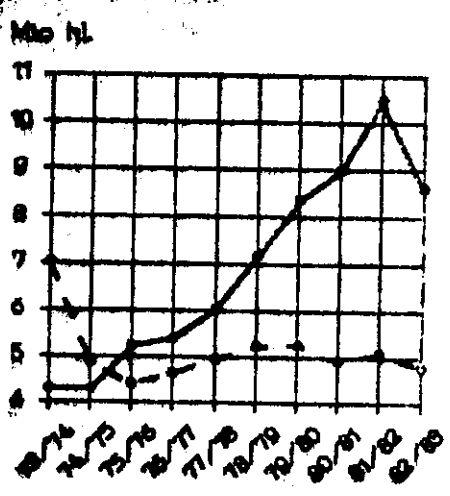
GETREIDE (ohne Hartweizen)



ÖLSAATEN



WEIN



ZUCKER

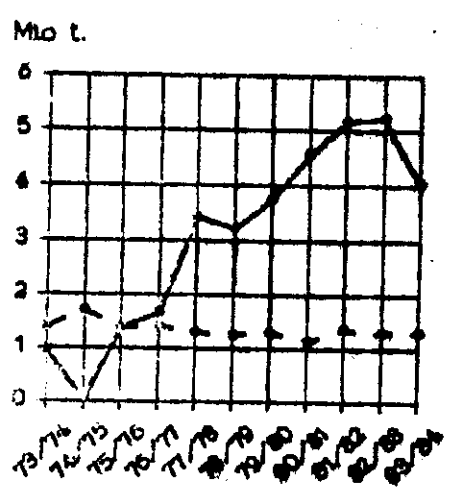


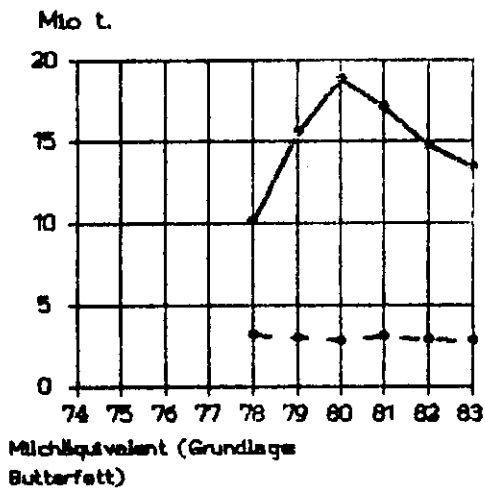
Schaubild C
73-83 : EURIO
Schaubilder A,B,D
72-80 : EUR9
81-83 : EURIO

--- Einführen
— Ausführen

VI 14/01 5/7 210/85

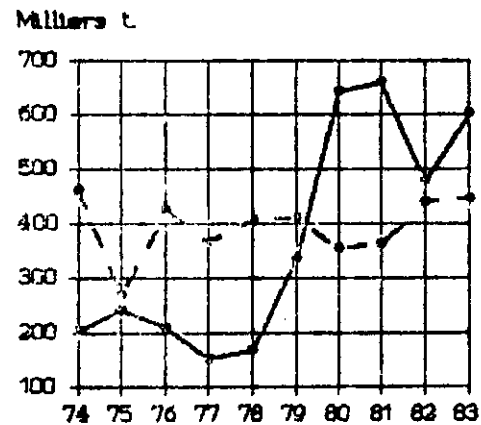
AGRARAUS- UND -EINFUEHREN

MILCH (1)

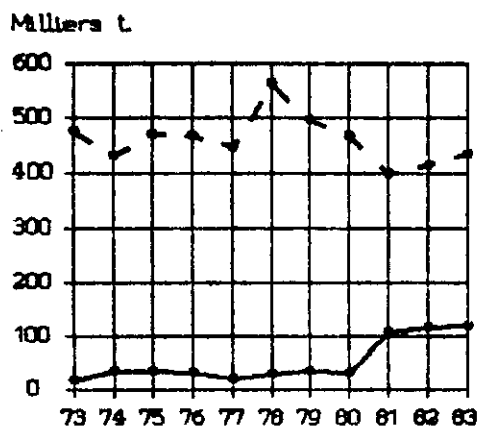


(1) Zahlen für 1974-1977 nicht verfügbar.

RINDFLEISCH



TABAK



ALLE ERZEUGNISSE

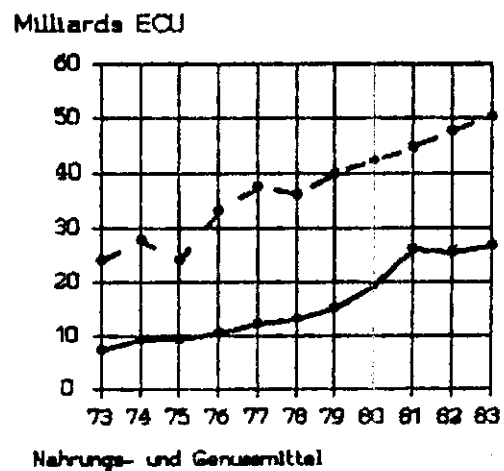


Schaubild E
74-83 : EUR10
Schaubilder F,G,H
73-80 : EUR9
81-83 : EUR10

--- Einfuehren
— Ausfuehren

2,5 % im Zeitraum von 1971 bis 1981 erhöhen. Da Bevölkerung und Einkommen geringer als in den 70er Jahren zunehmen werden, stellen sich auch die Aussichten für die Zunahme des Nahrungsmittelverbrauchs ungünstiger dar als in der Vergangenheit.

3. Mit dem anstehenden Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft, wird sich der Anwendungsbereich der Agrarpolitik bald auf zwölf Länder erstrecken. Diese erneute Erweiterung wird für die Lage der meisten Agrarprodukte zum Teil sehr schwerwiegende Folgen haben. Damit jedoch die Kontinuität der Analyse gewahrt bleibt, wurden die Vorausschätzungen für die Gemeinschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung ausgearbeitet.

1. GETREIDE

Derzeitige Lage und Aussichten

- 1.1. Die Getreideernte (ohne Hartweizen) wird 1984 auf 144,21 Mio t geschätzt. Mit diesem Rekordergebnis setzt sich der kontinuierliche Produktionsanstieg fort. Wie das Schaubild 3 zeigt, ist die Erzeugung nach einem erheblichen Rückgang der Ernten in den Jahren 1975 bis 1977 seit 1978 jährlich um mehr als 3% angestiegen. Entscheidend für diese Steigerung sind die höheren Hektarerträge, insbesondere bei Weizen (48% der Erzeugung im Jahre 1984/85). Es fällt auf, dass in den letzten sechs Wirtschaftsjahren die Ernten nicht mehr so unterschiedlich ausgefallen sind wie in den Jahren 1974 bis 1978. Dies verdeutlicht die Auswirkungen des technischen Fortschritts auf den Produktionsumfang, der heute weniger als in der Vergangenheit von den biologisch klimatischen Voraussetzungen abhängt.
- 1.2. Vorausgesetzt, dass die restriktive Preispolitik in diesem Sektor bis 1991 beibehalten wird, ist damit zu rechnen, dass die Getreideanbaufläche insgesamt relativ stabil bleibt (25,7 Mio ha). Bis dahin wird sich die Anbaufläche für Weichweizen weiter (wie in den vergangenen fünf Wirtschaftsjahren), jedoch weniger stark auf Kosten der Gersteanbauflächen, die sich bei 8 Mio ha stabilisieren dürften, auf 12,7 Mio ha ausweiten. Bis 1991 wird mit einem erheblichen Produktionsanstieg gerechnet, der sogar den früheren noch überschreitet. Das stetige Wachstum der Erträge - bei Weizen z.B. voraussichtlich um etwa 3% jährlich - wird (ohne Hartweizen) bis 1991 (Ernte 1990) zu einer Getreideerzeugung von insgesamt 148 Mio t führen.
- 1.3. Bei der Nachfrage ist in den letzten 10 Jahren sowohl beim Verbrauch für die menschliche Ernährung wie bei der industriellen Verwendung und der Verwendung als Saatgut eine bemerkenswerte Stabilisierung eingetreten. Insgesamt wurden für diese Verwendungszwecke etwa 40 Mio t verbraucht. Künftig dürften weder beim Verbrauch für die menschliche Ernährung noch bei dem für Saatgutzwecke Änderungen eintreten. Die industrielle Verwendung könnte jedoch leicht zunehmen und diese Nachfrage (ohne Verwendung für Futterzwecke) bis 1991 auf 41 Mio t anwachsen lassen. Die Gesamtnachfrage nach Getreide dürfte in Zukunft somit wie in den siebziger Jahren hauptsächlich vom Verbrauch für Futterzwecke abhängen, der etwa 63% des gemeinschaftlichen Getreideverbrauchs insgesamt ausmacht.

84185C

Schaubild 3

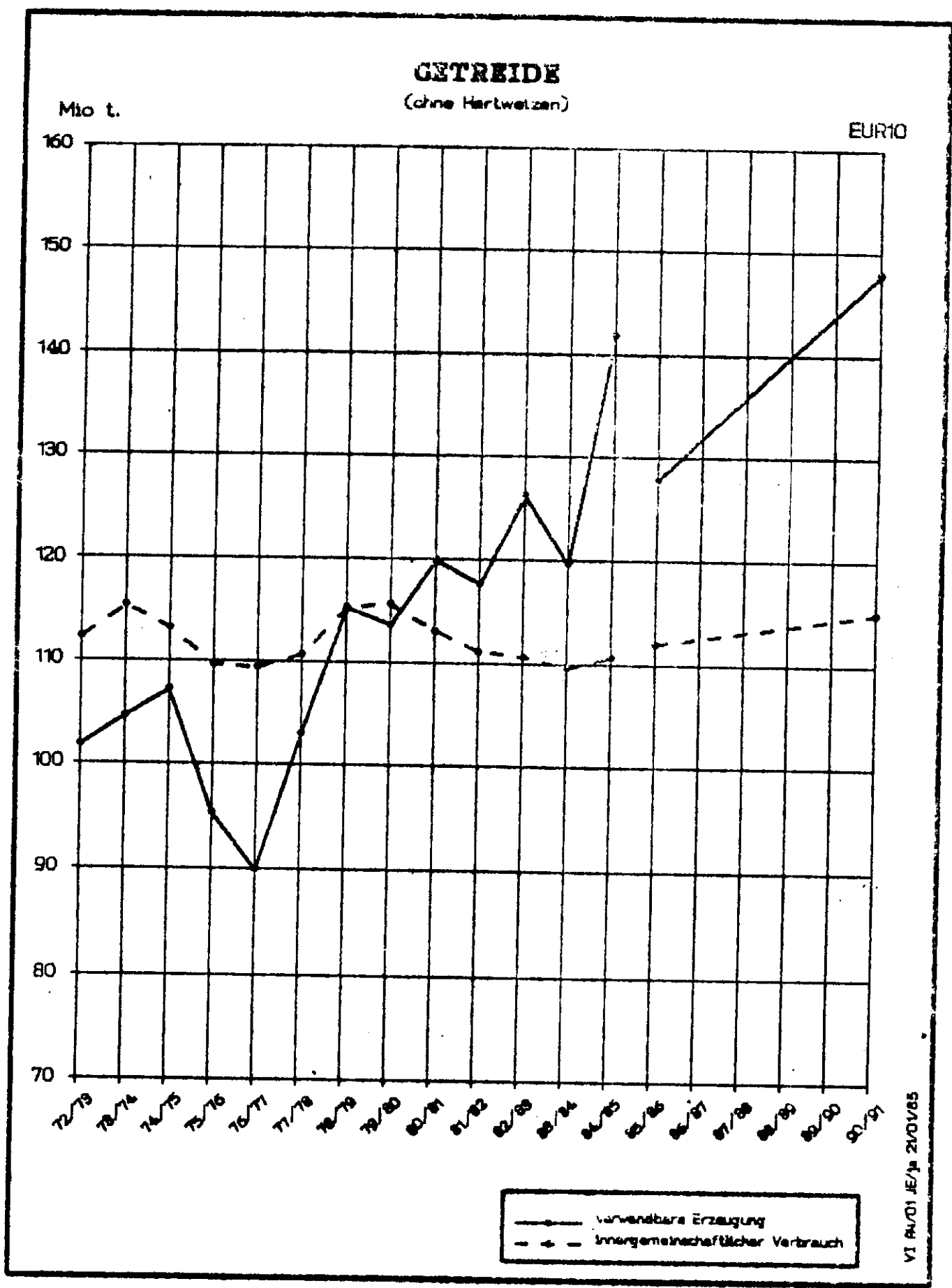
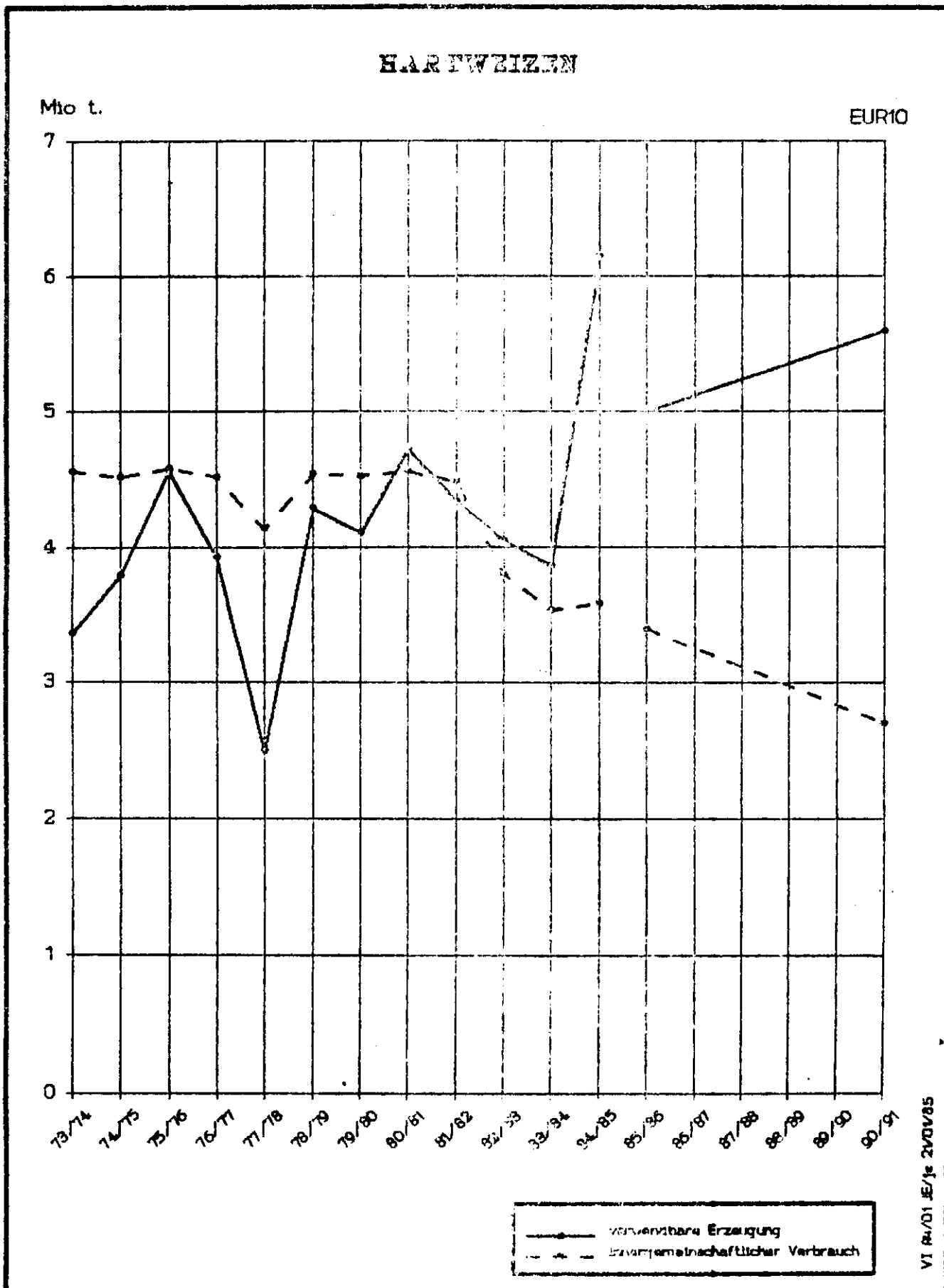


Schaubild 4



- 1.4. Die 69,4 Mio t Getreide, die 1983/84 für die Tierfütterung verwendet wurden, werden 1984/85 wahrscheinlich 70 Mio t überschreiten. Die Futtermittelverwendung wird in hohem Masse von der Entwicklung der Geflügel- und Schweinezucht und insbesondere von dem Preisverhältnis zwischen Getreide und Getreideaustauschern (Manihot, Kleie, Maisgluten) beeinflusst. Unter der Voraussetzung einer restriktiven Preispolitik mit dem Ziel der Verringerung des Abstands zwischen den Preisen für Getreide und den Preisen für Getreideaustauscher und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Anstiegs, namentlich der Schweine- und Geflügelerzeugung, ist damit zu rechnen, dass bis 1991 die Nachfrage nach Getreide als Futtermittel um 4 Mio t auf 74 Mio t ansteigen wird. Bei wettbewerbsfähigen Preisen wird ein erheblicher Teil dieses Bedarfs aus innergemeinschaftlicher Erzeugung gedeckt werden können.
- 1.5. Auf diese Weise würde sich die innergemeinschaftliche Nachfrage 1991 auf 115 Mio t belaufen, der eine Erzeugung von 148 Mio t gegenübersteht. Dies bedeutet, dass der Saldo zwischen Erzeugung und Binnenverbrauch (ohne Bestandsveränderung) 33 Mio t erreichen könnte und damit höher ausfiele als 1984/85 (9,7 Mio t) und 1984/86 (11,8 Mio t).
- 1.6. Die Entwicklung des Welthandels mit Getreide lässt sich bis zum Ende des Jahrzehnts nur schwer abschätzen, da das Angebot wegen der in anderen Erzeugerländern wie in der EWG zu erwartenden Produktivitätssteigerung zwar zunehmen, die Weltnachfrage aber von der Entwicklung der Erzeuger in den Einfuhrländern wie der UdSSR bzw. der Zahlungsfähigkeit der Entwicklungsländer abhängen wird. Angesichts der Haushaltschwierigkeiten könnte die Gemeinschaft das blosse Ziel der Erhaltung ihres Marktanteils nur erreichen, wenn der Preis für das Gemeinschaftsgetreide nicht zu stark von dem der wichtigsten Konkurrenzländer abweicht.
- 1.7. In dieser Situation werden die Bestände der Gemeinschaft ohne echte Absatzchancen ansteigen und zum grossen Teil den den Interventionsstellen eingelagert werden. So werden für das Wirtschaftsjahr 1984/85 Interventionsbestände von 15 Mio t erwartet, was neben haushaltspolitischen Schwierigkeiten die Interventionsregelung als solche in Frage stellen könnte, da die Interventionsstellen nicht über die entsprechenden Lagerungsmöglichkeiten verfügen.
- 1.8. Bei Hartweizen (Schaubild 4) erreicht die Ernte 1984 die Rekordhöhe von 6,06 Mio t und liegt somit um etwa 60% über der niedrigen Ernte des Jahres 1983/84 (3,87 Mio t). Dieses Ergebnis ist auf eine Ertragssteigerung um 47% und eine Ausweitung der Anbauflächen um 3% zurückzuführen. Ein Mitgliedstaat, Italien, das 75% der gemeinschaftlichen, auf die drei Länder Italien, Griechenland und Frankreich konzentrierten Erzeugung entfallen, hat die Produktionsaussichten bis 1991 mitgeteilt. Die Anbaufläche für Hartweizen in den Mittelmeergebieten, auf die er konzentriert ist, wird angesichts seiner Bedeutung in diesem Raum wie in den vergangenen Jahren weiter um jährlich 1,4% ansteigen, und 1991 2,3 Mio ha erreichen. Die Ertragssteigerung weist eine ähnliche Wachstumsrate aus (18,8 dz/ha im Jahre 1973 und voraussichtlich 23 bis 24 dz/ha im Jahre 1991) und dürfte die Gesamterzeugung bis 1991 auf 5,6 Mio t (Ernte 1990) ansteigen lassen.

- 1.9. Die Binnennachfrage nach Hartweizen, die zu 87% für die menschliche Ernährung bestimmt ist, blieb bis 1981/82 mit etwa 4,5 Mio t relativ stabil. Seither ist sie zurückgegangen und dürfte 1984/85 bei 3,6 Mio t liegen. Obgleich die Gemeinschaftserzeugung seit dem Beitritt Griechenlands die Binnennachfrage deckt, führte die Gemeinschaft 1983/84 etwa 25% in Form von nicht in der Gemeinschaft erzeugten Qualitäten ein. Die verschiedenen Formen der Hartweizenausfuhren entsprechen dem Umfang der Einfuhren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Rückgang der Binnennachfrage anhält, so dass 1991 rund 50% der Gesamterzeugung an Hartweizen auf dem Binnenmarkt keinen Abnehmer finden würde und dann ausgeführt werden müsste.
- 1.10. Angesichts dieser Situation kann die Preispolitik, es sei denn, sie wäre äusserst restriktiv, gewiss nicht das einzige einzusetzende Mittel sein. 1984/85 überschritt der Selbstversorgungsgrad bei Getreide insgesamt 130%. Eine Trendprojektion der Erzeugung und des Verbrauchs bis 1991 weist einen Selbstversorgungsgrad von 135% aus. Angesichts dieser Feststellungen und mittelfristigen Tendenzen wird die Kommission eine gründliche Überprüfung in der Absicht anstellen, die ergänzenden Massnahmen vorzuschlagen, die zur Erreichung eines besseren Gleichgewichts auf dem Getreidemarkt notwendig sind.

PREISE

- 1.11. Kurzfristig hält die Kommission weiterhin eine restriktive Preispolitik für erforderlich. Daher schlägt sie vor, für Getreide, ausser für Hartweizen, die garantierten Preise für das Wirtschaftsjahr 1985/86 behutsam anzuheben (+ 1,5%) und auf diese Preise strikt die Regeln für die Garantieschwelle anzuwenden. Da die für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzte Schwelle um über 8 Mio t überschritten worden ist, wäre, da ein Höchstbetrag nicht festgesetzt wurde, auf die in ECU ausgedrückten Preise ein Abschlag von 8% anwendbar. Da jedoch der Abschlag auf höchstens 5% begrenzt ist, ergibt sich eine Senkung der in ECU ausgedrückten Preise gegenüber den Preisen des Wirtschaftsjahres 1984/85 um 3,6%.

Wie bereits angegeben, sind für die Lage des Hartweizens eine ständige Steigerung der Erzeugung und ein ständiger Rückgang des Verbrauchs kennzeichnend. 1984/85 hat der Selbstversorgungsgrad 164% erreicht. Die Absatzmöglichkeiten sowohl auf dem Gemeinschafts- als auch auf dem Drittlandsmarkt bleiben beschränkt. Die Zahlenangaben zeigen, dass sich bezüglich des Weichweizens ein Substitutionsproblem stellt. Auch diese Lage macht also eine restriktive Preispolitik erforderlich, die gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1984/85 eine Beibehaltung der Preise im Wirtschaftsjahr 1985/86 zur Folge hat.

- 1.12. Bei Weichweizen ist der Selbstversorgungsgrad 1984/85 auf 150% gestiegen, was nicht allein auf höhere Hektarerträge, sondern auch auf grössere Anbauflächen zurückzuführen ist. Der Verbrauch für Futtermittel hat auf dem Binnenmarkt fast den Verbrauch für die menschliche Ernährung erreicht. Eine Steigerung des Verbrauchs ist nur noch im Futtermittelsektor möglich. Aus diesem Grunde lässt die Kommission bereits jetzt wissen, dass sie keine Sondermassnahmen mehr für Interventionskäufe von Brotgetreide minderer Qualität anwenden wird, Massnahmen im übrigen, die 1984/85 auf dem Markt keinerlei Auswirkungen zeitigten. Allerdings wären solche Massnahmen für Brotgetreide mittlerer Qualität noch möglich, müssten jedoch hinsichtlich der Mengen und Gebiete gegebenenfalls äusserst begrenzt bleiben.

- 1.13. Der Interventionspreis für Roggen wurde 1984/85 unverändert beibehalten. Es wird vorgeschlagen, den Interventionspreis für Roggen wieder in das System des einzigen gemeinsamen Interventionspreises einzuordnen, was zu einer stärkeren Verringerung der Preise für Roggen als der für die anderen Getreidearten führt.
- 1.14. Was die monatlichen Zuschläge anbelangt, so wird unter Berücksichtigung der geringeren Finanzierungskoten im Anschluss an die Senkung der Finanzierungssätze und der garantierten Preise keine Anhebung vorgeschlagen.

GARANTIESCHWELLE

- 1.15. Die derzeitige Regelung der Garantieschwelle ist unbefriedigend, da die Staffelung der Preise für Hartweizen und für Weichweizen wegen der unterschiedlichen Auswirkungen der Garantieschwellen für diese beiden Getreidearten nicht mehr gewährleistet ist.

Um das Preisverhältnis zwischen den verschiedenen Getreidearten besser zu berücksichtigen, wird unbeschadet der für die späteren Wirtschaftsjahre möglicherweise vorzuschlagenden Massnahmen vorerst vorgeschlagen, Hartweizen in die Regelung der auf die anderen Getreidearten anwendbaren Garantieschwelle einzubeziehen.

Diese Änderung wird für die Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 gelten.

Die Garantieschwelle für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird auf 4,60 Mio t für Hartweizen und auf 121,32 Mio t für die anderen Getreidearten, das heisst auf 125,92 Mio t für Getreide insgesamt festgesetzt.

Die Garantieschwelle dient unter anderem der mittelfristigen Ausrichtung der Erzeugung. Die für 1989/90 erwogene Ausrichtung liegt für Hartweizen bei 4,777 Mio t und für die anderen Getreidearten bei 126 Mio t. Unter Berücksichtigung der Aussichten auf dem Binnen- und dem Aussenmarkt wird vorgeschlagen, für 1990/91 dieselben Zahlen zugrunde zu legen, was zu einem Produktionsziel von 130,78 Mio t Getreide insgesamt führt.

Die Kommission schlägt vor, die Garantieschwelle für das Wirtschaftsjahr 1985/86 für sämtliche Getreidearten auf 126,0 Mio t festzusetzen.

ÜBERGANGSVERGÜTUNG

- 1.16. Es wird vorgeschlagen, für Weichweizen, backfähigen Roggen und Mais, die am 31. Juli 1985 in der Gemeinschaft eingelagert sind, eine Ausgleichsvergütung zu gewähren, um massive Interventionskäufe am Ende des Wirtschaftsjahres zu vermeiden. Bei der Berechnung dieser Vergütung wird der tatsächlichen Lagerdauer während des Wirtschaftsjahres sowie der Notwendigkeit gewisser Haushaltseinsparungen genauer Rechnung getragen. Infolgedessen wird vorgeschlagen, die Ausgleichsvergütung auf der Grundlage von 10 Monatszuschlägen für Weichweizen und backfähigen Roggen und von 7 Monatszuschlägen für Mais zu berechnen.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

- 1.17. Änderung der Grundverordnung (EWG) Nr. 2727/75 und der Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Getreidepreisen für das Wirtschaftsjahr 1985/86.
- Obgleich bei Mais eine Intervention nicht drohte, war in der Vergangenheit eine Ausgleichsvergütung notwendig, weil das natürliche Wirtschaftsjahr dieser Getreideart nicht mit dem amtlichen Wirtschaftsjahr übereinstimmt, wodurch sich der Vermarktungszeitraum auf 9 Monate verkürzt. Um dem Produktions- und Vermarktungsrhythmus besser Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, den Beginn des Maiswirtschaftsjahres auf den 1. Oktober und das Ende auf den 30. September festzusetzen. Diese Änderung führt vom Wirtschaftsjahr 1985/86 an dazu, dass Mais von der Liste der Erzeugnisse gestrichen wird, für die eine Ausgleichsvergütung zu gewähren ist. Die Änderung der Daten des Wirtschaftsjahres muss auf Sorghum ausgedehnt werden, ein Getreide, das sich in etwa derselben Lage befindet wie Mais. Diese Änderung des Wirtschaftsjahres erfordert die Änderung bestimmter Vorschriften der Grundverordnung sowie vom Wirtschaftsjahr 1985/86 an eine Anpassung der Regelung für die monatlichen Zuschläge, um einen reibungslosen Übergang vom Wirtschaftsjahr 1985/86 (14 Monate) auf das Wirtschaftsjahr 1986/87 zu gewährleisten.

C

- 31 -

- Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, der den Grundsatz der Mitverantwortung im Getreidesektor festsetzt sowie seine derzeitigen Bestimmungen müssen geändert werden, um Hartweizen in die Garantieschwelle der übrigen Getreidearten einzubeziehen.

1.18. Die Kommission schlägt dem Rat vor, die qualitativen Kriterien für die Standardqualität von Weichweizen, Hartweizen, Mais, Sorghum, Roggen und Gerste zu verschärfen. Sie wird dies bei der Intervention berücksichtigen, indem sie den geforderten maximalen Feuchtigkeitsgehalt demjenigen anpasst, der für die Standardqualität der betreffenden Getreideart zugrunde gelegt wird. Infolgedessen wird die gemeinschaftliche Finanzierung von Kühlkonservierung und Homogenisierung aufgehoben.

84/85 C

- 32 -

PREISVORSCHLÄGE FÜR 1985/86

	Preise 1984/85	Vorschläge	Vorschläge
	ECU/t	1985/86	1985/86
		in %	ECU/t
1. a) Gemeinsamer einziger Interventionspreis für Weichweizen, Gerste, Mais, Sorghum	182,73	- 3,57 %	176,20
b) einziger Interventionspreis für Roggen	184,58	- 4,54 %	176,20
2. Richtpreis für Futtergetreide			
- Gerste, Mais, Sorghum	236,30	- 3,58 %	227,85
- Roggen	238,37	- 4,41 %	227,85
3. Referenzpreis für Weichweizen mittlerer Backqualität	213,14	- 3,58 %	205,52
4. Richtpreis für Weichweizen	259,08	- 3,57 %	249,82
5. Interventionspreis für Hartweizen	312,08	0	312,08
6. Richtpreis für Hartweizen	357,70	0	357,70
7. Beihilfe für Hartweizen			
- Italien/Frankreich	101,31	0	101,31
- Griechenland	(89,34	(+ 13,40	(101,31
	(79,29	(+ 27,77	(101,31
8. Monatliche Zuschläge für Grunderzeugnisse:			
- Hartweizen	2,83	0	2,83
- andere Getreidearten	2,57	0	2,57

2. REIS

- 2.1. Die gemeinschaftliche Reiserzeugung ist seit mehreren Jahren konstant. Obgleich die Reiserzeugung 1983 gegenüber 1984 um etwa 2% zurückgegangen ist, blieben die Anbauflächen in der Gemeinschaft insgesamt gegenüber 1983 nahezu unverändert (- 0,4%). Der Produktionsrückgang ist auf ungünstige Witterungsverhältnisse in verschiedenen Produktionsgebieten zurückzuführen, die eine leichte Verringerung der Hektarerträge bewirkt haben. Der Reisanbau, der noch vor wenigen Jahren stagnierte und in Frankreich und Griechenland sogar leicht zurückging, lässt in diesen beiden Ländern deutliche Anzeichen einer Wiederausweitung erkennen, womit sich die relative Verringerung der Anbauflächen in Italien (- 2,2%) ausgleicht.

2.2. Preise

Kennzeichnend für den Reismarkt ist immer noch ein erheblicher Unterschied zwischen dem Marktpreis für Rohreis und dem Interventionspreis, der für die Reiserzeugung offenbar keinen Anreiz bietet. Die Entwicklung der letzten Wirtschaftsjahre lässt allerdings den Schluss zu, dass der geltende Interventionspreis ausgewogen ist und die Erhaltung der Kultur auf nunmehr traditionellem Niveau ermöglicht. Auf der Grundlage dieser Feststellungen wird vorgeschlagen, den Interventionspreis für Rohreis im Wirtschaftsjahr 1985/86 unverändert beizubehalten.

84/85 C

REISSEKTOR

Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1985/86

	1984/85	1985/86	1985/86 1984/85
	ECU/tonne		%
1. Interventionspreis für Rohreis	314,19	314,19	
2. Richtpreis für geschälten Reis			
a) Interventionspreis für Rohreis	314,19	314,19	
b) Marktelement (11% von a)	34,56	34,56	
c) Verarbeitungskosten	45,00	47,13	
d) [(a) + b) + c) x 125]	492,19	494,85	
e) Transportkosten Vercelli-Duisburg	47,30	53,52	
Richtpreis	539,49	548,37	+ 1,6 %
3. Monatliche Berichtigungen			
- Interventionspreis	3,30		
- Richtpreis	4,12		

1) Beförderung im kombinierten Verkehr Schiene/Binnenschifffahrt

- Vercelli - Iselle	9.594 Lit/t	6,90 ECU/t
- Iselle - Basel	47,40 FS/t	25,80 ECU/t
- Verladung Basel Schiene/Binnenschifffahrt	27,66 DM/t	12,34 ECU/t
- Basel - Duisburg	19,00 DM/t	8,48 ECU/t
		53,52 ECU/t

Quelle: - Schweizerische Bundesbahn
 - BALM

100 Lit = 0,0719541 Ecu
100 FS = 0,544400 Ecu
100 DM = 0,446062 Ecu

3. ZUCKER

MARKTLAGE UND AUSSICHTEN

- 3.1. Die Preisvorschläge für Zucker müssen neben einem angemessenen Einkommen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger und dem Zusammenhang mit den Preisanhebungsvorschlägen in den übrigen Sektoren auch dem Ziel der Grundverordnung Rechnung tragen, die Erzeugung auf die Absatzmöglichkeiten auszurichten und Verluste, die durch den Absatz der Überschüsse der Gemeinschaftserzeugung entstehen, durch eine finanzielle Beteiligung der Erzeuger zu decken.
- 3.2. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Quoten für A- und B-Zucker insgesamt 11,76 Mio t erreichen und 125% des Binnenverbrauchs der Gemeinschaft entsprechen. Dieser liegt seit geraumer Zeit unverändert bei 9,4 bis 9,5 Mio t. Die Erzeugung innerhalb der Quoten liegt dagegen bei einem Mittelwert von 11,2 Mio t, so dass ein Produktionsüberschuss von 1,5 bis 2 Mio t besteht (Schaubild 5).
- 3.3. Ohne den Vorschlägen der Kommission hinsichtlich der künftigen Regelung für diesen Sektor (die derzeitige Quotenregelung läuft im Juli 1986 aus) vorzugreifen, wird davon ausgegangen, dass diese Regelung beibehalten wird. Dies bedeutet, dass das Produktionsniveau bis zu Beginn des nächsten Jahrzehnts vor allem vom Weltmarktpreis für "C"-Zucker abhängen wird. Würde sich also der Weltmarktpreis auf dem niedrigen Niveau der letzten Jahre halten, so würde die Gesamterzeugung 1991 die Durchschnittsernte der Jahre 1983 und 1984 nicht überschreiten. In diesem Falle müssten angesichts der ständig steigenden Hektarerträge (+ 1,5% bei Zucker) die Anbauflächen auf unter 1,6 Mio ha zurückgehen.
- 3.4. Der Gesamtverbrauch müsste mit etwa 9,5 Mio t bis 1991 unverändert bleiben. Würde nämlich der zur Zeit bei einem Höchststand von 35 kg liegende Pro-Kopf-Verbrauch in den kommenden Jahren leicht zurückgehen, so würde dies global durch den Bevölkerungszuwachs ausgeglichen. Auf dem Binnenmarkt könnte jedoch ähnlich wie in anderen Industrieländern eine gewisse Konkurrenz durch das Vordringen synthetischer Süßungsmittel (Aspartam, Saccharin) entstehen.
- 3.5. Die Zuckererzeuger tragen die finanziellen Kosten der gemeinschaftlichen Nettoausfuhren von Zucker auf den Weltmarkt selbst. Bei der Festlegung ihrer Anbauflächen müssen sie den Aussichten auf dem Weltmarkt Rechnung tragen, der sich trotz des erheblichen Anstiegs des Zuckerverbrauchs in den Entwicklungsländern (+ 50% in 8 Jahren) durch relativ niedrige Preise auszeichnet.

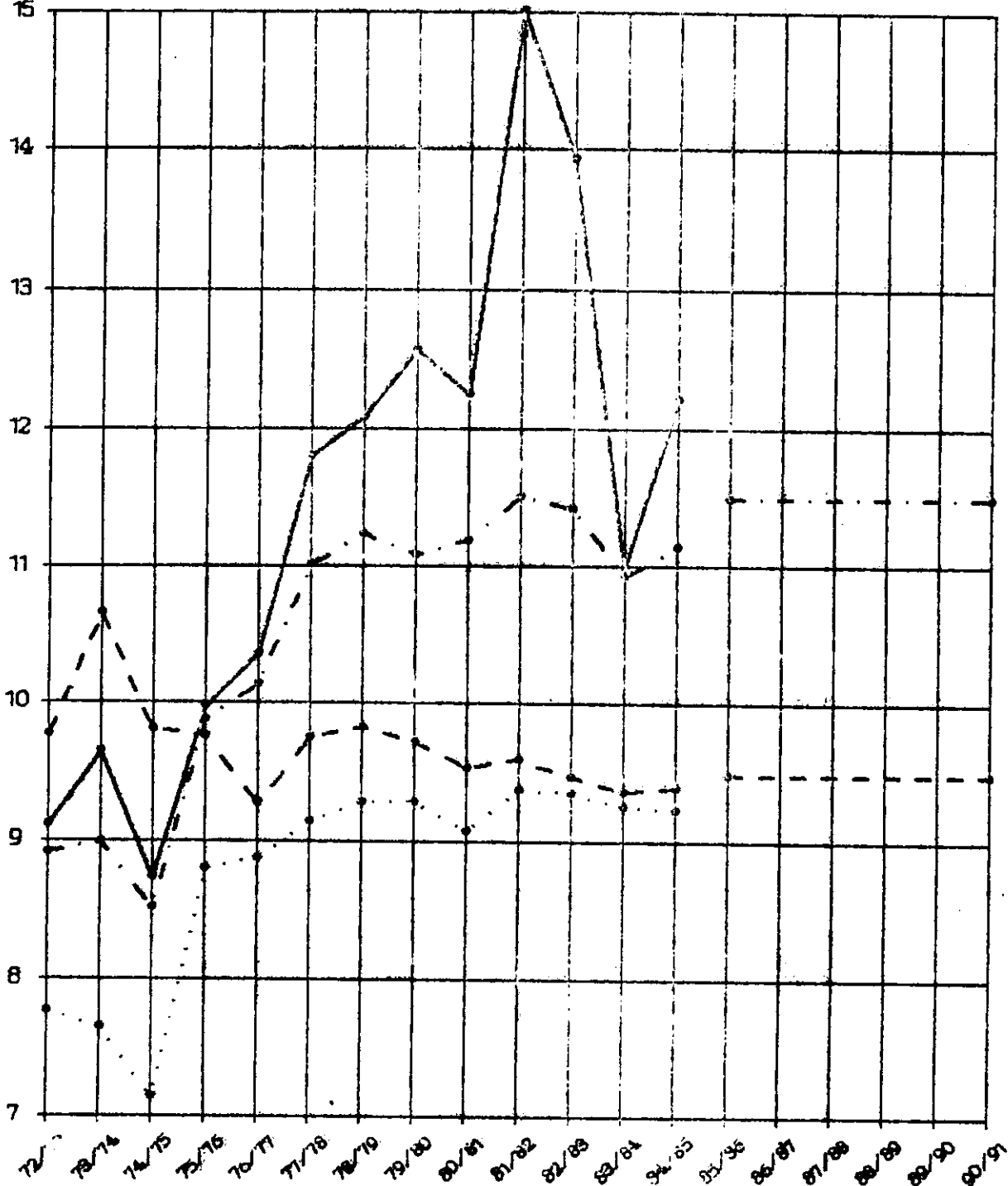
P4185C

Schaubild 5

ZUCKER

Mio. t. Weisszuckeräquivalent

EUR10



Einschließlich der französischen Überseedepartements
Die Zuckererzeugung nach den Quoten wurde auf der Grundlage der Aufteilung 1981/82 festgesetzt

- - - • - - Gesamtvorbrauch
- — — — — Erzeugung A+B+C
- - - • - - Erzeugung A+B
- Erzeugung A

VI AU/DI JE/Ja 21/01/85

3.6. Die Finanzierung der Ausfuhr dieser Überschüsse muss über die von den Erzeugern zu entrichtende Grundabgabe und B-Abgabe sichergestellt werden. Die Grundabgabe ist auf 2% des Interventionspreises begrenzt, die B-Abgabe auf 30%, kann jedoch auf 37,5% des Interventionspreises heraufgesetzt werden. Trotz dieser vom Rat für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1984/85 beschlossenen Revision ist es bislang nicht möglich gewesen, die vorgesehene vollständige Finanzierung sicherzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 ergeben Berechnungen, die nach Artikel 28 der Grundverordnung Nr. 1758/81 der Festsetzung der Produktionsabgaben zugrundeliegen, einen Fehlbetrag von 70 Mio ECU, der sich seither erhöht hat. Dieser Fehlbetrag wird aufgrund des genannten Artikels automatisch auf die Rechnung des folgenden Wirtschaftsjahres übertragen, um durch die künftigen Erzeugerbeiträge gedeckt zu werden. Die Ursache dafür ist in den extrem niedrigen Weltmarktpreisen zu sehen, die Erstattungen von 35-40 ECU/100 kg erforderlich machen, was mehr als die Hälfte, ja drei Viertel des gemeinschaftlichen Interventionspreises bedeutet.

3.7. Die niedrigen Weltmarktpreise sind in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Erzeugung den Verbrauch 1981/82 und 1982/83 überschritten hat. Die Bestände erreichten dadurch am 1. September 1983 eine Rekordhöhe, die 40% des Jahresverbrauchs entspricht und ausgedrückt in Rohzucker einen tatsächlichen Überschuss von 14 Mio t bedeutet. 1983/84 hat die Erzeugung den Verbrauch wiederum um 1,1 Mio t überschritten. 1984/85 wird erwartet, dass die Erzeugung dem Verbrauch in etwa entspricht, was wenig Aussicht auf einen ins Gewicht fallenden Abbau der Bestände und damit eine Verbesserung der Preise in naher Zukunft zulässt. Aus diesen Überlegungen heraus muss unter allen Umständen eine sehr behutsame Preispolitik geführt werden.

PREISE

3.8. Nach Ansicht der Kommission bedeutet dies die Einfrierung des Grundpreises für Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1985/86. Eine solche Politik ist umsomehr geboten, als die Zuckerrübenherzeuger trotz der verheerenden Lage auf dem Weltmarkt in den meisten Mitgliedstaaten 1984/85 ihre Anbauflächen ausgeweitet haben und dies im Bewusstsein, dass die B-Zuckerrübe nur 60,5% und die C-Zuckerrübe nur etwa 40% des Zuckerrübengrundpreises einbringen würde. Schliesslich sei daran erinnert, dass die Zuckerrübenherzeuger und die Hersteller mehrerer Mitgliedstaaten für einen sogenannten "Mischpreis" optiert haben, der die einschränkende Wirkung der Staffelung der Preisgarantie bei den Zuckerrübenherzeugern weitgehend aufhebt.

- 3.9. Überdies erinnert die Kommission daran, dass die vorgeschlagene Einfrierung des Zuckerrübenpreises den Grundpreis für Zuckerrüben betrifft, während sich die Mindestpreise für A-Zuckerrüben und B-Zuckerrüben nach dem für die Grundproduktionsabgabe und für die B-Abgabe festgesetzten Höchstsatz richten. So wird gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ein Mindestpreis für A-Zuckerrüben in Höhe von 98% und ein Mindestpreis für B-Zuckerrüben in Höhe von 68% - jeweils auf den Grundpreis bezogen - vorgeschlagen, wobei sich die Kommission bezüglich des Mindestpreises B-Zuckerrüben eine spätere Heraufsetzung des Höchstsatzes der B-Abgabe vorbehält.
- 3.10. Nach den für das Wirtschaftsjahr 1984/85 vorliegenden Angaben besteht keine Aussicht darauf, den Fehlbetrag nach 3.6. im Laufe dieses Jahres abzubauen; vielmehr ist mit einem noch höheren Fehlbetrag zu rechnen.

Diese Situation steht nicht im Widerspruch zu der die Haushalte 1982, 1983 und 1984 insgesamt kennzeichnenden Ausgewogenheit zwischen tatsächlichen Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker (nach Abzug der durch die Wiederausfuhr von Präferenzsücker entstehenden Ausgaben) und Einnahmen aus den Produktionsabgaben. Bei den Berechnung nach Artikel 28 der Grundverordnung wird von der Hypothese ausgegangen, dass der gesamte Überschuss stets in dem betreffenden Wirtschaftsjahr ausgeführt wird, während die Haushaltsdaten auch die Bestände oder den Bestandsabbau widerspiegeln.

Angeichts des oben genannten hohen Fehlbetrags ist jedoch bereits jetzt davon auszugehen, dass Kommission und Rat für 1985/86 die B-Abgabe neuerlich auf 37,5% des Interventionspreises festsetzen müssen. Dies bedeutet, dass letztlich die Mindestpreise für Zuckerrüben auch 1985/86 für A-Zuckerrüben 98% und für B-Zuckerrüben 60,5% des Grundpreises betragen werden, während sich der Preis für C-Zuckerrüben nach dem Weltmarktpreis für Zucker richten wird (bei den derzeitigen Weltmarktpreisen bedeutet dies, dass für C-Zuckerrüben nur weniger als 40% des Grundpreises gezahlt werden können).

- 3.11. Es lässt sich nicht leugnen, dass sich die Zuckerraffinerien, beispielsweise in Italien, wachsenden Schwierigkeiten gegenübersehen, wo mehrere Raffinerien nicht mehr in der Lage waren, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Zuckerrübenanbauern nachzukommen.

Diese Lage wird sich insbesondere wegen der kräftig steigenden Energiekosten, insbesondere der Preise für schweres Heizöl, ausgedrückt in der Währung der Mitgliedstaaten, noch verschlimmern, da die Energiekosten ein wichtiger Bestandteil der Herstellungskosten bei Zucker ausmachen.

Aus diesem Grunde hält die Kommission eine Anhebung der Verarbeitungsspanne um 3,5% für notwendig, um es diesen Betrieben zu ermöglichen, mit den Schwierigkeiten fertigzuwerden.

Eine solche Anhebung der Spanne führt zur Anhebung des Interventionspreises um 1,3%.

- 3.12. Zur Erstattung der Lagerhaltungskosten stellt die Kommission fest, dass es aufgrund des derzeitigen Zinsgefüges in der Gemeinschaft möglich ist, den Betrag der monatlichen Erstattung der Lagerhaltungskosten auf die Höhe des Wirtschaftsjahres 1984/85, also auf 0,53 ECU/100 kg, festzusetzen; die Lagerabgabe könnte indessen nach den derzeitigen Aussichten von 4,25 ECU/100 kg auf 3,54 ECU/100 kg, also um den Betrag gesenkt werden, um den der Interventionspreis für Weisszucker erhöht wird. Somit bliebe der in ECU ausgedrückte Preis sowohl was den Binnenverbrauch wie die Ausfuhrkosten anlangt, unverändert.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Änderung der Grundverordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates

- 3.13. Die zeitweilige Aussetzung der Regelung des Kostenausgleichs für die Lagerung des Präferenzzuckers während der Wirtschaftsjahre 1982/83 bis 1984/85 hatte keine nachteilige Auswirkung auf die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 geordneten Märkte. Die weitere Anwendung dieser Verordnung auf den Präferenzzucker ist deshalb insbesondere angesichts der Verwaltungskosten nicht mehr notwendig, die sie für die betreffenden Mitgliedstaaten aufwerfen würde. Sie sollte deshalb aufgehoben werden. Die Kommission ist zu dieser Schlussfolgerung gelangt, nachdem sie den Bericht gemäss Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erstellt hatte. Dieser Bericht ist dem entsprechenden Massnahmenvorschlag beigelegt, der dem Rat in Teil III vorgelegt wird.

- 3.14. Da die voraussichtliche Erweiterung der Gemeinschaft um neue Mitgliedstaaten Interventionsmassnahmen erforderlich macht, die die regelmässige Versorgung aller Rohzucker zu Weisszucker verarbeitenden Raffinerien in der Gemeinschaft sicherstellen, setzt diese Versorgung die Lieferung nicht nur von Präferenzzucker sondern auch von Rohzucker von Zuckerrohr, der in den französischen überseeischen Départements erzeugt wird, und von Rohzucker von Zuckerrüben voraus, der in der Gemeinschaft erzeugt wird. Die Kommission schlägt deshalb die Möglichkeit vor, Interventionsmassnahmen vorzusehen, damit für die letzteren Zuckerarten Preisbedingungen geschaffen werden können, die denen des Präferenzzuckers vergleichbar sind.

84/85C

- 40 -

PREISVORSCHLÄGE FÜR 1985/86

		Preise 1984/85 ECU	Vorschlag 1985/86 ECU	Änderung in %
1. Grundpreis für Zuckerrüben	t	40,89	40,89	0,0
2. Mindestpreis für A-Zuckerrüben (1)	t	40,07	40,07	0,0
3. Mindestpreis für B-Zuckerrüben (2)	t	27,81	27,81	0,0
4. Mindestpreis für B-Zuckerrüben (3)	t	24,74	24,74	0,0
5. Interventionspreis für Weisszucker	dz	53,47	54,18	+ 1,3
6. Richtpreis für Weisszucker	dz	56,28	57,03	
7. Schwellenpreis für Weisszucker (4)	dz	60,34	66,86	
8. Interventionspreis für Rohzucker	dz	44,34	44,85	
9. Schwellenpreis für Rohzucker	dz	56,91	57,24	
10. Schwellenpreis für Melasse	dz	6,90	6,90	0,0
11. Monatliche Erstattungen für Lagerkosten	dz	0,53	0,53	0,0

(1) 98% des Grundpreises für Zuckerrüben

(2) 68% des Grundpreises für Zuckerrüben

(3) 60,5% des Grundpreises für Zuckerrüben in Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

(4) Unter Berücksichtigung einer Lagerkostenabgabe von 4,25 ECU/dz für 1984/85 und von 3,54 ECU/dz für 1985/86

4. OLIVENÖL

PREISE UND BEIHILFEN

4.1. Erzeugerriichtpreis

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird jährlich ein Erzeugerriichtpreis festgesetzt. Dabei wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, das erforderliche Produktionsvolumen in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten.

Der Rat hat diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 316,25 ECU/100 kg festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 schlägt die Kommission vor, den Erzeugerriichtpreis auf 322,56 ECU/100 kg festzusetzen, d.h. ihn gegenüber dem Vorjahr um 2% anzuheben.

4.2. Erzeugerbeihilfe

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird bei der Festsetzung der Erzeugerbeihilfe, die zur Sicherung eines angemessenen Einkommens der Erzeuger beitragen soll, die Auswirkung berücksichtigt, die die Verbraucherbeihilfe auf einen Teil der Erzeugungen hat.

- 4.2.1. Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht vor, dass der Rat einen Teil der Erzeugerbeihilfe auf die Finanzierung regionaler Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ölerzeugung verwenden kann. Diese Bestimmung ist bisher nicht zur Anwendung gelangt.

In einigen Erzeugergebieten haben sich, insbesondere durch eine höhere Nachfrage nach naturreinem Olivenöl, gewisse Absatzprobleme für Olivenöl von minderer Qualität ergeben. Aus diesem Grunde müssen die Anstrengungen der Erzeuger zur Verbesserung der Qualität des erzeugten Öls unterstützt werden. Eine solche Verbesserung lässt sich unter anderem durch eine koordinierte Massnahme zur Abwehr des Befalls mit *dacus oleae* erzielen. Es liegt also im Interesse der Erzeuger, dass eine solche Gemeinschaftsmassnahme eingeleitet wird.

24/85C

Dem Rat wird daher vorgeschlagen zu beschliessen, im Wirtschaftsjahr 1985/86 2% des Betrags der Erzeugerbeihilfe für die Durchführung dieser Massnahme in Italien, Griechenland und Frankreich zu bestimmen.

Diese Massnahme wird im Rahmen der Bestimmungen durchgeführt, die nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen werden.

Um kurzfristig die Gewinne der Erzeuger nicht zu beschneiden, wird vorgeschlagen, die Erzeugerbeihilfe um 2 % anzuheben.

4.2.2. Vom Wirtschaftsjahr 1985/86 an findet die Erzeugerbeihilfe gemäss Artikel 68 der Akte über den Beitritt Griechenlands in vollem Umfang in Griechenland Anwendung. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 war diese Beihilfe auf 55,04 ECU/100 kg festgesetzt worden.

4.2.3. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht vor, dass ein festzulegender Anteil der Erzeugerbeihilfe als finanzielle Beteiligung an den Kosten einbehalten wird, die sich aus der Kontrolltätigkeit anerkannter Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen ergeben.

Angesichts der voraussichtlichen Kosten für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird vorgeschlagen, diese wie im Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 2,1% festzusetzen.

4.3. Interventionspreis

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Interventionspreis gleich dem Erzeugerrichtpreis abzüglich der Erzeugerbeihilfe sowie eines Betrags, der die Marktschwankungen sowie die Kosten für die Beförderung des Olivenöls von den Produktionsgebieten in die Verbrauchergebiete berücksichtigt.

Der Rat hat diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 227,62 ECU/100 kg festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 gleich hoch festzusetzen. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Abstand zwischen Erzeugerrichtpreis und Interventionspreis zu erhöhen, um die Marktbeweglichkeit zu verbessern.

Die Marktlage lässt nämlich zum einen erkennen, dass in zunehmendem Masse Olivenöl vom überschüssigen griechischen Markt auf den defizitären italienischen Markt transferiert werden und dass bei bestimmten Qualitäten die Mengen zunehmen, die den Interventionsstellen auch in den Fällen angeboten werden, in denen offenbar Absatzmöglichkeiten für diese Qualitäten bestehen.

Der Vergrößerung des Abstandes zwischen Richtpreis und Interventionspreis müsste zum einen den Transfer von Öl zwischen Überschuss- und Defizitgebieten sicherstellen und zum anderen die massiven Lieferungen bestimmter Ölqualitäten and die Interventionsstellen einschränken.

4.4. Monatliche Zuschläge

Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden die monatlichen Zuschläge unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lager- und Zinskosten in der Gemeinschaft festgesetzt.

In Anbetracht dieser Kriterien wird vorgeschlagen, die monatlichen Zuschläge auf dem Niveau des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (1,79 ECU/100 kg) zu belassen.

5. ÖLSAATEN

RAPS- UND RÜBSENSAMEN SOWIE SONNENBLUMENKERNE

LAGE UND PERSPEKTIVE

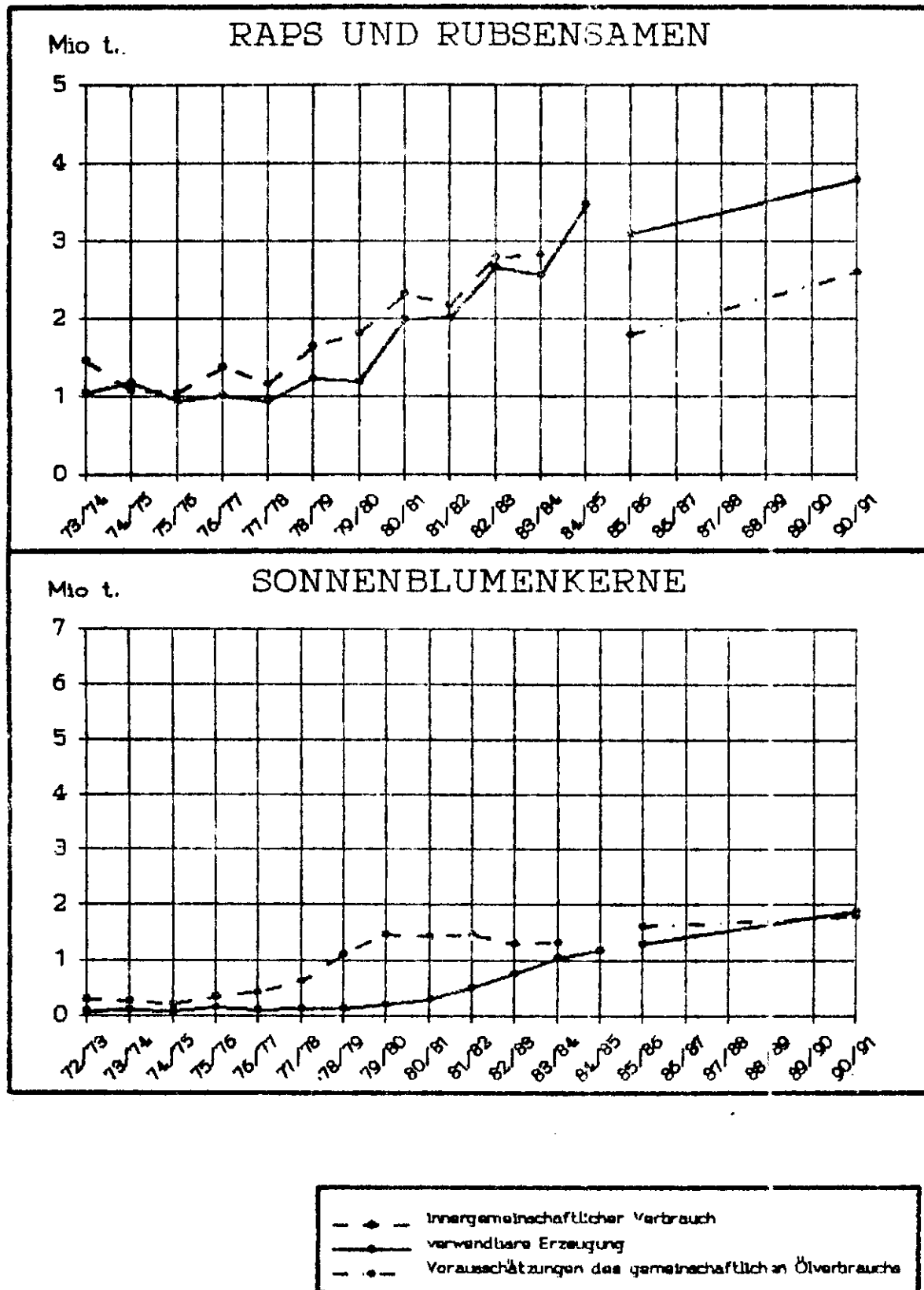
- 5.1 Wie aus dem Schaubild Nr. 6 hervorgeht, erreicht die Raps- und Rübsenerzeugung im Jahre 1984/85 mit 3,49 Mio t infolge einer Ertragssteigerung um 30 % gegenüber 1983/85 eine bislang nicht erreichte absolute Rekordhöhe. Damit hat die durchschnittliche Produktion der letzten drei Wirtschaftsjahre die Garantieschwelle (2,41 Mio t) um rund 450.000 t überschritten. Infolgedessen wird es im Wirtschaftsjahr 1985/86 eine entsprechende Preissenkung geben.
- 5.2 Da in diesem Sektor jährlich mit Ertragssteigerungen von 2 % zu rechnen ist (wie im Zeitraum von 1973 bis 1984 festgestellt wurde) und sich die Rapsanbauflächen - wenn auch im geringeren Masse als im letzten Jahrzehnt - weiterhin um rund 1 % jährlich vergrössern werden, besteht die Gefahr eines Ungleichgewichtes zwischen Angebot (3,8 Mio t im Jahre 1991) und Nachfrage, die wie im Augenblick aufgrund des gemeinschaftlichen Rapsölverbrauchs 1991 auf 2,6 Mio t (Rapssaatäquivalent) begrenzt sein wird. Die Rapsölausfuhren belaufen sich auf rund 0,7 Mio t Saatäquivalent.
- 5.3 Die (aus dem Schaubild Nr. 6 ersichtliche) Produktionssteigerung von Sonnenblumenkernen ist auf eine Erweiterung der Anbaufläche auf 580.000 ha (500.000 ha im Jahre 1983/85) zurückzuführen. Trotz des hohen Produktionsniveaus von 1,2 Mio t im Jahre 1984/85 wird jedoch nicht die Garantieschwelle überschritten. Da auch bei Sonnenblumenkernen neben einer ebenso grossen Ertragssteigerung wie bei Raps eine Vergrösserung der Anbauflächen (820.000 ha im Jahre 1991) erwartet wird, ist 1991 mit einem Angebot von 1,9 Mio t zu rechnen.
- 5.4 Unter dem Blickwinkel der Versorgungsbilanz verzeichnet die Gemeinschaft weiterhin ein Defizit bei Sonnenblumenöl; der Verbrauch der Gemeinschaft (gegenwärtig 1,6 Mio t Sonnenblumenkerne) könnte steigen und 1991 etwa 1,8 Mio t (Saatäquivalent) erreichen.

Schaubild 6

ÖLSAATEN

Griechenland ist auf grund seiner niedrigen Produktion in diesem Schaubild nicht erfasst

EUR9



PREISE

5.5 Richtpreis

Nach Artikel 23 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1) wird für die betreffenden Ölsaaten jährlich ein Richtpreis festgesetzt.

Für Raps und Rüben wurde der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 47,26 ECU/100 kg festgesetzt.

In den beiden letzten Wirtschaftsjahren ist die Erzeugung von Raps und Rüben in der Gemeinschaft - wie bereits oben ausgeführt wurde - stark angestiegen. Während sie sich 1981 auf 2 Mio t belief, betrug sie 1982 2,6 Mio t. Sie stabilisierte sich 1983 auf grund mittelmässiger Erträge bei 2,5 Mio t und erreichte 1984 3,5 Mio t.

Andererseits gibt die Gemeinschaft seit 1982 durch Festsetzung einer Garantieschwelle an, welche Erzeugungshöhe sie für wünschenswert hält. Mit der durchschnittlichen Erzeugung der letzten drei Wirtschaftsjahre wurde diese Schwelle jedoch überschritten. Für das letzte Wirtschaftsjahr lag die Erzeugung auf grund ausgezeichneter Erträge sogar über der bis 1990 festgesetzten Schwelle. Infolgedessen gilt es, weiterhin eine vorsichtige Preispolitik zu verfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Preiserhöhung für die in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Erhöhung des Richtpreises für Raps auf 1,5% belaufen muss. Es wird also vorgeschlagen, für das Wirtschaftsjahr 1985/86 diesen Preis auf 47,97 ECU/100 kg festzusetzen. Dieser Preis wird jedoch wegen Überschreitens der Garantieschwelle für 1984/85 noch geändert (Verringerung um 5 % - s. Absatz 5.8).

Für Sonnenblumenkerne wurde der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 57,71 ECU/100 kg festgesetzt.

Die Erzeugung dieser Ölsaat hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Sie hat sich seit 1979 um das Vierfache erhöht und erreichte 1983 1 Mio t und 1984 1,20 Mio t.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

Die Kommission ist der Auffassung, dass bei einer Verringerung des Richtpreises für Sonnenblumenkerne um 1,5 Prozent das Interesse der Erzeuger an dieser Kultur erhalten bliebe und die Produktionsentwicklung sich weiterhin innerhalb der mit der Garantieschwelle festgesetzten Grenzen halten würde.

Sie schlägt daher vor, diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 57,35 ECU/100 kg festzusetzen (- 1,5%).

5.6 Interventionspreis

Nach Artikel 24 der Verordnung 136/66/EWG wird der Interventionspreis festgesetzt, indem der Richtpreis um einen Bestandteil, der den Marktveränderungen Rechnung trägt, und um einen weiteren Bestandteil, der der Beförderung der Ölsaaten von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchsgebiete Rechnung trägt, vermindert wird. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde der Interventionspreis für Rapssamen auf 42,92 ECU/100 kg, für Sonnenblumenkerne auf 53,27 ECU/100 kg festgesetzt. Die für 1984/85 berücksichtigten Bestandteile dürften auch für 1985/86 notwendig und ausreichend sein.

Es wird deshalb vorgeschlagen, für das Wirtschaftsjahr 1984/85 den Interventionspreis für Rapssamen auf 43,56 ECU/100 kg und für Sonnenblumenkerne auf 52,47 ECU/100 kg festzusetzen.

Der Interventionspreis für Raps wird jedoch nachstehend geändert, um der Überschreitung der Garantieschwelle Rechnung zu tragen.

5.7 Monatliche Erhöhungen

Nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/36/EWG werden die monatlichen Erhöhungen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lager- und Zinskosten in der Gemeinschaft festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurden sie für Rapssamen und Sonnenblumenkerne auf 0,520 bzw. 0,615 ECU/100 kg festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien wird vorgeschlagen, die monatlichen Erhöhungen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzten Höhe beizubehalten.

GARANTIESCHWELLEN

5.8 Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1104/84 des Rates

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1104/84 (1) hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1984/85 die Garantieschwelle für Raps- und Rübensamen auf 2.410.000 t festgesetzt und ferner die Bedingungen festgelegt, unter denen im Wirtschaftsjahr 1985/86 eine Senkung der Preise vorzunehmen ist. Die durchschnittliche Erzeugung der Wirtschaftsjahre 1982/83 (2.666.500 t), 1983/84 (2.510.000 t) und 1984/85 (3.490.000 t) beläuft sich auf 2.888.800 t. Dementsprechend ist der oben vorgeschlagene Richt- und Interventionspreis gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1104/84 um 5 % zu senken.

Infolgedessen schlägt die Kommission vor, im Wirtschaftsjahr 1985/86 für Raps- und Rübensamen den Richtpreis auf 45,57 ECU/100 kg und den Interventionspreis auf 41,38 ECU/100 kg (d.h. 3,6 % niedriger als im vorangegangenen Wirtschaftsjahr) festzusetzen.

Für Sonnenblumenkerne beläuft sich die durchschnittliche Erzeugung der Wirtschaftsjahre 1982/83 (721.800 t) 1983/84 (970.000 t) und 1984/85 (1.200.000 t) auf 963.000 t und bleibt somit unter der mit der gleichen Verordnung festgesetzten Garantieschwelle von 1.000.000 t.

- Raps/Rüben

Bei den Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ist die Kommission von einem Produktionsziel von 3,3 Mio t für 1990 ausgegangen. Hinsichtlich des Rapsölverbrauchs ist die Kommission weiterhin der Auffassung, dass er sich trotz des Defizits bei pflanzlichem Öl zumindest in einigen Mitgliedstaaten nicht so entwickelt, wie dies wünschenswert wäre. Der Rapsölverbrauch in der Gemeinschaft könnte somit zu einem Faktor werden, der die Entwicklung der Samenerzeugung bremst. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission vor, für 1991 das Produktionsziel von 3,3 Mio t beizubehalten.

Angesichts dieses Ziels schlägt die Kommission vor, die Garantieschwelle für Raps- und Rübensamen im Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 2.600.000 t festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 113 vom 28.4.1984, S. 11.

- Sonnenblumenkerne

- 5.9. Bei ihren Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 hatte die Kommission ein Produktionsziel von 1,8 Mio t für 1990 zugrundegelegt. Es wird vorgeschlagen, dieses Ziel für 1991 beizubehalten.

Die Kommission schlägt angesichts dieses Ziels vor, die Garantieschwelle für Sonnenblumenkerne im Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 1.115.000 t festzusetzen.

RAPS DER "DOPPELNULL"-SORTEN

- 5.10 Im Dokument KOM(83) 500 vom 28. Juli 1983 hat die Kommission darauf hingewiesen, dass es gelte, Raps der "Doppelnull"-Sorten mit niedrigem Glukosinatgehalt durch differenzierte Preise zu fördern, da sich der Ölkuchen dieser Sorten in grösserem Umfang als bei den herkömmlichen Sorten Futtermitteln beimischen lässt.

Bei den Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 hatte die Kommission jedoch angeregt die Anwendung dieser Massnahmen um ein Jahr zu verschieben, da vor der Vermarktung des Erzeugnisses bestimmte Forschungsarbeiten abgeschlossen werden mussten, die es zu ihrer Beschleunigung überdies zu finanzieren galt.

Im Hinblick auf die Festsetzung einer Schwelle für Rapssamen der "Doppelnull"-Sorten sollte mit diesen Arbeiten zum einen ein zuverlässiges Analyseverfahren für Glukosinat entwickelt werden, mit dessen Hilfe sich Samen der "Doppelnull"-Sorten erkennen lässt, und zum anderen bestimmt werden, welches bei den verschiedenen Tierarten die zulässigen Höchstwerte für die Beimischung von Glukosinat sind.

Obwohl diese Arbeiten noch nicht zu endgültigen Ergebnissen geführt haben, sind die in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Versuche eine Bestätigung dafür, dass sich der Beimischungssatz bei einer Senkung des Glukosinatgehaltes von Raps-Ölkuchen erhöhen lässt.

Die Kommission hält es jedoch für angezeigt, bereits ab dem Wirtschaftsjahr 1985/86 die Rapssamenherzeugung der "Doppelnull"-Sorten zu fördern, um eine Umstellung bei den angebauten Sorten in die Wege zu leiten, die sich aus den nachstehenden Gründen ohnehin auf mehrere Jahre erstrecken wird :

- diese Massnahme ist auch notwendig, um die Entwicklung und Vermehrung von Saatgut der "Doppelnull"-Wintersorten durch eine entsprechende Absatzsicherung zu fördern;
- diese Massnahme ist vor allem dann angezeigt, wenn die mengenmässige Begrenzung der Milcherzeugung zu einem Verbrauchsrückgang bei den Futtermitteln für Rinder führt, da der herkömmliche Rapsölkuchen in erster Linie für diesen Zweck verwendet wird; um grössere Absatzmöglichkeiten bei Futtermitteln für Schweine - und gegebenenfalls für Geflügel - zu schaffen, ist eine Senkung des Glukosinatgehaltes erforderlich.

Die Kommission schlägt daher für Rapssamen der "Doppelnull"-Sorten einen Bonus vor, der zum Richtpreis und zu den Interventionspreisen hinzukäme, was eine Erhöhung der Beihilfe zur Folge hat.

Sie erinnert daran, dass für Rapssamen der "Doppelnull"-Sorten seit dem Wirtschaftsjahr 1981/82 ein Sonderzuschlag festgesetzt worden ist, die jedoch nur auf den Interventionspreis Anwendung findet. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 beläuft er sich auf 2,5 ECU/100 kg.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass der Bonus niedriger als der bestehende Sonderzuschlag, gleichzeitig aber ein Anreiz für die Erzeugung von Rapssamen der "Doppelnull"-Sorten sein kann. Sie schlägt vor, diesen Bonus für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf 1,25 ECU/100 kg festzusetzen.

SOJABOHNEN

- 5.11 Gemäss Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 (1) setzt der Rat für Sojabohnen jährlich einen Ziel- und einen Mindestpreis fest. Der Zielpreis wird in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt, während der Mindestpreis so bestimmt wird, dass die Erzeuger ihre Verkäufe zu einem Preis tätigen können, der dem Zielpreis möglichst nahekommt.

(1) ABl. Nr. L 190 vom 28.7.1979, S. 8.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde der Zielpreis auf 57,01 ECU/100 kg und der Mindestpreis auf 50,17 ECU/100 kg festgesetzt.

Sojabohnen leisten einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Versorgung mit Eiweiss, bei dem die Gemeinschaft ein hohes Defizit aufweist. Sie sind weiterhin wichtig für die Fruchtfolge und verbessern den Boden durch Anreicherung mit Stickstoff. Nach Auffassung der Kommission sollte die Politik zur Förderung des Sojaanbaus daher fortgesetzt werden. Sie schlägt deshalb vor, für das Wirtschaftsjahr 1985/86 den Zielpreis für Sojabohnen auf 57,58 ECU/100 kg festzusetzen, ihn also gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1984/85 um 1% zu erhöhen.

Ausserdem schlägt sie vor, den Mindestpreis auf 50,67 ECU/100 kg festzusetzen, was einer Erhöhung der gleichen Grössenordnung wie beim Zielpreis entspricht. Damit müsste die erforderliche Marktdurchlässigkeit gewährleistet sein.

- 5.12 Bestimmte Kontrollschwierigkeiten haben den Rat bewogen, die Gewährung der Beihilfe an den Erstkäufer oder an den Endverbraucher vorzusehen. Der Rat hat jedoch die Geltungsdauer dieser Massnahme auf ein Wirtschaftsjahr befristet.

Angesichts der bisherigen Erfahrung schlägt die Kommission im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle vor, die Beihilfe künftighin dem Erstkäufer zu gewähren, wobei es allerdings dem Erstkäufer zur Auflage gemacht wird, den Nachweis zu erbringen, dass das Erzeugnis für die tierische oder menschliche Ernährung verwendet worden ist.

LEINSAMEN

- 5.13 Gemäss Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 579/76 (1) setzt der Rat jährlich einen Zielpreis für Leinsamen fest, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde dieser Preis auf 54,86 ECU/100 kg festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird ein Preis von 55,41 ECU/100 kg vorgeschlagen (+ 1%).

- 5.14 Im Gegensatz zu den Vorschlägen für die wichtigsten Konkurrenzserzeugnisse dieser Kultur in der Fruchtfolge soll diese Preissteigerung ein grösseres Interesse am Anbau von Öllein in Produktionsgebieten wecken, in denen angemessene Erträge erzielt werden können.

(1) AB1. Nr. L 67 vom 15.3.1976, S. 29.

84/850

- 52 -

6. EIWEISSHALTIGE PFLANZEN

ERBSEN, PUFFBOHNEN, ACKERBOHNEN UND SÜSSLUPINEN

6.1. Mindestpreis

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates über besondere Massnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen wird die Gemeinschaftsbeihilfe den Verwendern nur gewährt, wenn der Erzeuger zumindest einen Mindestpreis erhalten hat.

Dieser Mindestpreis soll den Erzeugern von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen ein angemessenes Einkommen garantieren.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ist der Mindestpreis auf 28,90 ECU/100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und 31,79 ECU/100 kg für Süsslupinen festgesetzt worden.

In Anbetracht der Preise, die für die Erzeugnisse vorgeschlagen werden, die in der Fruchtfolge mit vorgenannten Erzeugnissen konkurrieren, sollten vorgenannte Preise beibehalten werden, ausser für Puffbohnen und Ackerbohnen, für die der Mindestpreis gesenkt werden sollte. Es scheint nämlich, dass Puffbohnen und Ackerbohnen auf dem Markt weniger gefragt sind und dass ein zu hoher Mindestpreis Absatzschwierigkeiten mit sich bringt. Eine Senkung dieses Preises um 1,8 ECU scheint ausreichend, um die Lage zu verbessern.

Die Kommission schlägt also vor, den Mindestankaufspreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 in folgender Höhe festzusetzen:

- 28,90 ECU/100 kg für Erbsen,
- 27,10 ECU/100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
- 31,79 ECU/100 kg für Süsslupinen.

6.2. Zielpreis

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird jedes Jahr ein Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu Ernährungszwecken festgesetzt.

Beim Abstand zum Mindestpreis müssen die Marktschwankungen und die Kosten für die Beförderung aus den Produktionsgebieten in die Verarbeitungsindustrie berücksichtigt werden.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 war der Zielpreis auf 33,11 ECU/100 kg festgesetzt worden. Die Kommission schlägt vor, diesen Preis beizubehalten und den Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 also auf 33,11 ECU/100 kg festzusetzen.

6.3. Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird jedes Jahr ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen festgesetzt.

Liegt der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslösungspreis, so wird den Futtermittelherstellern eine Beihilfe gewährt, die einem Teil der Differenz entspricht.

Hierzu vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Prozentsätze von 45 und 60%, die der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen bzw. der Beihilfe für Süßlupinen entsprechen, in der Verordnung zur Festlegung der Grundregeln festgesetzt und nicht mehr in der Grundverordnung aufgeführt werden sollten. Die technischen Faktoren, die bei dieser Festsetzung berücksichtigt werden, können sich nämlich im Lauf der Zeit verändern, und es ist also das geeignete Verfahren vorzusehen, um sie zu ändern.

- 6.4. Der Auslösungspreis wird von dem für Erbsen festgesetzten Mindestpreis und dem Interventionspreis für Getreide abgeleitet. Er wird so festgesetzt, dass der Kostenpreis dieser Erzeugnisse für den Verwender, der Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen zum Mindestpreis gekauft und die Beförderungskosten getragen hat, dem Kostenpreis für eine vom Ernährungsstandpunkt gleichwertige Mischung von zum Interventionspreis bewertetem Getreide und zum Auslösungspreis bewertetem Sojaschrot entspricht.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 betrug der Auslösungspreis 51,24 ECU/100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und 47,82 ECU/100 kg für Süßlupinen.

Bei Aufrechterhaltung des Mindestpreises und einer Senkung des Interventionspreises für Getreide muss der Auslösungspreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen um 1,6% und für Süßlupinen um 0,9% angehoben werden.

Die Kommission schlägt also vor, den Auslösungspreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 48,25 ECU/100 kg und für Süßlupinen auf 52,04 ECU/100 kg festzusetzen.

TROCKENFUTTER

- 6.5. Die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter sieht für die betreffenden Erzeugnisse eine jährlich festzusetzende pauschale Beihilfe vor, um die Versorgung der Gemeinschaft mit eiweissreichen Erzeugnissen zu verbessern.

Ausserdem wird alljährlich ein Zielpreis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt. Sinkt der Weltmarktpreis unter den Zielpreis, so wird eine Beihilfe in Höhe eines noch festzusetzenden Prozentsatzes dieser Differenz gewährt.

- 6.6. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde die Pauschalbeihilfe auf 8,41 ECU/t festgesetzt. Der Zielpreis wurde auf 177,15 ECU/t festgesetzt. Der Prozentsatz der Differenz zwischen dem Ziel- und dem Weltmarktpreis wurde folgendermassen festgesetzt:

- 100% für künstlich getrocknetes Futter und Eiweisskonzentrate,
- 50% für auf andere Weise getrocknetes und gemahlenes Futter.

- 6.7. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 schlägt die Kommission in Anbetracht der Vorschläge für die konkurrierenden Erzeugnisse vor, die Preise um 1% anzuheben und

- die pauschale Beihilfe auf 8,49 ECU/t
- den Zielpreis auf 178,92 ECU/t

festzusetzen.

7. TEXTILFASERN

BAUMWOLLE

- 7.1. Gemäss Artikel 8 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, das Teil der Beitrittsakte von 1979 ausmacht, setzt der Rat jedes Jahr einen Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle fest, um die Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen sie für die Agrarwirtschaft wichtig ist, zu fördern und den betreffenden Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen.

Gemäss Artikel 9 des genannten Protokolls wird jedes Jahr eine Baumwollmenge festgesetzt, für die die Beihilfe ohne Anwendung eines Kürzungskoeffizienten gewährt wird. Diese Menge liegt zwischen 323.000 und 567.000 t.

Schliesslich wird gemäss Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates (1) alljährlich ein Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle in einer Höhe festgesetzt, die den Erzeugern einen dem Zielpreis möglichst nahekommenden Erlös garantiert.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 hat der Rat den Zielpreis auf 94,14 ECU/100 kg, den Mindestpreis auf 89,44 ECU/100 kg und die Menge, auf die keine Beihilfekürzung angewandt wird, auf 500.000 t festgesetzt.

Für 1985/86 wird vorgeschlagen, diese Preise auf 96,02 ECU bzw. 91,23 ECU (+ 2%) festzusetzen, und die genannte Menge bei 500.000 t zu belassen.

- 7.2. Die Anbauflächen für Baumwolle in Griechenland, dem wichtigsten Erzeugermitgliedstaat, erreichte 1984 rund 192.000 ha (gegenüber 168.000 ha im Jahre 1983) und damit den höchsten Stand der letzten 20 Jahre. Die sich daraus ergebende tatsächliche Erzeugung wird auf 468.000 t nicht entkörnter Baumwolle geschätzt, also eine Menge, die um 7% unter der vom Rat festgesetzten Menge liegt.

(1) AB1. Nr. L 211 vom 31.7.1981, S. 2

- 7.3. Hinsichtlich der Menge, für die im Wirtschaftsjahr 1985/86 Anspruch auf die ungekürzte Beihilfe besteht, ist die Kommission der Auffassung, dass bei Beibehaltung einer Menge von 500.000 t die landwirtschaftlichen Interessen Griechenlands berücksichtigt werden und den traditionellen Käufern Gelegenheit gegeben wird, sich mit Baumwolle aus der Gemeinschaft einzudecken. Die Höchstgrenze von 500.000 t ermöglicht es nämlich, die ungekürzte Beihilfe unter Voraussetzung eines durchschnittlichen Ertrags (2,5 t je ha) für die Anbauflächen von 1984 (192.000 ha) zu gewähren. Eine Erhöhung der Anbauflächen scheint weder aus wirtschaftlichen noch aus finanziellen Gesichtspunkten gerechtfertigt (da die Kosten für die Stützung von Baumwolle je ha recht hoch liegen).
- 7.4. Dagegen ist dafür zu sorgen, dass die Erzeuger weiterhin Interesse an dieser Anbauart zeigen. Dieses Ziel muss bei der Preisanhebung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang kann höchstens eine Anhebung von 2% vorgesehen werden. Sie dürfte ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Baumwollanbauflächen gegenüber 1984 nicht zurückgehen.
- 7.5. Da der Abstand zwischen dem Zielpreis und den Mindestpreisen keine Probleme aufgeworfen hat, wird vorgeschlagen, den Mindestpreis um denselben Prozentsatz wie den Zielpreis anzuheben, damit der Markt die notwendige Beweglichkeit behält.

II. FASERLEIN

- 7.6. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 (1) sieht die jährliche Festsetzung einer pauschalen Hektarbeihilfe für Faserlein vor, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Möglichkeiten für den Absatz der Erzeugung sicherzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde der Beihilfesatz für die Neunergemeinschaft auf 351,57 ECU/ha festgesetzt, wovon 22,85 ECU/ha den Begünstigten nicht ausgezahlt wurden, sondern für die Finanzierung der Massnahmen zur Absatzförderung und Forschung gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 (2) bestimmt waren. Für 1985/86 wird vorgeschlagen, die Hektarbeihilfe auf 355,09 ECU/ha (+ 1%) anzuheben und den einbehaltenen Betrag bei 22,85 ECU/ha zu belassen.

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7.1970, S. 1

(2) ABl. Nr. L 256 vom 1.10.1980, S. 61

- 7.7. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass diese Anhebung der Beihilfe, die zum Anstieg des Zielpreises für die Saaten sowie dem aus Marktpreisen erzielten Einkommen hinzukommt (die Preise für Fasern und Flachsstroh sind infolge schwacher Ernten einerseits und einer verstärkten Nachfrage andererseits stark gestiegen und dürften in Anbetracht der voraussichtlichen Marktlage weiterhin hoch liegen), es ermöglichen dürfte, eine erneute Ausweitung der Anbauflächen zu gewährleisten. Diese Ausweitung wird im Übrigen für notwendig erachtet, um den wachsenden Bedarf der Flachsspinnereien und der anderen Abnehmer von Leinfasern zu decken und die unzureichenden Flachsfaserbestände aufzustocken. Ausserdem wäre es auf diese Weise möglich, bestimmte Überschusskulturen in Gebieten, in denen diese Erzeugung besonders hohe Erträge abwirft, zu ersetzen.

Ferner wird es die Beibehaltung des Beihilfebetrags für die Förderungsmassnahmen in Anbetracht der Ausweitung der Anbaufläche ermöglichen, die betreffenden Massnahmen zu verstärken.

- 7.8. Gemäss Artikel 68 der Beitrittsakte von 1979 werden der Beihilfebetrag und der von der Beihilfe einzubehaltende Betrag in Griechenland zum ersten Mal denen für die Neunergemeinschaft entsprechen.

HANF

- 7.9. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht die Festsetzung einer pauschalen Hektarbeihilfe für Hanf vor, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Absatzmöglichkeiten der Erzeugung sicherzustellen.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde der Beihilfebetrag auf 319,29 ECU/ha festgesetzt. Für 1985/86 wird vorgeschlagen, ihn auf 322,48 ECU/ha (+ 1%) anzuheben.

- 7.10. Nach Auffassung der Kommission dürfte diese Anhebung zusammen mit dem voraussichtlichen Anstieg des Vertragspreises für Stroh und der Festigung des Preises für Fasern und Saaten ausreichen, um für den Anbau dieser Pflanze grössere Anreize als bisher zu schaffen.
- 7.11. Gemäss Artikel 68 der Beitrittsakte von 1979 entspricht der in Griechenland anzuwendende Beihilfebetrag zum ersten Mal demjenigen für die Neunergemeinschaft.

SEIDENRAUPEN

- 7.12. Gemäss Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 843/72 (1) wird jedes Jahr für jede in Betrieb genommene Brutschachtel eine Beihilfe festgesetzt, die dazu beitragen soll, dem Seidenraupenzüchter ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde der Beihilfebetrug für die Neunergemeinschaft auf 107,59 ECU/Brutschachtel festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird vorgeschlagen, den Betrag je Brutschachtel auf 108,67 ECU (+ 1%) anzuheben.

- 7.13. Die Kommission geht, auch unter Berücksichtigung der derzeitigen und der voraussichtlichen Marktlage für Rohseide, davon aus, dass es mit dieser Anhebung der Beihilfe möglich sein wird, die Attraktivität dieser Kultur in den wenigen Mittelmeergebieten zu erhalten, in denen sie derzeit durchgeführt wird. Dabei ist daran zu erinnern, dass es sich hier vornehmlich um eine zusätzliche Tätigkeit für einige in besonders benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft ansässigen landwirtschaftlichen Erzeuger handelt.

- 7.14. Gemäss Artikel 68 der Akte über den Beitritt Griechenlands entspricht die in Griechenland anwendbare Beihilfe zum ersten Mal der Beihilfe in der Neunergemeinschaft.

(1) ABl. Nr. L 100 vom 27.4.1972, S. 1

8. WEIN

LAGE UND AUSSICHTEN

- 8.1. Trotz der 1976 erlassenen und 1980 erneut verstärkten Strukturmassnahmen, mit denen die bewirtschafteten Rebflächen verringert werden sollen, und trotz der Anwendung der im Juli 1984 verabschiedeten neuen Verwaltungsinstrumente nehmen die Tafelweinüberschüsse ständig zu. Um den Markt zu sanieren, mussten immer bedeutendere Mengen daraus entfernt werden, um mittels Zahlung von Gemeinschaftsbeihilfen destilliert zu werden. In den Wirtschaftsjahren 1980/81 bis 1983/84 beliefen sich diese Mengen auf 14, 23, 21 bzw. 34 Mio hl. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 lassen die Vorausschätzungen erkennen, dass sich diese Mengen noch auf rund 30 Mio ha belaufen werden.

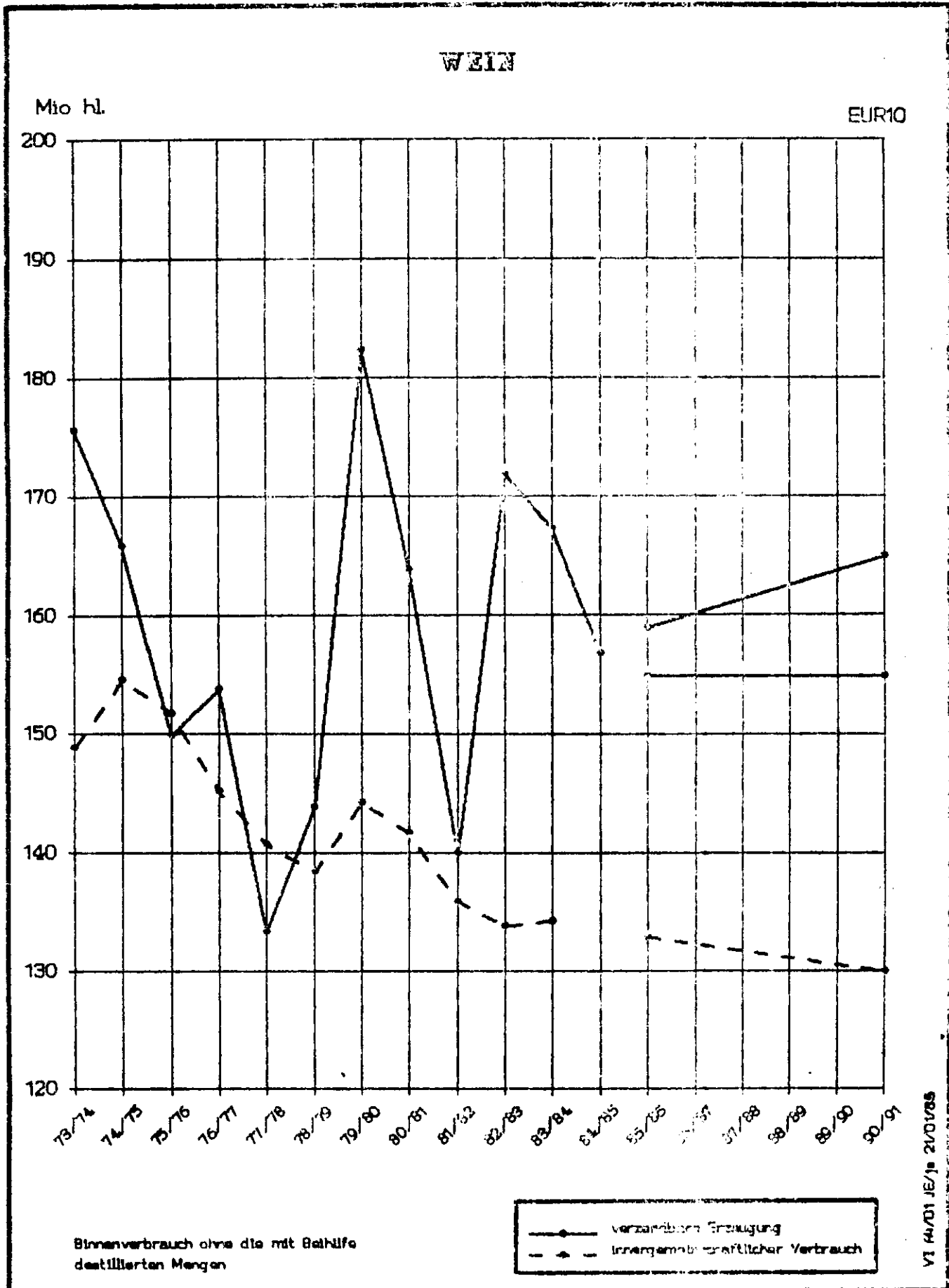
Die Hauptgründe für diese Strukturüberschüsse sind folgende:

- der sinkende Tafelweinverbrauch in den beiden Haupterzeugerländern (Frankreich und Italien), der durch den leichten Anstieg in den übrigen Mitgliedstaaten nicht ausgeglichen wird,
- der steigende Ertrag, der die Verringerung der Anbaufläche bei weitem ausgeglichen hat.

- 8.2. Wie das Schaubild 7 zeigt, sind die Ernten von einem Jahr zum anderen sehr unterschiedlich. Seit 1971/72 nimmt die Erzeugung jedoch zu (um rund 1% jährlich bei allen Weinen und um rund 0,3% jährlich bei Tafelwein). Bis 1979 hat sie nur selten 165 Mio hl übertroffen, seither liegt sie aber in den meisten Wirtschaftsjahren darüber. Diese Entwicklung beruht allein auf dem Anstieg der Erträge, der die Einschränkung der Rebflächen mehr als wettgemacht hat (zwischen 1976 und 1982 wurden 10% Rebfläche endgültig gerodet).

- 8.3. Sollten die Hektarerträge auch in Zukunft um mehr als 1% jährlich steigen (sie seit 1971 festgestellt), so dürfte sich die Gesamterzeugung, bezogen auf den Horizont 1991, auf 155-165 Mio hl belaufen. Dies beinhaltet eine Stabilisierung der Tafelweinerzeugung auf 110 bis 120 Mio hl und eine geringe Steigerung bei den anderen Weinen (bis rund 45 Mio hl).

Schaubild 7



- 8.4. Der in den beiden grossen Erzeugerländern Frankreich und Italien festgestellte Rückgang des Verbrauchs hat sich fortgesetzt und wurde nicht durch die Verbrauchssteigerung in anderen Mitgliedstaaten ausgeglichen. In einigen Fällen besteht nach wie vor die Gefahr, dass der Weinverbrauch durch hohe Verbrauchssteuern erschwert wird. So belief sich die verwendete Menge bis 1979 auf durchschnittlich 140 bis 150 Mio hl, um dann auf unter 140 Mio hl zu sinken. Dieser Verbrauch geht also um jährlichen 0,75% zurück. Wegen dieser rückläufigen Tendenz kann für 1991 mit einem Binnenverbrauch von 130 Mio hl gerechnet werden.
- 8.5. Um dieser besorgniserregenden Lage Herr zu werden, vertritt die Kommission weiterhin die Meinung, dass eine mittel- und langfristige Verringerung der Erzeugung nur mittels einer spürbaren Einschränkung der Rebflächen und einer vorsichtigen Preispolitik erzielt werden kann.

Um die Lage kurzfristig zu verbessern, hat die Kommission Massnahmen zur Rationalisierung der ihr unterstehenden Marktverwaltungsinstrumente erlassen, insbesondere Massnahmen zur Verstärkung der Verlässlichkeit der Angaben in der Vorbilanz, dem Hauptinstrument zum Beschluss bestimmter Interventionsmassnahmen.

PREISE 1985/86

- 8.6. Die Kommission muss also bei der Formulierung ihrer Preisvorschläge für 1985/86 in diesem Sektor sowohl die Konjunkturlage als auch die weitere Durchführung der Strukturmassnahmen und die bei der Anwendung der neuen Marktverwaltungsinstrumente erwarteten Ergebnisse berücksichtigen.
- 8.7. Zu der Konjunkturlage ist in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vorgesehen, dass der Orientierungspreis auf der Grundlage des Mittels der Preise festgesetzt wird, die in den beiden Weinwirtschaftsjahren vor dem Zeitpunkt dieser Festsetzung für jede Weinart ermittelt worden sind. Ausserdem wird dabei die Entwicklung der Preise während des laufenden Weinwirtschaftsjahres berücksichtigt.
- 8.8. In der EWG haben sich die Weinpreise (an Hand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 337/79) wie folgt entwickelt:

Wirtschafts- jahr	R I ECU/°/hl	R II ECU/°/hl	R III ECU/°/hl	A I ECU/°/hl	A II ECU/°/hl	A III ECU/°/hl
1982/83	2,624	2,484	87,27	2,401	33,51	57,02
1983/84	2,536	2,312	45,77	2,207	35,71	76,88
1984/85	(1) 2,407	2,216	74,81	2,005	46,46	69,03

(1) Notierungen von September bis November 1984

- 8.9. Auf dem Markt für weissen Tafelwein der Arten A II und A III (deutsche und luxemburgische Weine) sind die Preise weit unter den Orientierungspreisen geblieben, scheinen sich jedoch seit Beginn des Wirtschaftsjahres wieder zu festigen. Die Preise für Rotwein der Art R III liegen weit über dem Orientierungspreis.

Auf dem Markt für Tafelwein der Arten A I, R I und R II ist der Abstand zwischen den französischen und den italienischen Preisen für Rotwein zurückgegangen, hat sich jedoch bei Weisswein verstärkt.

- 8.10. Die gegenwärtigen Marktpreise (Durchschnitt September bis November 1984) liegen gegenüber den geltenden Orientierungspreisen auf folgender Höhe:

Art	Marktpreis in % des Orientierungspreises
R I	70,4
R II	64,8
R III	140,4
A I	53,2
A II	65,4
A III	85,1

Die durchschnittlichen Marktpreise für das laufende Wirtschaftsjahr liegen unter denjenigen des vorhergehenden Wirtschaftsjahres, was die seit zwei Wirtschaftsjahren festgestellte rückläufige Tendenz der Notierungen bestätigt:

(ECU/%/vol/hl)

FRANKREICH	R I	R II	A I
1982/83	2,636	2,519	2,770
1983/84	2,564	2,327	2,569
Veränderung	- 2,7 %	- 7,6 %	- 7,3 %

(ECU/%/vol/hl)

ITALIEN	R I	R II	A I
1982/83	2,562	2,375	2,366
1983/84	2,425	2,280	2,163
Veränderung	- 5,3 %	- 4 %	- 8,6 %

84/85C

8.11. In den letzten Wirtschaftsjahren haben sich die Erzeugung und der unmittelbare menschliche Verbrauch wie folgt entwickelt:

<u>Wirtschaftsjahr</u>	<u>Erzeugung</u>	<u>Verbrauch</u>
1978/79	143.942	127.184
1979/80	182.414	129.453
1980/81	163.856	128.284
1981/82	140.064	124.848
1982/83	171.035	121.944
1983/84	137.203	125.433

Diese Angaben zeigen deutlich die anhaltende Divergenz zwischen Bestandsentwicklung und Entwicklung der normalen Verwendung: einem hohen Bestandsniveau steht (außer im Wirtschaftsjahr 1983/84) eine ständig rückläufige Nachfrage gegenüber.

8.12. Diese Tendenz bestätigt sich für das Wirtschaftsjahr 1984/85

Obwohl die Erntevorausschätzungen weniger hohe Mengen erkennen lassen als in den beiden vergangenen Wirtschaftsjahren (150 Mio hl) sind die Vorausschätzungen für die Bestände höher (56 Mio hl Tafelwein), wodurch die Überschüsse ungefähr gleich bleiben (rd. 30 Mio hl). Es darf jedoch damit gerechnet werden, dass die Interventionsregelung, insbesondere die obligatorische Destillation, es ermöglichen wird, schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Gesundung des Marktes herbeizuführen.

8.13. Unter diesen Umständen ist es unabdingbar, die mittelfristige Zielsetzung einzuhalten, die darin besteht, den Abstand zwischen Erzeugung und Nachfrage zu verringern, wobei gleichzeitig Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Erzeugereinkommen auf einem annehmbaren Stand zu halten. Angesichts des bestehenden Abstands zwischen den Vorräten und den normalen Verwendungsmöglichkeiten hat die Kommission in einem Vorschlag für eine Änderung der Grundverordnung für Wein den Grundsatz des "Einfrierens" der institutionellen Preise für Tafelwein eingeführt, solange die destillierten Mengen, aus denen sich die Überschüsse auf dem Sektor ablesen lassen, die Tafelweinerzeugung weitgehend überschreiten (KOM(84)515 endg. vom 12.9.1984).

Angesichts der hohen Überschüsse im Wirtschaftsjahr 1984/85 und der für 1985/86 vorhersehbaren Überschüsse schlägt die Kommission vor, die Orientierungspreise für alle Tafelweinarten für das Wirtschaftsjahr 1985/86 auf der gleichen Höhe wie im vorangegangenen Wirtschaftsjahr beizubehalten.

9. FRISCHES OBST UND GEMÜSE

GRUNDPREIS UND ANKAUFSPREIS

9.1. Gemäss Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hat die Kommission für die in Anhang II vorgenannte Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, also Tomaten, Blumenkohl, Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Tafeltrauben, Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Auberginen und Aprikosen, jedes Jahr einen Grundpreis und einen Ankaufspreis vorzuschlagen.

9.2. Bei Tomaten, insbesondere zur Verarbeitung bestimmten Tomaten, nimmt der gesamte Produktionsumfang ständig zu. 1984/85 dürfte sich die verarbeitete Erzeugung nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Angaben auf rund 7,4 Mio Tonnen Frischerzeugnis belaufen, was einem Zuwachs um 33,3% gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr entspricht. Die Höhe des vom Verarbeiter zu zahlenden Mindestpreises bildet einen Anreiz für die Erzeugung von zur Verarbeitung bestimmten Tomaten.

Da geplant wird, Massnahmen zur Begrenzung der für die Verarbeitung bestimmten Mengen zu treffen (1), ist aufgrund der Tatsache, dass der Rücknahmepreis und der vom Verarbeiter zu zahlende Preis sehr dicht beieinander liegen und in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft einträglich scheinen, zu befürchten, dass diese Erzeugnisse für die Intervention bestimmt werden und somit übermässige Rücknahme geschaffen werden.

Bei Apfelsinen, Mandarinen und Zitronen beliefen sich die gemeldeten Rücknahmen im Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 16,73%, 60,26% bzw. 28,46% der Erzeugung, d.h. 456.196, 184.393 bzw. 269.712 t.

Darüber hinaus würden sich die Rücknahmen noch nicht bestätigten Angaben zufolge bei Apfelsinen tatsächlich auf 666.000 t und bei Zitronen tatsächlich auf 450.000 t belaufen, was also 24,40 bis 47,50% der Erzeugung entspräche.

Bei Apfelsinen, Mandarinen und Zitronen sind die Rücknahmen also trotz der anderweitig getroffenen Massnahmen im Laufe der letzten Jahre ständig gestiegen, um 1983/84 weit überhöhte Mengen zu erreichen, was darauf schliessen lassen kann, dass die Interventionspreise für die Erzeuger zu attraktiv sind und ihnen keinen Anreiz dafür bieten, die für Südfrankreich vorgesehenen Umstellungsmassnahmen in Anspruch zu nehmen.

(1) siehe Begründung "Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse".

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich eine bedeutende Senkung der Preise, da das Rücknahmepreissystem nicht mehr die Rolle spielt, das ihm die Gemeinschaftsregelung zugedacht hatte, weil die Rücknahme derzeit eine wichtige "Absatzmöglichkeit" für die Erzeugung geworden ist.

Der Umfang der bei Pfirsichen und Aprikosen in den letzten Wirtschaftsjahren oder bestimmten dieser Wirtschaftsjahre durchgeführten Interventionen liegt zu hoch.

Im Wirtschaftsjahr 1983/84 beliefen sich die Rücknahmen bei Pfirsichen auf 330.893 t, also 14,19% der Erzeugung, und bei Aprikosen auf 49.786 t, also 12,51% der Erzeugung.

Im Rahmen der zur Eindämmung der Rücknahmen vorzusehenden verschiedenen Massnahmen war es möglich, unterschiedliche Regelungen vorzusehen, die darauf hinauslaufen, nur einen Teil der in den Mitgliedstaaten vorgenommenen Rücknahmen zu finanzieren. Die Kommission zieht es aus praktischen Gründen und im Bemühen um Gerechtigkeit gegenüber den Erzeugern vor, keine solchen Massnahmen zu treffen, sondern die Grund- und Ankaufspreise zu senken.

Im Rahmen der im Dokument (KOM(83)500 endg. vorgesehenen Preisdämpfungspolitik schlägt die Kommission also folgendes vor:

- eine Anhebung der Preise um 1% für Blumenkohl und Auberginen, bei denen die Rücknahmen relativ unbedeutend sind;
- unveränderte Preise für Weintrauben in Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen diesem Erzeugnis und Keltertrauben, bei denen ebenfalls die Beibehaltung des Preises vorgesehen ist;
- unveränderte Preise für Äpfel und Birnen, bei denen die Rücknahme hauptsächlich auf den Schwankungen der Erzeugung von einem Wirtschaftsjahr zum anderen zurückzuführen sind;

und aus vorgenannten Gründen

- eine Senkung der Preise für Aprikosen und Pfirsiche um 3%;
- eine Senkung der Preise für Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen und Tomaten um 6%.

- 9.3. Die vorgeschlagenen durchschnittlichen Veränderungen sind für die einzelnen Erzeugnisse linear auf die gesamte Anwendungsdauer der Grundpreise und der Einkaufspreise verteilt, wodurch das Verhältnis zwischen Einkaufspreis und Grundpreis innerhalb der in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Spannen gehalten wird.
- 9.4. Die Grundpreise und die Ankaufspreise für Griechenland werden gemäß der Beitrittsakte festgelegt, wonach für Tomaten, Pfirsiche, Mandarinen und Apfelsinen eine Annäherung vorzunehmen ist, die bei letzteren Erzeugnissen zur Anwendung der Gemeinschaftspreise führt.

VERMARKTUNGSPRÄMIE FÜR APFELSINEN, MANDARINEN, ZITRONEN UND CLEMENTINEN

- 9.5. Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wird trotz der vorstehend vorgeschlagenen Senkung der Grund- und Ankaufspreise vorgeschlagen, die Ausgleichsbeträge für Apfelsinen und Mandarinen gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1984/85 beizubehalten, um eine bessere Vermarktung dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft zu fördern.

Bei Zitronen und Clementinen ist die Höhe der Ausgleichsbeträge bereits durch Artikel 7 Absätze 2 und 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgeschrieben und beträgt:

- für Zitronen zwei Drittel des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Betrages, also 3,93 ECU/100 kg;
- für Clementinen die Hälfte des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Betrages, also 1,61 ECU/100 kg.

- 9.6. Der Ausgleichsbetrag für griechische Zitrusfrüchte ist aufgrund der verschiedenen vorgenommenen Angleichungen nunmehr derselbe wie der in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

- 9.7. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates vom _____ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermassnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen

- a) Wie vorstehend vermerkt, kann der Interventionspreis viel zu attraktiv sein, kann jedoch auch der recht grosse Unterschied zwischen dem Interventionspreis und dem Erzeuger für die zur Verarbeitung bestimmten Zitronen zu zahlende Mindestpreis dazu führen, dass das Erzeugnis eher aus dem Markt genommen als der Verarbeitungsindustrie zugeführt wird.

Um diesen Unterschied zu verringern, schlägt die Kommission vor, die Grund- und Ankaufspreise für Zitronen um 6% zu senken (im Rahmen ihrer Zuständigkeit beabsichtigt sie auch, den Koeffizienten "Güteklasse II", der zur Berechnung des Interventionspreises auf den Ankaufspreis anzuwenden ist, von 0,90 auf 0,75 zu verringern) und den dem Erzeuger für Lieferungen an die Verarbeitungsindustrie zu zahlenden Mindestpreis in Höhe des Ankaufspreises der Güteklasse II zuzüglich 5% des Grundpreises festzusetzen.

Es ist daran zu erinnern, dass dieser Mindestpreis derzeit auf der Grundlage des Ankaufspreises der Güteklasse III zuzüglich 15% des Grundpreises berechnet wird.

- b) Die Kommission konnte auch feststellen, dass sich die von Italien in verschiedenen Aufmachungsformen ausgeführten Zitronensaftmengen kaum entwickelten, während die verarbeiteten Zitronenmengen deutlich zunahmen.

Daraus ist zu schliessen, dass die damals zugrunde gelegte Zahl von 85%, die dem Anteil der italienischen Safterzeugung entsprach, die ausserhalb Italiens vermarktet wurde und mit Erzeugnissen aus Drittländern im Wettbewerb stand, der jetzigen Lage nicht mehr entspricht und es also nicht mehr angebracht ist, die Beihilfe an die italienischen Verarbeiter systematisch auf dieser Grundlage zu gewähren.

Solange der italienische Markt für die Einfuhr von Zitronensaft geschlossen ist, schlägt die Kommission vor,

- den Prozentsatz von 85% an die gegenwärtig wirklich herrschende Marktlage anzupassen;
- in allen Zitronensaft erzeugenden Mitgliedstaaten dieselben Masstäbe für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs anzuwenden.

- 9.8. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über
die Verstärkung der Mittel zur Kontrolle der Anwendung der
Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse

In diesem Vorschlag wird einer der Punkte, den der Rat im Kompromiss vom 17. und 18. Oktober 1983 als Bestandteil der Änderung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Sektor Obst und Gemüse aufgeführt hat, formell dargelegt.

Zweck dieses Vorschlags ist es, der Kommission zu ermöglichen, im Sektor frisches Obst und Gemüse bestimmte Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik kontrollieren zu können, die nicht den Kontrollen im Rahmen der vom EAGFL finanzierten Ausgaben unterliegen.

Die Kontrolle durch Beamte der Kommission würde sich auf folgendes erstrecken:

- Einhaltung der Qualitätsnormen,
- Feststellung der Notierungen für eingeführte Erzeugnisse und Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Die Einführung der vorgeschlagenen Kontrolle setzt die Aufstockung des Personals der betreffenden Dienststelle um 5 ständige Beamte und 12 Beamte auf Zeit ab 1986 voraus. Diese Planstellen müssen im Haushalt 1986 vorgesehen werden, andernfalls sieht sich die Kommission nicht in der Lage, die Verordnung anzuwenden. Darüber hinaus belaufen sich die Kosten der spezifischen Kontrollen an Ort und Stelle auf geschätzt 170.000 ECU jährlich (Artikel 387).

84/85C

- 70 -

FRISCHES OBST UND GEMÜSE

Wirtschaftsjahr 1985/86

1) Vorschlag für die Grund- und Einkaufspreise

Erzeugnis	Veränderung: 1984/85 gegenüber 1983/84	Rücknahmen in Tonnen (in % der Erzeugung)			Vorschlag 1985/86 gegenüber 1984/85	Griechenland
		1982/83	1983/84	1984/85		
Blumenkohl	+ 2 %	40.108 (2,36)	27.116 1,65		+ 1 %	gemeinsame Preise
Auberginen	+ 2 %	32 (0,008)	335 (0,08)	30	+ 1 %	gemeinsame Preise
Tafeltrauben harte	+ 2 %	- (-)	- (-)		0	gemeinsame Preise
Äpfel	+ 0,5 %	1.146.932 (13,43)	119.240 (1,93)		0	gemeinsame Preise
Birnen	+ 0,5 %	90.510 (3,80)	152.581 (6,26)		0	gemeinsame Preise
Aprikosen	- 1 %	343 (0,10)	49.786 (12,51)		- 3 %	gemeinsame Preise
Pfirsiche	+ 0,5 %	239.656 (10,98)	330.893 (14,19)	260.000 (11 %)	- 3 %	+ 2,45 %
Apfelsinen	+ 0,5 %	126.914 (5,71)	456.196(1) (16,73)		- 6 %	gemeinsame Preise (+ 0,49 %)
Mandarinen	+ 0,5 %	14.653 (5,58)	184.393 (60,26)		- 6 %	gemeinsame Preise (- 2,32 %)
Zitronen	+ 0,5 %	160.386 (19,76)	269.712(1) (28,46)		- 6 %	gemeinsame Preise
Tomaten	- 1 %	54.380 (0,70)	29.649 (0,32)	22.000 (0,30)	- 6 %	- 0,49 %

(1) Gemäss noch nicht bestätigten Angaben über die Rücknahme werden sich diese bei Apfelsinen auf 666.000 t und bei Zitronen auf 450.000 t, also 24,40 bzw. 47,50% der Erzeugung belaufen.

2) Marktdurchdringungsprämie

	EUR 9	Griechenland
Apfelsinen	Betrag von 1984/85	gemeinsamer Betrag
Mandarinen	Betrag von 1984/85	id.
Zitronen (1)	Betrag von 1984/85, verringert um 1/3	id.
Clementinen (1)	Betrag von 1984/85, verringert um 1/2	id.

(1) Bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehen

VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS OBST UND GEMÜSE

9.9. In diesem Sektor werden die dem Grundstoffherzeuger zu zahlenden Mindestpreise und die den Verarbeitern gewährten Beihilfen für die diesbezüglichen Erzeugnisse von der Kommission gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 sowie in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates zur Festsetzung der Garantieschwellen und zur Festlegung der bei ihrer Überschreitung zu treffenden Massnahmen festgesetzt. Aufgrund der Entwicklung der Marktlage bei zwei Erzeugnisgruppen werden jedoch auf diesem Sektor ergänzende Massnahmen vorgeschlagen.

9.10. Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

Für die Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten ist die Garantieschwelle auf 4.700.000 t (1) frischer, zur Verarbeitung bestimmter Tomaten festgesetzt worden.

1983/84 belief sich die verarbeitete Erzeugung auf 5,662 Mio t, was einem Anstieg um 26% gegenüber dem Vorjahr entsprach (siehe Tabelle im Anhang). Somit hat der Durchschnitt der drei Wirtschaftsjahre 1983/84, 1982/83 und 1981/82 4,84 Mio t erreicht und wurde die für 1984/85 berechnete Beihilfe für Tomatenkonzentrat, das einzige Erzeugnis, bei dem die im Rahmen der Garantieschwelle festgesetzte Menge überstiegen worden war, auf 4,7% verringert.

1984/85 dürfte sich die Erzeugung gemäss den der Kommission bisher vorliegenden Angaben auf 7,4 Mio t belaufen, was also gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg von 33,3% entsprechen würde. Die Zunahme für die beiden letzten Wirtschaftsjahre würde also insgesamt 67,7% betragen.

Die Garantieschwelle würde also für dieses Wirtschaftsjahr insgesamt um 23,6% überstiegen. Nach Massgabe der Aufteilung der Erzeugung auf die verschiedenen Erzeugnisgruppen, die noch bestätigt werden muss, könnte diese Übersteigung zu einer Verringerung der für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festzusetzenden Beihilfe um 25,8% für Konzentrat, 20,6% für geschälte Tomaten und 14,4% für die übrigen Erzeugnisse führen.

(1) Seit 1982/83 galt für Tomatenkonzentrat und geschälte Tomaten eine Erzeugungsschwelle von 4.295.000 t frischer Tomaten.

Diese Senkung der Beihilfen dürfte eine Verringerung der registrierten Erzeugung zur Folge haben. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass die Beihilfen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 in Anwendung der neuen, vom Rat 1984 beschlossenen Regelung und infolge der Stützung der Marktpreise gesenkt worden waren, und zwar bei Konzentrat um 22% (zuzüglich 4,7 aufgrund der Überschreitung der Garantieschwelle), bei geschälten Tomaten um 35% und bei den übrigen Erzeugnissen um 20 bis 40%.

Die Marktpreise haben sich im vergangenen Wirtschaftsjahr gehalten. Hinsichtlich der Preisentwicklung in diesem Wirtschaftsjahr ist auf dem Markt noch eine abwartende Haltung zu erkennen, wobei die Preise für geschälte Tomaten einen gewissen Rückgang verzeichnen. Die Erzeugung hat nämlich stark zugenommen, und dieser Markt ist besonders empfindlich.

Die derzeitige Regelung scheint zwar zu einer aufsehenerregenden Zunahme des Binnenverbrauchs in der Gemeinschaft zu führen, hatte jedoch noch keine Regulierung der Erzeugung zur Folge. Die von den einzelstaatlichen Behörden gemachten Versuche, um die Einhaltung dieser Schwelle durch Verwaltungsmassnahmen zu fördern, stossen im übrigen auf rechtliche Hindernisse.

Unter diesen Umständen ist vorherzusetzen, die bei Überschreitung der Garantieschwelle vorgesehenen Massnahmen zeitweilig zu ergänzen.

Für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren wird vorgeschlagen, dass die Gewährung der im übrigen gemäss der geltenden Regelung verringerten Beihilfen auf die Mengen beschränkt wird, die derzeit als Garantieschwellen festgesetzt worden sind.

Die Aufteilung dieser beihilfefähigen Höchstmengen auf die Mitgliedstaaten würde unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden Mitgliedstaats an der Gesamterzeugung der Gemeinschaft an jedem dieser Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1982/83 (dem jüngsten Wirtschaftsjahr, in dem die Schwellen eingehalten worden sind) geschehen.

Die beihilfefähigen Mengen würden von den jeweiligen Mitgliedstaaten in gerechter Weise und unter Berücksichtigung der in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Erzeugung auf die Betriebe aufgeteilt.

Der Mitgliedstaat könnte eine Menge, die 5% der beihilfefähigen Menge in jeo. Mitgliedstaat entspricht, den seit 1982/83 geschaffenen Betrieben und gegebenenfalls den Betrieben, die ihre Produktionskapazität seit diesem Wirtschaftsjahr in grossem Mass vergrössert haben, nach Massgabe dieser Vergrösserung zuteilen. Falls nicht alle diese Mengen zugestellt werden, wird der Rest den übrigen betreffenden Betrieben zugestellt.

9.11. Kirschen in Sirup

Die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 sieht die Möglichkeit vor, für die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, bei denen eine strenge Einfuhrüberwachung erforderlich ist, eine Einfuhrlizenzregelung einzuführen.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich aus der Entwicklung der internen Faktoren der Gemeinschaft ergeben, sieht sich der Gemeinschaftsmarkt für Kirschen in Sirup (insbesondere bei Sauerkirschen in der Bundesrepublik Deutschland) gesteigerten Ausfuhren dieses Erzeugnisses aus Drittländern gegenüber.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen ab dem Wirtschaftsjahr 1985/86 in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden, für die eine Einfuhrlizenzregelung gilt.

EINHALTUNG DER GARANTIESCHWELLEN

VERARBEITUNGSERZEUGNISSE AUS TOMATEN
(Verarbeiteter Grundstoff)

	1981/82	1982/83	1983/84	Durchschnitt : der 3 Vorjahre :	1984/85	Durchschnitt : der 3 Vorjahre :	Garantie- schwelle	% der Übersteigung
KONZENTRAT								
Italien	1.825.517	1.709.028	2.196.477	1.910.341	3.100.000 (1):	2.335.168		
Frankreich	318.361	298.949	242.100	286.470	300.000 (2):	280.349		
Griechenland:	1.100.000	983.142	1.048.428	1.043.857	1.403.237 (3):	1.144.936		
INSGESAMT	3.243.878	2.991.119	3.487.005	3.240.668	4.803.237	3.760.443	2.967.850	25,8 %
GESCHÄLTE TOMATEN								
Italien	980.351	1.075.058	1.533.298	1.196.236	1.950.000 (1):	1.519.452		
Frankreich	55.503	51.009	39.000	48.504	50.000 (2):	46.669		
Griechenland:	11.378	11.207	16.425	13.003	2.160 (3):	5.930		
INSGESAMT	1.047.232	1.137.274	1.588.723	1.257.743	2.002.160	1.572.051	1.307.150	20,0 %
ANDERE ERZEUGNISSE								
Italien	201.168	253.829	453.240	302.745	550.000 (1):	419.023		
Frankreich	32.523	25.409	22.714	26.882	49.429 (4):	32.517		
Griechenland:	12.522	13.477	10.531,5	12.176	11.510 (3):	11.842		
INSGESAMT	246.213	292.715	486.485,5	341.803	610.939	463.382	405.000	14,4 %
INSGESAMT								
Italien	3.007.036	3.037.915	4.183.015	3.409.322	5.600.000	4.274.303		
Frankreich	406.387	375.367	303.814	361.856	400.000	359.727		
Griechenland:	1.123.900	1.007.826	1.075.384,5	1.069.036	1.416.907	1.166.706		
TOTAL	4.537.323	4.421.108	5.562.213,5	4.840.214	7.416.907	5.800.736	4.700.000	23,6 %

- (1) Schätzungen der italienischen Behörden
(2) Schätzungen der französischen Behörden
(3) Von den griechischen Behörden gemeldete abgeschlossene Verträge
(4) Von den französischen Behörden gemeldete abgeschlossene Verträge.

84/85 C

- 74 -

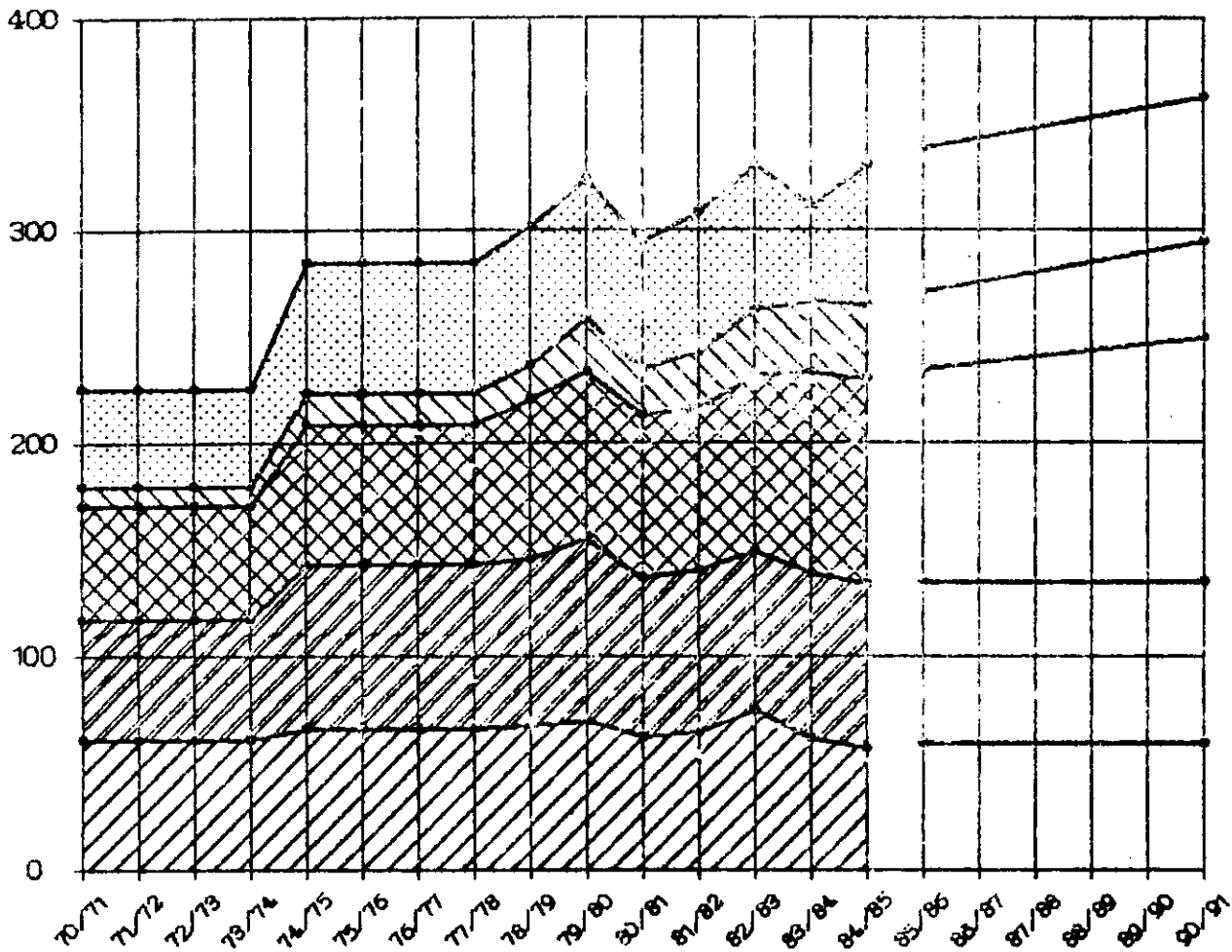
10. TABAK

LAGE UND AUSSICHTEN

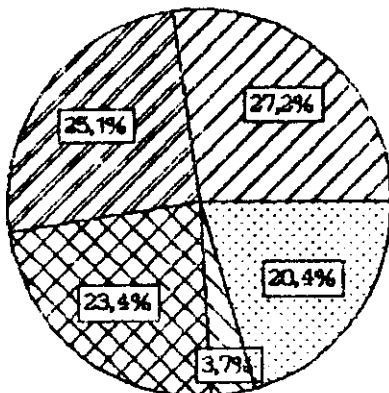
- 10.1 Die Weiterzeugung von Tabakblättern im Jahre 1984 wird auf 5,92 Mio t geschätzt und entspricht damit recht genau der der Ernte von 1983 mit 5,98 Mio t. Die Gemeinschaftserzeugung von Tabakblättern der Ernte 1984 betrug 331.171 t und blieb damit praktisch unverändert gegenüber der Ernte 1982 mit 331.523 t. Die Ernte 1983 mit 311.707 t kann nicht als Vergleich herangezogen werden, da sie durch die zu diesem Zeitpunkt herrschenden meteorologischen Bedingungen stark geschädigt wurde. Im Jahre 1983 entfielen 173.000 t (u.h. 55,4 % der Gesamtmenge) auf Sorten, für die auf dem Markt eine grosse Nachfrage besteht (Schaubild 8); 1978 betrug dieser Anteil 40,3 % der Erzeugung und 1981, nach dem Beitritt Griechenlands, 54,6 %. Die Ernteschätzungen für 1984 nach Sortentyp lassen gegenüber der Ernte des Jahres 1982 einen Produktionsanstieg von 16,5 % bei light air cured und von 14,4 % bei fine cured sowie einen Rückgang von 24 % bei dark air cured erkennen. Diese Entwicklung entspricht den sich aus der Nachfrage ableitenden Erfordernissen und den Zielsetzungen, die bei der Bewirtschaftung des Sektors verfolgt werden. Die Erzeugung von fire cured und sun cured blieb während des betreffenden Zeitraums gleich. Die Tabakanbaufläche, die sich für die Ernte 1983 auf 183.218 ha belaufen hatte, verringerte sich für die Ernte 1984 auf 181.900 ha, das bedeutet einen Rückgang um rund 0,1 %.
- 10.2 Bei unveränderter Politik im Tabaksektor dürfte sich die Gesamtanbaufläche (hauptsächlich in Griechenland, in Italien und in Frankreich) mit 175.000 ha gegenüber der von 1982 kaum ändern, wobei jedoch die schwer absetzbaren Sorten durch stärker gefragte Sorten mit höherem Hektarertrag ersetzt werden. Unter Berücksichtigung des insbesondere durch die Sortenumstellung bedingten Ertragsanstiegs um 2 % jährlich kann damit gerechnet werden, dass die Erzeugung 314.000 t Tabakballen im Jahre 1991 erreichen wird (Schaubild 9).
- 10.3 Der Tabakverbrauch ist in sehr starkem Masse vom Zigarettenverbrauch abhängig; auf letzteren entfallen 85 % des Gesamttabakverbrauchs. Nimmt der Zigarettenverbrauch ab, so ist auch der Verbrauch von Tabak insgesamt rückläufig. Die Binnennachfrage nach Tabak wird im Jahre 1991 voraussichtlich 500.000 t erreichen, während es 1983 noch 585.400 t waren. Aus sorten- und qualitätsabhängigen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil dieser Nachfrage (seit dem Beitritt Griechenlands 70 bis 75 %) auch 1991 durch Einfuhren gedeckt werden wird. So können aufgrund der in der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Boden- und Klimaverhältnisse die besten Güteklassen der von der Industrie für den Binnenverbrauch gesuchten Tabaksorten hier nicht erzeugt werden. Diese Lage wird sich nicht ändern. Dieser Mangel an Übereinstimmung zwischen den in der EWG angebauten und den von der europäischen Industrie gefragten Sorten wird zur Folge haben, dass - wie bereits jetzt - auch in Zukunft grosse Mengen ausgeführt werden.

TABAKERZEUGUNG (Eur 10)

In Mio Tonnen (Blätter)

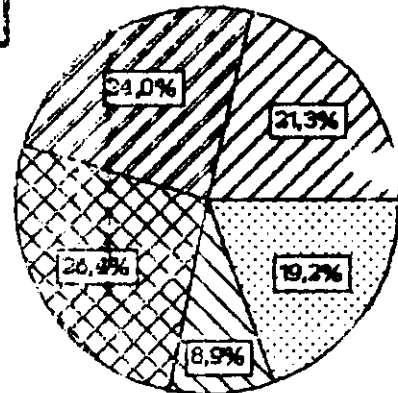


70/73



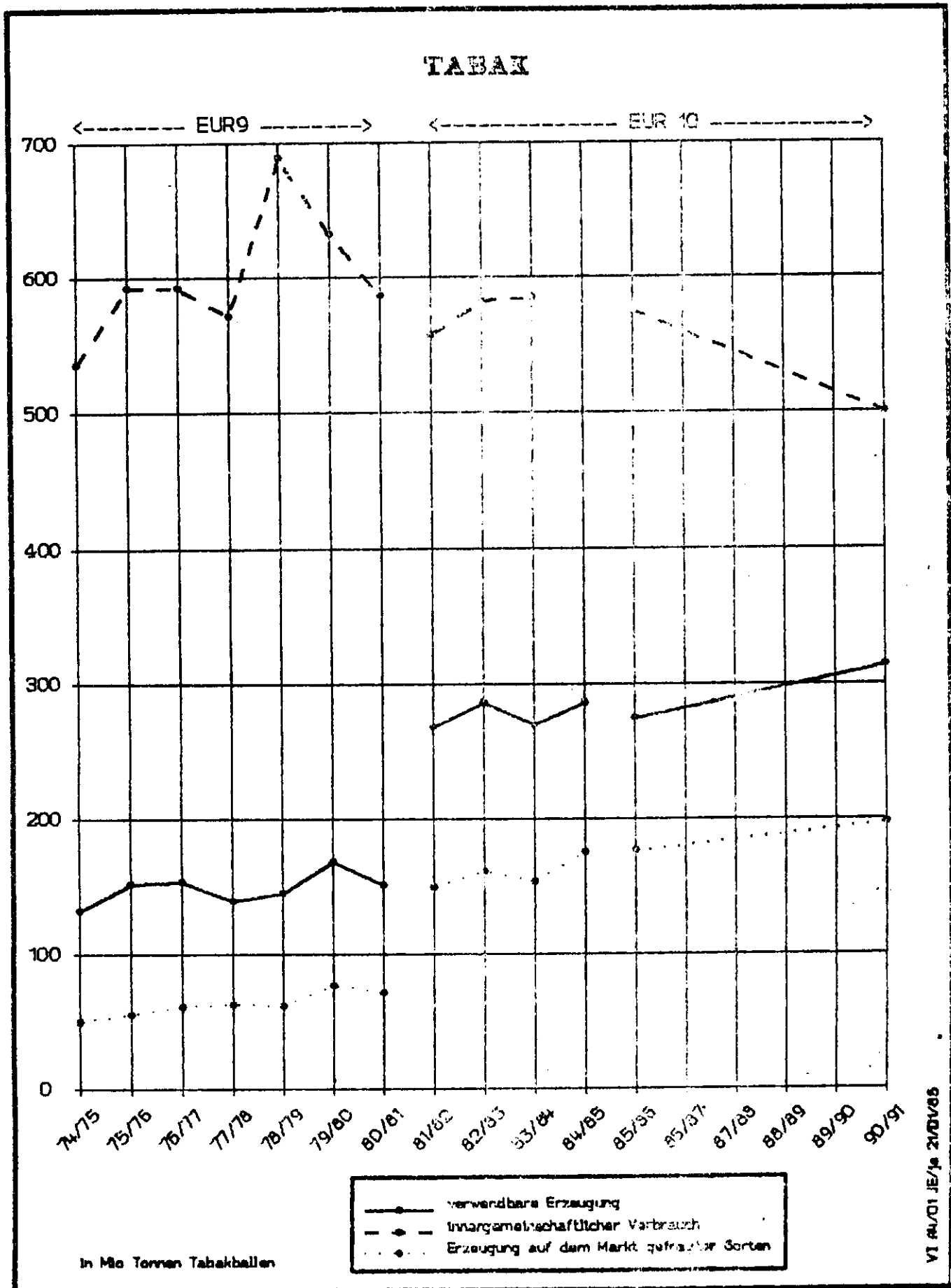
(1) Auf dem Markt gefragte Sorten

80/83



V1 ALAD1 JE/2 2100/85

Schaubild 9



- 10.4 In Anbetracht dieser Erzeugungs- und Nachfragetendenzen ist eine Politik zur Differenzierung der Preise und Prämien auch weiterhin unerlässlich, um die Umstellung der Erzeugung auf stärker gefragte Sorten zu fördern.
- 10.5 Der Absatz des Tabaks im Jahre 1984 verlief normal. Die bereits ausgeführten Tabakmengen der Ernte 1982 belaufen sich auf rund 80.000 t. Rund ein Drittel der Ernten von 1982 und 1983 soll ausgeführt werden. Die Interventionsmengen aus der Ernte 1982 betragen 10.624 t bzw. 3,7 % der entsprechenden Erzeugung an Tabakballen. Aus den zur Zeit verfügbaren Angaben zur Ernte 1983 geht hervor, dass eine Menge von 4.028 t Tabakballen bereits der Intervention zugeführt wurde. Innerhalb diese Menge ist der Anteil der Sorte Tsebelia verhältnismässig hoch, aber es scheint, dass auch andere Sorten erneut teilweise der Intervention zugeführt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Sorte Forchheimer Havanna. Im Jahre 1984 wurde eine Ausschreibung für die Ausfuhr von 8.314 t Tabak in Länder ausserhalb der Gemeinschaft vorgenommen. Gegenwärtig läuft eine Ausschreibung für die Ausfuhr von 6.500 t Tabak aus Interventionsbeständen, und eine weitere Ausschreibung wird in Kürze durchgeführt, um die als Interventionsbestände gelagerten Tabakmengen bis Ende 1985 soweit zu reduzieren, dass sie 1 % der Erzeugung nicht überschreiten.

PREISE UND PRÄMIEN

- 10.6 Die Ausrichtung des Tabaksektors muss unter Berücksichtigung der Notwendigkeit erfolgen, die Erzeugung sowohl hinsichtlich der angebauten Sorten als auch in bezug auf die Qualität des Erzeugnisses der auf den Märkten festzustellenden Nachfrage anzupassen.

10.7 Einige Massnahmen in diesem Sinne wurden in der Vergangenheit bereits durchgeführt. Dennoch kann man nicht umhin festzustellen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Erzeugung gegenwärtig nur dank der Gewährung von Vermarktungsprämien und/oder Ausfuhrerstattungen im Vergleich zum Wert des Erzeugnisses in erheblicher Höhe abgesetzt werden kann. So liegt die Erzeugung orientalischer Sorten in Italien trotz der bei den Ernten 1981 - 1983 ergriffenen Mitverantwortlichkeitsmassnahmen weiterhin bei rund 27.000 t, von denen nur 9.500 t auf dem Binnenmarkt abgesetzt werden können und der Rest ausgeführt wird. Die letzte Ernte hat den Beweis geliefert, dass diese Sorten ohne Ausfuhrerstattung nicht hätten exportiert werden können, obwohl für sie eine Prämie in Höhe von rund 70 % des Zielpreises gewährt wurde. Bei bestimmten anderen Sorten ist die Lage noch eindeutiger. So hat die Erzeugung von Forchheimer Havanna während dieser letzten Jahre stark zugenommen und ist von 5.000 t im Jahre 1979 auf 20.000 t bei der Ernte 1984 angestiegen. Für 80 % dieser Erzeugung gibt es keine Absatzmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt. Selbst mit einer Ausfuhrerstattung finden sich für diese Sorte keine Absatzmärkte, weswegen bestimmte Mengen der Intervention zugeführt werden. Ähnlich ist die Lage bei den in Griechenland erzeugten Sorten Mavra und Tsebelia, deren Produktion bei rund 8.500 bzw. rund 20.000 t liegt.

10.8 Die Kommission ist der Auffassung, dass die betreffenden Massnahmen in verstärkter Weise fortgeführt werden müssen. Sie schlägt daher für die Ernte 1985 eine Senkung des Zielpreises sowie der Prämien um 5 % gegenüber den für die Ernte des Vorjahres festgesetzten Beträgen für die Sorten vor, bei denen es echte Absatzprobleme gibt; die Preise und Prämien für die Sorten mit mittleren Absatzmöglichkeiten sollen um 2 % gesenkt und die Preise und Prämien für die Sorten, die praktisch ohne Probleme abgesetzt werden können, beibehalten werden. Ferner wäre zu beachten, dass die nationale Beihilfe, die der Mitgliedstaat Griechenland in Anwendung von Artikel 69 der Beitrittsakte befugt ist, in degressiver Weise für Tabak zu gewähren, im Jahre 1985 zum letzten Mal in die Zielpreise für bestimmte griechische Sorten einzubeziehen ist.

10.9 Diese Preis- und Prämienvorschläge für die Ernte 1985 bewegen sich daher zwischen -5 % und 0 % im Vergleich zu denen der Vorjahresernte. Die Sorten werden wie folgt aufgeführt :

- 0%: Badischer Burley, Virgin B, Bright, Burley I, Burley GR, Maryland, Virginia GR, Basmas, Katerini, Kaba Koulak classic, Zichomyrodata, Myrodata Agrinion und Kentucky.
- 2%: Badischer Gaudertheimer, Paraguay, Nijkerk, Missionero, Round Tip, Xanti-Yaka, Perustitza, Erzegovina, Kaba Koulak non classic.
- 5%: Forchheimer Havana, Beneventano, Mavra und Tsebelia.

MITTELFRISTIGE MASSNAHMEN

10.10 Die Kommission, die somit aufgezeigt hat - wie dies im übrigen bereits bei der letzten Festsetzung der Preise und Prämien der Fall war -, wie die Neuausrichtung der Erzeugung durchgeführt werden sollte, bestätigt ihre Entschlossenheit, die Berechnung der Prämien durch eine restriktivere Auswahl der Sorten auf den neuesten Stand zu bringen und eine Prüfung der in Drittländern erzeugten wettbewerbsfähigen Sorten vorzunehmen.

Sie erinnert daran, dass das vor einigen Jahren eingeführte System, Vorzuschüsse auf die Prämien nur für die Mengen zu gewähren, die Gegenstand eines Anbauvertrags sind, zu positiven Ergebnissen führt und den Anbau von Tabak fördert, für den hinsichtlich der Sorten, der Qualität und Quantität eine reelle Nachfrage besteht.

Sie ist bereit, Untersuchungen zur Feststellung der langfristigen Nachfragetendenzen bei Tabak in der EWG und auf internationaler Ebene sowie Untersuchungen über die bei der Festsetzung der Zielpreise und der Prämien zu berücksichtigenden tatsächlichen Erzeugungskosten in diesem Sektor einzuleiten.

Die Kommission beabsichtigt, im Jahre 1985 eine Untersuchung zum Problem des Sortentransfers von einem Mitgliedstaat zum anderen durchzuführen. Es geht darum, ob diese Sorten in dem zweiten Mitgliedstaat tatsächlich berechtigt sind, die Sortenbezeichnung zu führen, mit der sie benannt werden, und ob demzufolge die für diese Sorte festgesetzten Preise und Prämien auf sie Anwendung finden können.

Schliesslich wird die Kommission die Frage überdenken, ob, wie bereits in der Grundverordnung vorgesehen, unter bestimmten Umständen der Prämienbetrag entsprechend den verschiedenen Qualitäten innerhalb einer selben Tabaksorte abgestuft werden kann.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

- 10.11 Es wird vorgeschlagen, den Interventionspreis für alle Sorten definitiv auf 85 % des jeweiligen Zielpreises festzusetzen. Es wird daran erinnert, dass dieser Anteil, der ursprünglich auf 90 % festgesetzt war, seit der Ernte 1982 auf 85 % verringert wurde. Diese Massnahme wurde 1983 und 1984 verlängert. Eine unbefristete Anwendung ist daher empfehlenswert.

11. MILCH11.1. DERZEITIGE LAGE UND AUSSICHTEN

- a) Mit 25.354.000 Milchkühen am 31. Dezember 1982 ist der Gesamtbestand der Gemeinschaft seit Beginn der siebziger Jahre verhältnismässig stabil geblieben. Dieser Stand hat sich bis zum 31. Dezember 1983 verändert, da die Bestandszählung eine Zunahme um 2% auf 25.775.000 Stück ergab. Das ist einer der Gründe dafür, dass die Milchlieferungen an die Molkereien im ersten Vierteljahr 1984 im Vergleich zur gleichen Zeit des Vorjahres um 3% gestiegen sind. Dies bedeutet eine Fortsetzung der in den Vorjahren beobachteten Tendenz, da, wie Schaubild Nr. 10 zeigt, die Zunahme der Milchlieferungen die Verbrauchssteigerung (+ 0,5%) weit überschreitet.

Am 31. März 1984 hat der Rat die Einführung von Lieferquoten im Milchsektor beschlossen. Für die Gemeinschaft insgesamt beläuft sich die Quote einschliesslich der für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 gewährten Reserve von 335.000 Tonnen auf 99,4 Mio Tonnen. Dies entspricht 95,8% der Milchlieferungen (103,8 Mio Tonnen), aber 120,8% des Binnenverbrauchs von 1983. Nach den letzten Schätzungen werden sich die Milchlieferungen zwischen April und Dezember 1984 im Vergleich zur entsprechenden Vorjahreszeit um 4% verringern. Sie dürften somit 1984 nur 101,5 Mio Tonnen oder 97,8% der Lieferungen des Jahres 1983 erreichen. Für den Fall, dass der Rückgang im ersten Vierteljahr 1985 anhält, kann damit gerechnet werden, dass sich die Gesamtlieferungen des Wirtschaftsjahres 1984/85 auf 99,7 Mio Tonnen belaufen werden.

- b) Der Gesamtverbrauch an Milch und Milcherzeugnissen ist im Vergleich zu den Vorjahren nicht wesentlich gestiegen. Im Buttersektor allerdings ist der in den Vorjahren festgestellte Verbrauchsrückgang infolge der Ausweitung der Verkäufe zu herabgesetzten Preisen und der Verringerung des Marktpreises für Butter im Anschluss an die Senkung des Interventionspreises zum Stillstand gebracht worden; in mehreren Mitgliedstaaten konnte sogar eine erhebliche Verbrauchsrücknahme verzeichnet werden.

Für Magermilchpulver haben die Verkäufe zu herabgesetzten Preisen an die Schweine- und Geflügelwirtschaft stark zugenommen, die 1984 für die Futtermittelherstellung abgesetzten Mengen dürften sich auf nahezu 600.000 Tonnen belaufen.

- c) Die Magermilchpulverausfuhren waren nach wie vor gering; dagegen stiegen die Exporte gegenüber 1983 für Milch und Rahm sowie für Käse. Im Buttersektor wird der Verkauf von 220.600 Tonnen an die Sowjetunion im letzten Vierteljahr sich spürbar auf den Stand der Ausfuhren in der ersten Hälfte 1985 auswirken.
- d). Der Bestandsumfang wurde durch die Drosselung der Herstellung von Butter und Magermilchpulver seit dem 1. April um 12% bzw. 20% sowie die Massnahmen zur Absatzförderung auf dem Binnenmarkt und zur Steigerung der Ausfuhren beeinflusst.

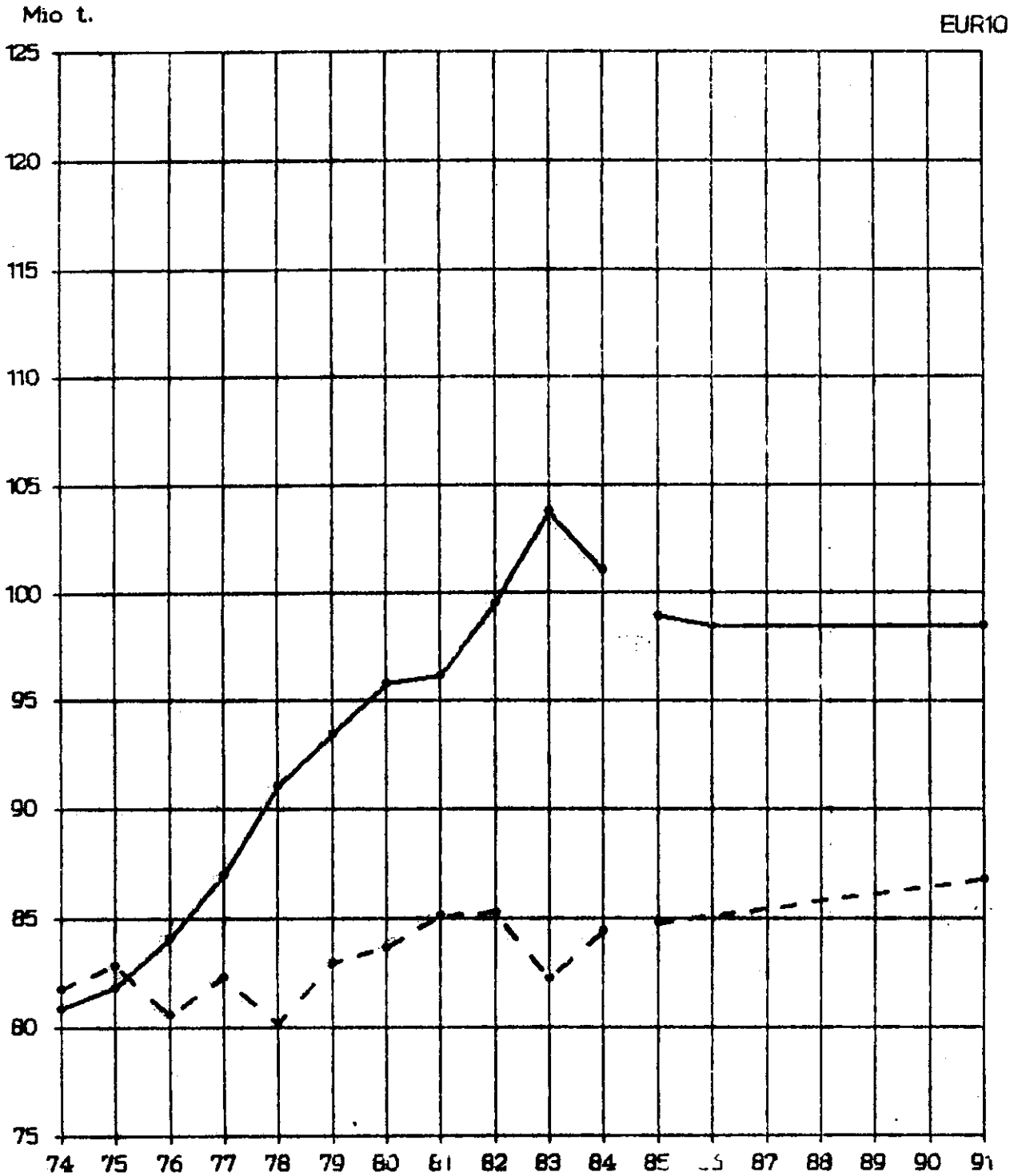
Die öffentlichen Bestände Ende 1984 können auf rund 900.000 Tonnen Butter und 680.000 Tonnen Magermilchpulver veranschlagt werden. Im Vergleich zu den Beständen Ende 1983 verzeichnen sie einen Rückgang von 250.000 Tonnen für Magermilchpulver, jedoch einen Anstieg um 218.000 Tonnen für Butter, obgleich die Ankäufe der Interventionsstellen zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober gegenüber dem gleichen Zeitraum 1983 um 30% zurückgegangen sind.

In einer Zeit tiefgreifender Veränderungen in der Milcherzeugung müssen sich die Vorausschätzungen für 1991 zwangsläufig auf bestimmte Hypothesen stützen. Für das laufende Rechnungsjahr wurden folgende Hypothesen zugrunde gelegt:

- Unbeschadet der Ratsbeschlüsse über die Quotenanwendung in den Jahren nach 1988/89 wird davon ausgegangen, dass weiterhin 98,5 Mio Tonnen Milch an die Molkereien geliefert werden.

Schaubild 10

MILCH



Der Verbrauch wird auf der Grundlage einer globalen Milchbilanz (Milchäquivalent auf Butterfettbasis) berechnet

— • — Verbrauch
— • — Lieferungen an Molkereien

VT 84/01 IE/je 2000es

- 35 -

- Ausgehend von einer gewissen Zunahme der hofeigenen Milchverwendung wurde der Anteil der Milchlieferungen an die Molkereien (1983: 92,0% der Erzeugung) für 1991 niedriger angesetzt (90,4% der Erzeugung).
- Für die Jahre 1984 und 1985, in der Zeit also, in der sich die Quotenanwendung am stärksten auf die Milcherzeugung auswirkt, wird davon ausgegangen, dass zusätzliche Milchkühe geschlachtet und die Einsparungen in der Fütterung einen gewissen Druck auf die Entwicklung der Milchleistung ausüben werden. Ab 1987 kann mit einem regelmässigen Anstieg der Milchleistung um 1,5% gerechnet werden (gegenüber 2,6% zwischen 1974 und 1982), was eine entsprechende Verkleinerung des Milchkuhbestands bedeuten würde.

Unter diesen Voraussetzungen ist damit zu rechnen, dass der Gesamtbestand 1991 rund 23 Mio Milchkühe zählen wird, 109 Mio t Milch erzeugt und 98,5 Mio t an die Molkereien geliefert werden. Zwischen Ende 1983 und 1991 müsste sich der Milchkuhbestand um 2,8 Mio Tiere (oder 11%) - also ganz erheblich - verringern.

Der Verbrauch an Milcherzeugnissen nahm in den Jahren zwischen 1974 und 1983 nur ganz geringfügig zu. Ausgedrückt in Vollmilchqualität (Grundlage: Fettgehalt) belief sich die Zunahme insgesamt auf jährlich 0,5%, jedoch mit beträchtlichen Unterschieden bei den einzelnen Erzeugnissen. So ging der Butterverbrauch jährlich um 3,5% zurück, und nur dank der Verbrauchsförderungsmaßnahmen und der Preissenkung konnte dieser Satz auf -1,4% gedrückt werden. Bei allen anderen Milcherzeugnissen war der Trend - ab abnehmender Anstiegsrate - positiv, und die Zunahme lag zwischen 1 und 2%.

Unter diesen Umständen kann unter Zugrundelegung einer jährlichen Zunahme von 0,4% davon ausgegangen werden, dass sich der menschliche Verbrauch von Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft 1991 auf rund 87 Mio t belaufen wird.

Vergleicht man das voraussichtliche Angebot (98,5 Mio t) mit der zu erwartenden Binnennachfrage (87 Mio t), so ist für 1991 mit einem Gemeinschaftsüberschuss von 11,5 Mio t zu rechnen (Selbstversorgungsgrad 113%). Dank der 1984 eingeführten Lieferquoten dürfte sich der Selbstversorgungsgrad gegenüber 1982 um 5 Prozentpunkte verringern.

Der positive Saldo ermöglicht es der Gemeinschaft, ihre Ausfuhren aufrecht zu erhalten. Nach den jetzigen Aussichten kann jedoch in den nächsten Jahren nicht mit einem wesentlichen Anstieg der Nachfrage auf den Weltmärkten gerechnet werden.

11.2. Richtpreise und Interventionspreise

- a) Die Gemeinschaft hat beschlossen, die Milcherzeugung durch die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe mengenmässig in den Griff zu bekommen. Im Wirtschaftsjahr 1985/86 wird die gesamte Garantiemenge von 99,024 auf 98,152 Mio t verringert. Angesichts der jüngsten Entwicklung der Erzeugereinkommen in diesem Sektor sollte eine Erhöhung des Richtpreises für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vorgesehen werden.

Diese Richtpreiserhöhung darf jedoch mit Rücksicht auf die Marktlage und die umfangreichen Bestände nur mässig sein.

Folglich schlägt die Kommission eine Anhebung des Richtpreises um 1,5% vor, der sich somit von 27,43 ECU auf 27,84 ECU/100 kg erhöhen würde. Ausserdem weist die Kommission darauf hin, dass diese Anhebung nur gewährt werden kann, sofern die Regelung der Zusatzabgabe und insbesondere die Beibehaltung der Bezugsmengen auf dem bereits vom Rat beschlossenen Niveau in vollem Umfang eingehalten wird.

- b) Für die Berechnung der Interventionspreise sind die derzeitigen Pauschalkosten der Butterherstellung nicht geändert worden. Dieser Status quo ist ebenfalls für die italienischen Käsesorten beibehalten worden, deren Herstellungsspannen zu Beginn des Wirtschaftsjahres um 20% erhöht worden sind. Dagegen sind die Herstellungskosten für Magermilchpulver um 3,9% erhöht worden.

- 87 -

Die pauschalen Rohstoffmengen, die zur Herstellung von Butter und Magermilchpulver verwendet werden, sind gegenüber denen, die für das laufende Wirtschaftsjahr berücksichtigt wurden, nicht geändert worden.

Das Verhältnis Fett/stickstoffhaltige Substanz war für das Wirtschaftsjahr 1984/85 geändert worden. Der Rat hat durch die Festsetzung dieses Verhältnisses auf 50/50 dem Vorschlag der Kommission Rechnung getragen. Dies hat einen Rückgang des Interventionspreises für Butter um 10,6% bewirkt, der sich von 357,86 ECU/100 kg auf 319,70 ECU/100 kg verringert hat. Dieser Preisrückgang für Butter hat eine Zunahme der Verkäufe auf dem Binnenmarkt und eine stärkere Verwendung von MilCHFetten für Käse und Frischerzeugnisse ermöglicht. Während die Milchlieferungen in den neun ersten Monaten des Wirtschaftsjahres um 4% zurückgingen, nahm die Butterherstellung um 12% ab.

Die Kommission meint, dass sie gleichzeitig mit der Einführung der Absatzmassnahmen, die den Abbau der Lagerbestände beschleunigen sollen, ihre Aktion zugunsten der Verbrauchsförderung für MilCHFett fortsetzen muss, indem sie eine erneute Senkung des Interventionspreises für Butter von 12,75 ECU/100 kg in Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe vorschlägt, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 für die für den Direktverbrauch bestimmte Butter gewährt wird. Die erforderliche Anhebung des Interventionspreises für Magermilchpulver, die die Erzeuger-Stützung in Höhe des vorgeschlagenen Richtpreises gewährleisten soll, würde 11,24 ECU/100 kg betragen. Das neue Verhältnis Fett/stickstoffhaltige Substanz wäre 47,15/52,85.

Preise (in ECU/100 kg)

	1984/85	1985/86	% 1985/86 1984/85
Richtpreis für Milch	27,43	27,84	+ 1,5%
Interventionspreis:			
. Butter 82%	319,70	306,95	- 3,99
. Magermilchpulver	165,88	177,12	+ 6,77
Italienischer Käse:			
. Grana Padano 30 Tage	381,75	390,65	+ 2,33
. Grana Padano 6 Monate	472,75	482,14	+ 1,99
. Parmigiano Reggiano	521,61	531	+ 1,80

11.3. Mitverantwortungsabgabe (Verordnung 1079/77)

Die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe ist bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1984/85 vorgesehen.

Wegen des Umfangs der Butter- und Magermilchpulverbestände, die in den kommenden Wirtschaftsjahren abgesetzt werden müssen, und der damit verbundenen hohen Kosten wird vorgeschlagen, die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 1985/86 und 1986/87 zu verlängern. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, Artikel 1 der Verordnung 1079/77 zu ändern.

Zudem ist auch Artikel 2 dahingehend zu ergänzen, dass der auf den Milchrichtpreis anzuwendende Abgabensatz angegeben wird. Bei der Ausarbeitung der Texte betreffend die Zusatzabgabe war man davon ausgegangen, dass die Festsetzung einer garantierten Gesamtmenge für das Wirtschaftsjahr 1984/85, die um 1 Million Tonnen höher liegt als die sich aus der Anwendung der Garantieschwelle (Lieferungen von 1981 + 1%) ergebende Menge, unweigerlich zusätzliche Ausgaben für den EAGFL bewirken würde und folglich die Mitverantwortungsabgabe 1984/85 um 1 Punkt angehoben werden müsste, wobei sich ein Satz von 3% ergab.

Für das Wirtschaftsjahr 1985/86 sollte die Mitverantwortungsabgabe auf 2% festgesetzt werden.

11.4. Zusatzabgabe

Die Kommission stellt fest, dass fast alle Mitgliedstaaten Durchführungsmassnahmen zu dieser Regelung getroffen haben. Nur in einem Mitgliedstaat sind diese Massnahmen noch nicht angenommen worden.

Ausserdem ist in mehreren Mitgliedstaaten die Frist für die erste Erhebung der Zusatzabgabe nicht eingehalten worden. Schliesslich haben sich für die meisten Mitgliedstaaten Anwendungsschwierigkeiten ergeben. Die Kommission hat geeignete Vorschläge vorgelegt. Sie betont jedoch, sie habe nicht die Absicht, von den im März 1984 vom Rat angenommenen wegweisenden Grundsätzen abzuweichen.

Wie in Dok. KOM(83) 500 (Absatz 4.19) angekündigt untersucht die Kommission weiterhin die Möglichkeiten, den Milchherzeugern Abgangsrenten zu gewähren. In Anbetracht der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten eingeführten einzelstaatlichen Massnahmen (Rückkauf der Quoten) behält sie sich die Möglichkeit vor, Gemeinschaftsmassnahmen vorzuschlagen, mit denen das Gesamtvolumen der Bezugsmenge verringert werden soll.

11.5. Die Aussetzung des aktiven Veredelungsverkehrs

Der Rat hat die Kommission ersucht, vor Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 einen Bericht über die Marktlage und die Auswirkungen der Aussetzung des aktiven Veredelungsverkehrs zu erstellen.

Wegen der für die Übermittlung der Angaben der einzelstaatlichen Behörden erforderlichen Fristen und weil die Einfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs bis zum 6. Juni 1984 durchgeführt wurden und daher zur Zeit noch Ausfuhren verarbeiteter Erzeugnisse erfolgen können, ist es nicht vor Anfang 1986 möglich, Schlüsse über die Auswirkungen der Aussetzung des aktiven Veredelungsverkehrs zu ziehen.

Gleichwohl lässt sich aufgrund der Marktlage bei Milcherzeugnissen und insbesondere aufgrund der Vorausschätzungen betreffend die Mengen Butter und Magermilchpulver, die sich Ende 1985 in öffentlicher Lagerhaltung befinden, bereits jetzt feststellen, dass die Lage, die die Aussetzung des aktiven Veredelungsverkehrs im April 1984 begründet hat, immer noch ernst genug ist, um die Aussetzung für 1985/86 beizubehalten.

11.6. Beihilfe für Magermilchpulver

Infolge der Anhebung des Interventionspreises für Magermilchpulver um 12,78 ECU/100 kg wird vorgeschlagen, die in Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 festgesetzten Spannen zu ändern; sie betragen zur Zeit:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| - für Magermilch: | mindestens 54 ECU/höchstens 85 ECU |
| - für teilentrahmte Milch: | mindestens 74 ECU/höchstens 105 ECU |

Die Kommission schlägt folgende Spannen vor:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| - für Magermilch: | mindestens 60 ECU/höchstens 90 ECU |
| - für teilentrahmte Milch: | mindestens 80 ECU/höchstens 110 ECU |

84185C

(VI PPXD-12)

- 90 -

12. RINDFLEISCH

12.1. LAGE UND AUSSICHTEN

1984 war für den Rindfleischsektor ein äusserst schwieriges Jahr, in dem bedeutend mehr weibliche Tiere geschlachtet wurden als im Vorjahr (+ 14%).

Die hohen Zahlen geschlachteter weiblicher Tiere (Kühe und Färsen) sind zum einen auf den zyklischen Ablauf der normalen Schlachtungen, der 1984 seinen Höhepunkt erreichte, in erster Linie jedoch auf die Verringerung der Milchviehbestände als Folge der Einführung von Quoten im Milchsektor zurückzuführen.

Der Rindfleischmarkt in der Gemeinschaft, dessen Lage bereits zu Beginn des Jahres 1984 besorgniserregend war, reagierte auf dieses gesteigerte Fleischangebot mit einem beträchtlichen Preisrückgang, von dem alle Zweige des Rindfleischsektors betroffen waren.

Ende Juli 1984, als der Marktpreis für ausgewachsene Rinder 72% des Orientierungspreises betrug und damit seinen niedrigsten Stand seit Beginn der gemeinsamen Marktorganisation erreicht hatte, erliess die Kommission angesichts dieser Ausnahmesituation eine Reihe preisstützender Massnahmen.

Der Rindfleischmarkt innerhalb der Gemeinschaft hat auf die Anwendung dieser Massnahmen positiv reagiert; die Preise sind wieder gestiegen, wenngleich sie nicht das Niveau der vorausgegangenen Jahre erreichten. Die Interventionsankäufe, insbesondere während der drei Monate, in denen ganze Schlachtkörper Ziel der Intervention waren, haben die vorhandenen Bestände jedoch wesentlich vergrössert.

Diese Bestände dürften am 31.12.1984 nahezu 680.000 t erreichen, verglichen mit 408.000 t am 31.12.1983, was einem Anstieg von 67% entspricht.

Im Rahmen der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung wurden Verträge für 240.000 t abgeschlossen, von denen Ende 1984 etwa 180.000 t tatsächlich gelagert waren.

Sobald sich das Milchquotensystem endgültig eingependelt haben wird, werden die Milchviehbestände jährlich um 1,5% zurückgehen. Dieser Rückgang wird teilweise durch einen leichten Anstieg der Bestände an anderen Kühen und der pro Kuh produzierten Rindfleischmenge ausgeglichen werden (+ 1,7%). So werden sich die gemeinschaftlichen Kuhbestände 1991 aus etwa 23 Millionen Milchkühen und 6,5 Millionen anderen Kühen zusammensetzen. Insgesamt werden etwa 7,2 Millionen t Rindfleisch produziert werden. Mit anderen Worten, werden die Milchlieferungen in Höhe der gegenwärtigen Quoten beibehalten, begleitet von einem bescheidenen Anstieg der Fleischrindbestände, so wird sich die Rindfleischerzeugung vermutlich auf einem geringeren als vor Einführung der Milchquoten vorhergesehenen Niveau stabilisieren.

1983 betrug die Binnennachfrage nach Rindfleisch 6,6 Millionen t (24,4 kg/Kopf). Im Gegensatz zu Schweine- und Geflügelfleisch hat der reale Verbraucherpreis für Rindfleisch seit 1960 eine positive Entwicklung durchgemacht (+ 1,2%/Jahr), trotz der Tatsache, dass der reale Erzeugerpreis für Rindfleisch eine rückläufige Tendenz aufwies (- 0,4%/Jahr). Die Aussichten für die Entwicklung der Verbrauchereinkommen bis 1991 sind weniger gut als vor zehn Jahren. Es lässt sich daher bestenfalls annehmen, dass der Pro-Kopf-Verbrauch bei Rindfleisch unverändert 25,5 kg betragen wird. Die Binnennachfrage wird somit 1991 insgesamt 7,0 Millionen t erreichen (Schaubild Nr. 11).

Schaubild Nr. 12 lässt darüber hinaus erkennen, dass der Pro-Kopf-Verbrauch bei Schweinefleisch von 37,8 kg im Jahre 1984 auf 41,6 kg 1991 ansteigen wird. Auf Gemeinschaftsebene wird Schweinefleisch weiterhin an erster Stelle liegen. Angesichts der relativ günstigen wirtschaftlichen Bedingungen für den Verbrauch von Geflügelfleisch ist auch hier ein weiterer Anstieg zu erwarten, von 14,8 kg pro Kopf der Bevölkerung 1984 auf voraussichtlich 16,2 kg 1991. Schafffleisch hingegen unterliegt in den meisten Mitgliedstaaten denselben Wettbewerbsbedingungen wie Rindfleisch. Vermutlich wird der Pro-Kopf-Verbrauch daher nur geringfügig ansteigen, von 3,6 kg 1984 auf 3,7 kg 1991.

Auf dem Weltmarkt wird für 1984 und 1985 gegenüber dem Beginn der 80er Jahre ein merklicher Rückgang des Angebots um 0,5 bis 0,6 kg Millionen t Rindfleisch erwartet. Diese Menge entspricht etwa 20% des Welthandels. Für diesen Zeitraum sind die Ausfuhrmöglichkeiten der Gemeinschaft relativ gut. Langfristig jedoch, nach Wiederaufnahme einer normalen Produktion in den traditionellen Ausfuhrländern, dürfte sich die Situation verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gemeinschaft jährlich rund 400.000 t Rindfleisch einführt, werden sich die exportfähigen Mengen 1991 auf etwa 0,6 Millionen t belaufen, d.h. eine dem gegenwärtigen Defizit auf dem Weltmarkt entsprechende Menge. Allerdings haben die Ausfuhren der Gemeinschaft seit 1980 häufig mehr als 600.000 t betragen.

84/85C

Schaubild 11

FLEISCHVERBRAUCH PRO KOPF

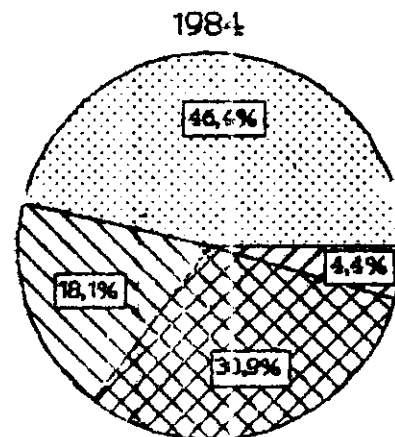
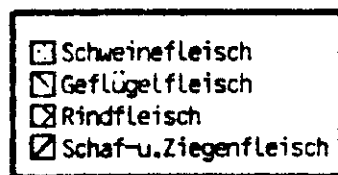
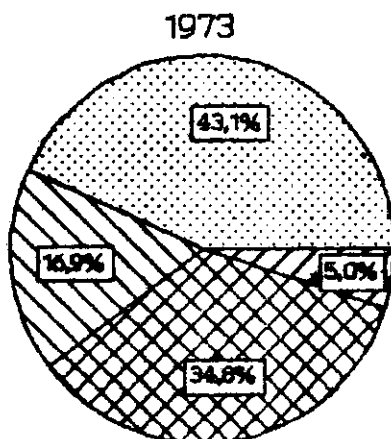
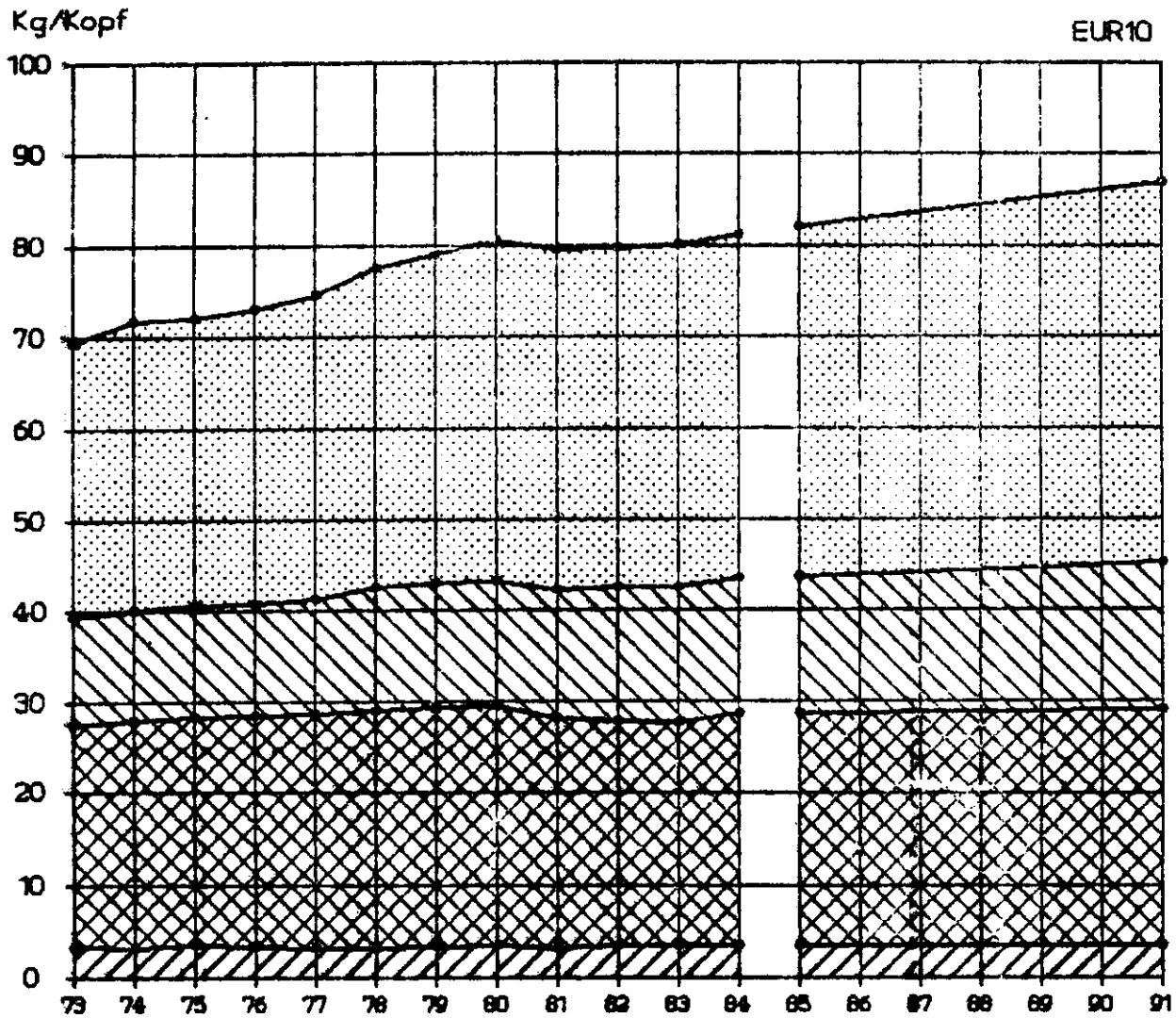
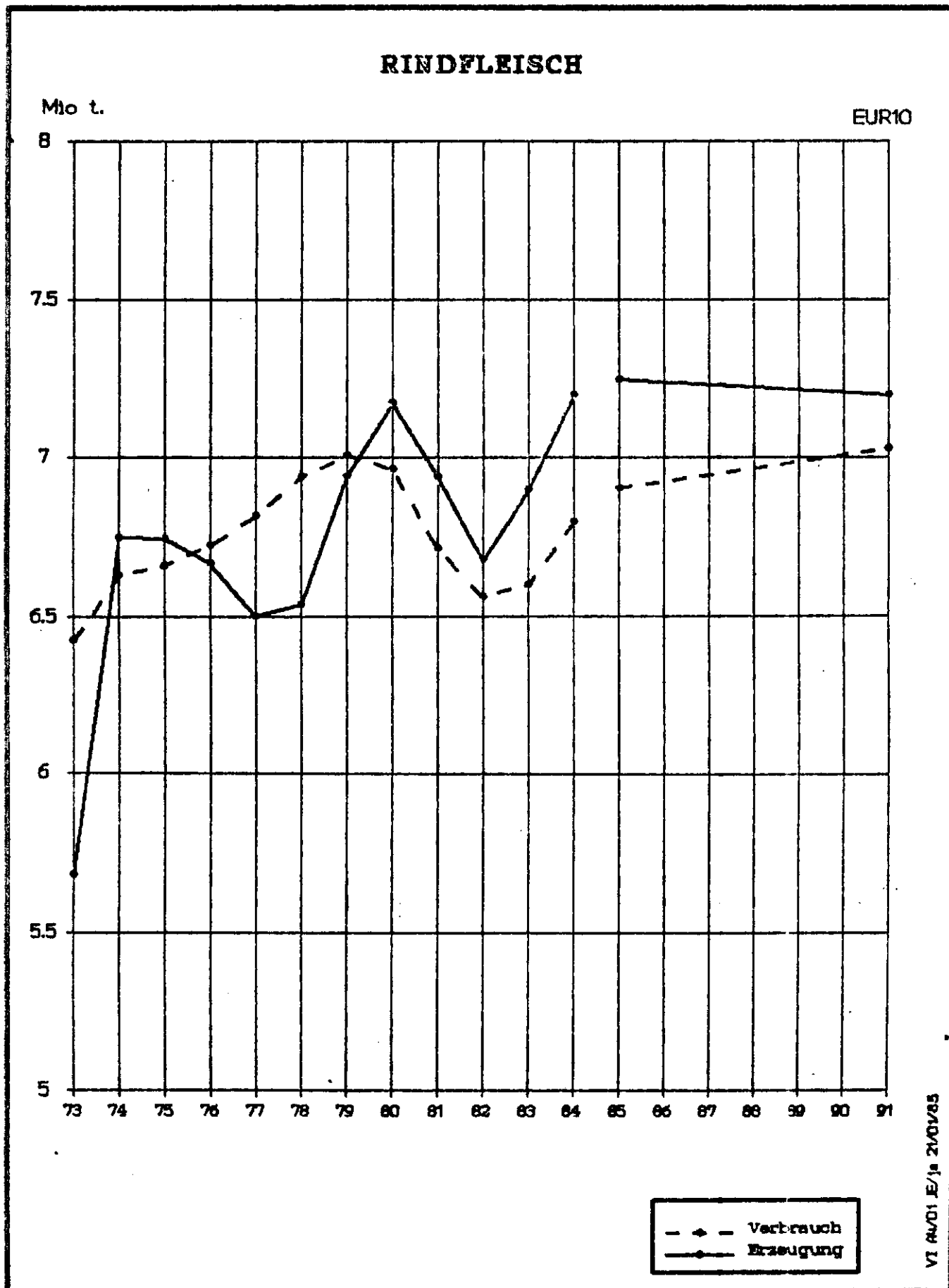


Schaubild 12



12.2. Gemeinsame Preise

Die Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurde für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 205,02 je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt. Der Interventionspreis beträgt für dieses Wirtschaftsjahr 184,52 ECU je 100 kg Lebendgewicht (1).

Angesichts der gegenwärtigen Situation hält es die Kommission für angebracht, ein unverändertes Preisniveau beizubehalten. Auch die geringste Anhebung hätte lediglich ein noch grösseres Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zur Folge.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Orientierungspreis auf 205,02 ECU pro 100 kg Lebendgewicht und den Interventionspreis auf 90% dieses Preises, d.h. 184,52 ECU je 100 kg Lebendgewicht, festzusetzen. Die Gemeinschaft erinnert daran, dass der Rat bei der letzten Festsetzung der Agrarpreise beschlossen hat, die Festsetzung des Orientierungs- wie des Interventionspreises nach Lebendgewicht für weitere drei Jahre beizubehalten.

12.3. Intervention

Der Rat hat bei der letzten Festsetzung der Agrarpreise beschlossen, für einen Zeitraum von 3 Jahren vorübergehend das für Tierkörper ausgewachsener Rinder geltende gemeinschaftliche Handelsklassenschema bei der Festsetzung des Interventionspreises anzuwenden. Das Wirtschaftsjahr 1985/86 entspricht der zweiten von drei Etappen, die als Zeitraum für den Übergang von dem gegenwärtigen Interventionspreis in jedem Mitgliedstaat zu einem einheitlichen Ankaufspreis vorgesehen sind.

Für 1985 lässt sich eine gewisse Belebung des Rindfleischmarktes erwarten, selbst wenn auch weiterhin zahlreiche Milchkühe geschlachtet werden.

In Dok. KOM(83) 500 vom 25. Juli 1983 hat sich die Kommission das Ziel gesetzt, die Interventionsmassnahmen den tatsächlichen Marktverhältnissen besser anzupassen. Sie ist nach wie vor überzeugt, dass es auf diese Weise eher möglich sein wird, Angebot und Nachfrage anzugleichen. Sie beabsichtigt deshalb, die für die Interventionsankäufe vorgesehenen Zeiträume unter Berücksichtigung der Entwicklung des Marktes so weit wie möglich einzuschränken.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates (ABl. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 30)

Die Kommission erwägt ausserdem, falls erforderlich, die Beihilferegulung für die private Lagerhaltung als zusätzliche Stützungsmassnahme heranzuziehen, insbesondere in den Zeiträumen, in denen die Intervention auf den Ankauf von Vorder- und Hinterviertel beschränkt ist.

12.4. Prämien

Die Kommission erinnert daran, dass sie bereits im Juli 1983 (1) vorgeschlagen hat, die Schlachtprämie für bestimmte ausgewachsene Fleischrinder im Vereinigten Königreich sowie die Kalbungsprämie abzuschaffen.

Die variable Schlachtprämie im Vereinigten Königreich, die zum Teil Interventionsmassnahmen ersetzt, bringt aufgrund ihrer einseitigen Anwendung in nur einem Mitgliedstaat zahlreiche Unannehmlichkeiten mit sich; ihre Durchführungsbestimmungen (zahlbar für Färsen und ganze Schlachtkörper) werfen ebenfalls Probleme auf.

Die Kalbungsprämie wurde vor elf Jahren eingeführt, um dem Rückgang der Bestände in Italien Einhalt zu gebieten, und anschliessend auf Griechenland, Irland und Nordirland ausgedehnt. Seit der Einführung dieser Massnahme hat sich die Marktlage eindeutig verändert, und die Mitgliedstaaten einschliesslich Italiens und Irlands verfügen mittlerweile über grosse öffentliche Rindfleischbestände. Ihre Existenz lässt sich daher im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation wirtschaftlich nicht länger rechtfertigen.

Bei der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde bereits ein erster Schritt zur Abschaffung dieser beiden Prämien unternommen. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Prämie nicht in das Wirtschaftsjahr 1985/86 übernommen werden sollte. Die Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes hingegen, die die Zahlung einer einmaligen Prämie nach der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates und einer zusätzlichen Prämie nach der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 des Rates umfasst, sollte beibehalten werden.

(1) KOM (83) 500 vom 29. Juli 1983, Absatz 4.34

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 wird gegenwärtig ein vom EAGFL finanzierter Betrag von 15 ECU pro Kuh gewährt; bis zu 25 ECU steht es den Mitgliedstaaten frei, auf einzelstaatlicher Ebene eine Zusatzprämie zu gewähren.

Irland und das Vereinigte Königreich in bezug auf Nordirland sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 ermächtigt, eine vom EAGFL finanzierte Zusatzprämie in Höhe von 20 ECU je Kuh zu gewähren. Bei Anwendung dieser Prämie ist in Irland oder Nordirland jedoch die einzelstaatlich gewährte Prämie auf 5 ECU pro Kuh zu beschränken.

Nach Auffassung der Kommission ist die Höhe dieser beiden Prämien im Wirtschaftsjahr 1985/86 unverändert beizubehalten.

13. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCHPREISE13.1. Die Marktlage in der Gemeinschaft 1984

1984 blieb die Erzeugung in fast allen Mitgliedstaaten unverändert. Die Ausnahmen bildeten Frankreich mit einem Rückzug von 2% und das Vereinigte Königreich mit einem Anstieg von 5%. Der Verbrauch stieg lediglich im Vereinigten Königreich (+ 2%). Somit hat sich die Differenz Verbrauch/Erzeugung weiterhin verringert.

	<u>Verbrauch/Erzeugung</u>		<u>Differenz Verbrauch/ Erzeugung</u>	<u>Selbstver- sorgungsgrad</u>
			(in t)	(in %)
1982	975.000	706.000	269.000	72,4 %
1983	974.000	719.000	255.000	73,8 %
1984	989.000	739.000	250.000	74,7 %

Vorläufigen Angaben zufolge dürften sich die Einfuhren der Gemeinschaft 1984 auf rund 250.000 t belaufen, d.h. ebenso hoch liegen wie 1983.

1984 ist der gemeinschaftliche Durchschnitt der Marktpreise gegenüber 1983 nur leicht gestiegen: + 0,7%, wobei die einzelnen Entwicklungen jedoch sehr unterschiedlich verliefen: so stieg der Marktpreis in Grossbritannien aufgrund der mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 eingeführten Veränderungen in der saisonalen Festsetzung des Grundpreises um 8%; in Frankreich und Irland sank der Marktpreis dafür um etwa 5%. Die anderen Mitgliedstaaten verzeichneten weniger deutliche Preisrückgänge.

Die in Grossbritannien im Wirtschaftsjahr 1983/84 gezahlte variable Prämie belief sich auf 285 Millionen ECU; dieser in Gewichtseinheiten ausgedrückte Betrag entspricht 35% des durchschnittlichen Marktpreises im Laufe des genannten Wirtschaftsjahres. Die im Wirtschaftsjahr 1983/84 gewährten Prämien für Mutterschafe sind für die acht Mitgliedstaaten festgesetzt worden, in denen ein Einkommensverlust festgestellt worden war. Sie belaufen sich auf 220 Mio ECU.

84/85 C

Auf dieser Grundlage erhält man nachstehende Übersicht über die Nettogesamtkosten für die Prämien je Wirtschaftsjahr (Prämie für Mutterschafe und variable Prämie, abzüglich des wiedereingezogenen Betrags) (1):

1980/81 (erstes Wirtschaftsjahr von 5 1/2 Monaten)	84,4 Mio ECU
1981/82	115,3 Mio ECU
1982/83	307,4 Mio ECU
1983/84	480 Mio ECU

In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Gesamtkosten für die Prämien, die durch die Entwicklung der Marktlage bedingt ist, muss nach Ansicht der Kommission in den neuen Wirtschaftsjahren 1985 und 1986 eine sehr vorsichtige Politik bezüglich der institutionellen Preise betrieben werden.

13.2. Grundpreis

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Preise für die neuen Wirtschaftsjahre 1985 (9 Monate) und 1986 (12 Monate) gleichzeitig festzusetzen (vgl. Punkt 13.4. "Flankierende Massnahmen").

a) Für das neue Wirtschaftsjahr 1985:

Angesichts der Marktlage und der Aussichten für die Entwicklung von Rindfleischerzeugung und -verbrauch sowie der unter Punkt 13.1. angedeuteten Entwicklung der Haushaltsbelastungen schlägt die Kommission vor, den für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Grundpreis beizubehalten, d.h. 428,04 ECU/100 kg Schlachtgewicht.

Zur Berechnung des Einkommensverlustes, der zur Festsetzung der Prämie zugunsten der Erzeuger zugrunde gelegt wird, wird auf diesen Grundpreis ein Berichtigungskoeffizient angewendet, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das arithmetische Mittel der jahreszeitlich angepassten Grundpreise für das Wirtschaftsjahr 1985 (9 Monate) nicht den Grundpreis ergibt (dieser wurde jahreszeitlich so angepasst, dass das arithmetische Mittel von 52 Wochen dem Grundpreis entspricht).

b) Für das neue Wirtschaftsjahr 1986:

Eine Anhebung des Grundpreises um 2 %; dieser würde damit auf 436,60 ECU/100 kg Schlachtgewicht festgesetzt.

(1) 25 Mio ECU für 1983/84

13.3. Interventionspreis und Leitniveau

Unter diesen Umständen wären die gemäss Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzten Interventionspreise sowie die massgeblichen Preise für das Leitniveau gemäss Artikel 9 derselben Verordnung:

363,83 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für das Wirtschaftsjahr 1985
371,11 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für das Wirtschaftsjahr 1986.

Die Kommission schlägt ferner vor, folgende im Gebiet 4 (Irland) anzuwendenden abgeleitenden Interventionspreise festzusetzen:

344,22 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für das Wirtschaftsjahr 1985
351,10 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für das Wirtschaftsjahr 1986.

13.4. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

a) Zusammenfallen des Wirtschaftsjahres mit dem Kalenderjahr

Aus den in ihrem Bericht an den Rat über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation (1) genannten Gründen hält die Kommission an dem Vorschlag fest, den sie bereits im Rahmen der Vorschläge "Preise 1984/85" unterbreitet hat. Das Wirtschaftsjahr würde am 1. Montag im Januar beginnen und am Vorabend dieses Tages im darauffolgenden Jahr enden. Übergangsweise würde das Wirtschaftsjahr, das am 1. Montag im April 1985 beginnt, am 5. Januar 1986 ablaufen (Wirtschaftsjahr 1985); das Wirtschaftsjahr 1986 beginnt am 6. Januar 1986 und endet am Sonntag, dem 4. Januar 1987.

b) Jahreszeitliche Anpassung des Grundpreises

Der Höchstunterschied dürfte weiterhin 15% gegenüber dem Grundpreis betragen. Der niedrigste Preis würde immer für einen ausreichend langen Zeitraum gelten (12 Wochen).

(1) Dokument KOM(83) 585 endg. vom 31. Oktober 1983, S. 32

c) Begrenzung der variablen Prämie auf einen Prozentsatz des Leitniveaus

Die Kommission hält an ihrem im Rahmen der Preisvorschläge 1983/84 unterbreitetem Vorschlag fest, die Höhe dieser Prämie nach oben zu begrenzen, und zwar auf einen jährlich vom Rat festzusetzenden Prozentsatz des Leitniveaus. Für die Wirtschaftsjahre 1985 und 1986 wird eine Begrenzung nach oben vorgeschlagen, die 25% des Leitniveaus entspricht. Für den Zeitraum, in dem diese Begrenzung nach oben bei der Berechnung des Einkommensverlustes in Grossbritannien tatsächlich angewendet wird, wird der Marktpreis durch das jahreszeitlich angepasste Leitniveau abzüglich der tatsächlich gewährten variablen Prämie ersetzt.

Durch diese Massnahme wird wieder eine gleiche Behandlung hergestellt zwischen den Begünstigten der beiden Massnahmen, die einmal in einer Marktintervention, d.h. Interventionsankäufen, und zum anderen in der variablen Prämie bestehen. Im Fall eines Ankaufs zur Intervention wird nämlich bei der Berechnung des Einkommensausfalls der Marktpreis durch den Ankaufspreis der Intervention ersetzt.

Ausserdem hat die Beschränkung der variablen Prämie das gleiche wirtschaftliche Ziel wie der Interventionsankauf, nämlich die Stützung des Marktpreises.

Die Kommission schlägt ferner vor, die Auswirkung dieser Begrenzung nach oben auf einen jährlich vom Rat festzusetzenden Prozentsatz des Leitniveaus zu beschränken. Für die Wirtschaftsjahre 1985 und 1986 wird eine Grenze von 5% des Leitniveaus vorgeschlagen. Dieser so geänderte Vorschlag hätte folgende Auswirkungen: beträgt die Differenz zwischen dem jahreszeitlich angepassten Leitniveau und dem wöchentlichen, als Prozentsatz des Leitniveaus ausgedrückten Marktpreis:

- weniger als 25%, so würde die variable Prämie der gesamten Differenz entsprechen (absoluter Wert),
- zwischen 25 und 30%, wäre die variable Prämie nach oben auf 25% des Leitniveaus begrenzt,
- mehr als 30%, würde die variable Prämie der gesamten Differenz entsprechen (absoluter Wert) abzüglich 5% des Leitniveaus.

d) Mindestpreis für die Einfuhr

Angesichts der von Neuseeland unabhängig durchgeführten Massnahmen, die die Einhaltung eines "vernünftigen" Preisniveaus bei Ausfuhren sicherstellen sollen, ist es nach Auffassung der Kommission nicht notwendig, mit diesem Drittland ein formelles Abkommen über einen Mindestpreis für die Einfuhr zu schliessen.

e) Sondergrundpreis für das Gebiet 1

Angesichts der Erfahrungen mit der Ermittlung von Marktpreisen schlägt die Kommission vor, in Gebiet 1 den Marktpreis für Schlachtkörper von Milchlämmern festzustellen. Der etwaige Einkommensverlust entspräche dann dem Unterschied zwischen dem Sondergrundpreis und dem durchschnittlich im Laufe eines Wirtschaftsjahres im Gebiet 1 festgestellten Preis. Die Höhe der Prämie für Mutterschafe würde wie in den anderen Gebieten entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegt.

Die Kommission schlägt vor, dass der Sondergrundpreis das erste Mal für das Wirtschaftsjahr 1986 festgesetzt wird (für das Wirtschaftsjahr 1985 werden die Preise weiterhin nach dem jetzt gültigen Verfahren ermittelt).

Unter diesen Umständen schlägt die Kommission ausserdem vor, ab dem Wirtschaftsjahr 1986 die in Artikel 5 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehene Möglichkeit abzuschaffen, in Gebiet 1 die für Gebiet 2 vorgesehene Prämie zu gewähren, sofern es sich um Mutterschafe handelt, deren Lämmer nach dem Alter von 2 Monaten geschlachtet worden sind.

Der vorzuschlagende Sondergrundpreis wird so bestimmt, dass die mit der Bestimmung des vorstehenden Unterabsatzes erzielten Vorteile erhalten bleiben.

f) Prämie zugunsten von Ziegenfleischerzeugern

Die Kommission hält an ihrem Vorschlag fest, der am 29. März 1984 dem Rat unterbreitet wurde (1), eine Prämie zugunsten von Ziegenhaltern in Gebiet 1 auszuschütten. Sie ist der Auffassung, dass die Durchführung der unter Punkt e) vorgesehenen Massnahmen die Annahme dieses Vorschlags erleichtern müsste, da es keine Verbindung mehr zwischen der in Gebiet 1 und der in Gebiet 2 gewährten Prämie geben wird. Unter diesen Bedingungen wird der Betrag der in Gebiet 1 zu zahlenden Prämie je Ziege dem Betrag entsprechen, der sich bei der unter Punkt e) beschriebenen Berechnungsmethode für jedes Mutterschaf ergibt.

14. SCHWEINEFLEISCH

- 14.1. Die Bruttoinlandserzeugung an Schweinefleisch stieg im Jahre 1983 um 3,3% und erreichte 10,5 Mio t. Die Binnennachfrage stieg um 1,0% auf 10,2 Mio t, während mehr als 200.000 t Schweinefleisch netto 1983 ausgeführt wurden. Der Pro-Kopf-Verbrauch stieg von 37,3 kg im Jahre 1982 auf 37,6 kg im Jahre 1983 und wird 1984 voraussichtlich 37,8 kg erreichen.

Längerfristig ist wegen der ständigen technischen Fortschritte im Schweinefleischsektor und den sich daraus ergebenden interessanten Preisen auf Verbraucherebene eine weitere Zunahme der Erzeugung und des Verbrauchs an Schweinefleisch zu erwarten.

- 14.2. Was die Aussichten für das Jahr 1991 betrifft, so geht man davon aus, dass der Pro-Kopf-Verbrauch leicht ansteigen wird auf 41,6 kg und dass in Anbetracht des Bevölkerungswachstums der Gesamtverbrauch 11,5 Mio t erreichen dürfte. Die Netto-Ausfuhren dürften mit rund 150.000 t in etwa gleich bleiben.

- 14.3. Im Wirtschaftsjahr 1983/84 waren die Erzeugerpreise für Schweinefleisch ab Oktober 1983 wegen des Überangebots rückläufig. Die Preiserholung im Frühjahr 1984 setzte sich bis zum Ende des Sommers fort und war von da an von einem erheblichen Kostenrückgang bei Futtermitteln begleitet, woraus sich eine günstige Lage für die Erzeuger ergab. Die Aussichten sind weiterhin positiv bis zum Frühjahr 1985; nach diesem Zeitpunkt wird der saisonbedingte Preiserückgang durch eine deutliche zyklische bedingte Wiederaufnahme der Produktion noch verstärkt werden.

Die Preise des Wirtschaftsjahres 1983/84 lagen durchschnittlich um 3,7% über denen des Wirtschaftsjahres 1982/83 und sogar um 5% über dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre, einschliesslich des Wirtschaftsjahres 1981/82, dessen Preise um 1,2% über denen des Wirtschaftsjahres 1983/84 lagen.

- 14.4. Gemäss Verordnung (EWG) Nr. 2579/75 des Rates (1) hat die Kommission einen Grundpreis für geschlachtete Schweine vorzuschlagen. Dieser Preis wird unter Berücksichtigung vor allem des Einschleusungspreises und der ab 1. August eines jeden Jahres anwendbaren Abschöpfung festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wurde der Grundpreis mit Wirkung vom 1. November 1984 auf 2.033,30 ECU/t festgesetzt.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975).

- 14.5. Der Grundpreis muss so festgesetzt werden, dass er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, gleichzeitig aber das Entstehen struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft verhindert. Die verschiedenen Bestandteile des Produktionskostenpreises haben sich bei geschlachteten Schweinen generell so entwickelt, dass der Grundpreis für dieses Erzeugnis, das heisst 2.033,30 ECU/t, für das nächste Wirtschaftsjahr beibehalten werden sollte. Dieser Preis gilt ab dem 1. November 1985.

15. SAATGUT

- 15.1. Kennzeichnend für die Erzeugung von Futterpflanzensaatgut ist bei den meisten Sorten ein Mehrjahressyklus.

Aus diesem Grund wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut alle zwei Jahre vor dem 1. August eine Produktionsbeihilfe für Basissaatgut oder für zertifiziertes Saatgut für das im darauffolgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr und das darauffolgende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Die Beihilfe wird gewährt, wenn die Lage des Saatgutmarktes in der Gemeinschaft und seine voraussichtliche Entwicklung den Erzeugern kein angemessenes Einkommen gewährleisten.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des zwar Gesagten muss der Vorschlag zur Festsetzung der Beihilfen für die Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 in die in dem Preispaket für das Wirtschaftsjahr 1985/86 enthaltenen Vorschläge eingefügt werden.

- 15.2. Die Ernte an Futterpflanzensaatgut des Jahres 1984 wird auf rund 2.600.000 dz geschätzt und liegt damit um rund 11% über der von 1983. Bei Futtergräsern beläuft sich die Erzeugung auf rund 1.250.000 dz, bei Leguminosen auf + 1.360.000 dz. Bei Flachs ist die Lage ebenfalls zufriedenstellend, während bei der Reis- und bei der Maisproduktion infolge der schlechten Witterungsbedingungen im Herbst 1984 anscheinend ein gewisser Rückgang zu verzeichnen ist.
- 15.3. Was den Verbrauch betrifft, so beläuft sich der EWG-Bedarf - ohne Berücksichtigung von Mais - auf rund 2,7 Mio dz. Dennoch ist die Gemeinschaftserzeugung bei bestimmten Sorten von Futterpflanzensaatgut weiterhin unzureichend (*Trifolium repens*, *Vicia sativa*, *Phleum pratense*); diese Sorten werden aus einigen Drittländern (Neuseeland, Kanada, Polen) eingeführt. Bei Reis und Flachs deckt die EWG ihren Eigenbedarf. Bei Hybridmais ist die Importlage weiterhin bedenklich.
- 15.4. Die Preise für die meisten Futtergräser sind wegen der reichhaltigen Ernte rückläufig; bei Leguminosen dagegen liegen sie hoch, und bei den anderen Sorten sind normale Preise zu verzeichnen.

- 15.5. In Anbetracht der allgemeinen Lage der Gemeinschaft wird vorgeschlagen, die Beihilfen für die Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 einzufrieren.

Für das zweite Wirtschaftsjahr, d.h. für 1987/88, kann die Lage gegebenenfalls erneut überprüft werden. Für die Sorten "Pisum sativum" und "Vicia faba" wird ebenfalls vorgeschlagen, für die Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 die Beihilfe auf dem Nullniveau beizubehalten. Dieser Vorschlag für die beiden Sorten ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Festsetzung der Beihilfe auf dem Nullniveau in den meisten Mitgliedstaaten zu keiner bedeutenden Verringerung der Anbauflächen geführt hat, ja einige Mitgliedstaaten haben sogar eine Zunahme zu verzeichnen. Für die Erzeugung gilt die gleiche Feststellung.

Die Kommission verpflichtet sich jedoch, die Lage bei diesen beiden Sorten im nächsten Wirtschaftsjahr erneut zu prüfen.

Tabelle 1
Preisvorschläge in ECU für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse
- 1 -

Erzeugnis, Preis- oder Betragsart (Anwendungszeitraum)	1984/85		Vorschläge für 1985/86	
	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t	Anhebung in %
1	2	3	4	5
Weichweizen 1. 8.85-31. 7.86				
. Richtpreis	259,08	- 0,9	249,82	- 3,6
. Einziger gemeinsamer Interventionspreis	182,73	- 1,0	176,20	- 3,6
. Referenzpreis für Brotweizen der Durchschnittsqualität	213,14	- 1,0	205,52	- 3,6
Gerste, Sorghum 1. 8.85-31. 7.86				
. Richtpreis	236,30	- 0,8	227,85	- 3,6
. Einziger gemeinsamer Interventionspreis	182,73	- 1,0	176,20	- 3,6
Mais 1.10.85-30. 9.86				
. Richtpreis	236,30	- 0,8	227,85	- 3,6
. Einziger gemeinsamer Interventionspreis	182,73	- 1,0	176,20	- 3,6
Roggen 1. 8.85-31. 7.86				
. Richtpreis	238,37	0,1	227,85	- 4,4
. Einziger gemeinsamer Interventionspreis	184,58	0,0	176,20	- 4,5
Hartweizen 1. 7.85-30. 6.86				
. Richtpreis	357,70	0,6	357,70	0,0
. Interventionspreis	312,08	0,0	312,08	0,0
. Beihilfe (a)	101,31	1,5	101,31	0,0
Reis 1. 9.85-31. 8.86				
. Richtpreis - geschälter Reis	539,49	3,1	548,37	1,6
. Interventionspreis - Rohreis	314,19	2,5	314,19	0,0
Zucker 1. 7.85-30. 6.86				
. Grundpreis für Zuckerrüben	40,89	0	40,89	0,0
. Interventionspreis für Weisszucker	534,70	0	541,80	1,3
Olivenöl 1.11.85-31.10.86				
. Erzeugerrichtpreis	3 162,3	- 1,0	3 225,6	2,0
. Interventionspreis	2 276,2	- 1,0	2 276,2	0,0
. Erzeugerbeihilfe (b)	695,6	- 1,0	709,5	2,0
Raps- und Rübensamen 1. 7.85-30. 6.85				
. Richtpreis	472,6	- 2,0	455,7	- 3,6
. Interventionspreis	429,2	- 2,0	413,8	- 3,6
Sonnenblumenkerne 1. 8.85-31. 7.86				
. Richtpreis	582,2	- 1,0(1)	573,5	- 1,5
. Interventionspreis	532,7	- 1,0(1)	524,7	- 1,5
Sojabohnen 1. 9.85-31. 8.86				
. Zielpreis	570,1	1,5	575,8	1,0
. Mindestpreis	501,7	1,5	506,7	1,0

(1) Unter Berücksichtigung des Vorschlags, die Standardqualität von einem Ölgehalt von 40% auf einen Ölgehalt von 42% zu ändern.

Erzeugnis, Preis- oder Betragsart (Anwendungszeitraum)	1984/85		Vorschläge für 1985/86	
	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t	Anhebung in %
1	2	3	4	5
Trockenfutter				
Feste Beihilfe 1. 4.85-31. 3.86	8,41	- 1,0	8,49	1,0
Zielpreis 1. 4.85-31. 3.86	177,15	- 1,0	178,92	1,0
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen				
Auslöschungspreis	512,4	- 1,0	520,4	1,6
Zielpreis	331,1	- 1,0	331,1	0,0
Mindestpreis-Erbsen	289,0	- 1,0	289,0	0,0
-Puffbohnen und Ackerbohnen:	289,0	- 1,0	271,0	- 6,2
Lupinen				
Auslöschungspreis 1. 7.85-30. 6.86	478,2	-	482,5	0,9
Mindestpreis	317,9	-	317,9	0,0
Flachs				
Orientierungspreis (Leinsamen) 1. 8.85-31. 7.86	548,6	0,5	554,1	1,0
Feste Beihilfe (Textillein) (je ha) (c)	351,57	- 1,0	355,09	1,0
Hanf				
Feste Beihilfe (je ha) (d) 1. 8.85-31. 7.86	319,29	- 1,0	322,48	1,0
Seidenraupen				
Beihilfe je Brutschachtel (e) 1. 4.85-31. 3.86	107,59	1,5	108,67	1,0
Baumwolle				
Zielpreis 1. 9.85-31. 8.86	941,4	1,5	960,2	2,0
Mindestpreis	894,4	1,5	912,3	2,0
Milch (1)				
Richtpreis 2. 4.85-31. 3.86	274,3	0,0	278,4	1,5
Butter (1)				
Interventionspreis	3 197,0	- 10,6	3 069,5	- 4,0
Magermilchpulver (1)				
Prix d'intervention	1 658,8	10,9	1 771,2	6,8
Grana-Padano-Käse 30-60 Tage (1)				
Interventionspreis	3 817,5	5,7	3 906,5	2,3
Grana-Padano-Käse 6 Monate (1)				
Interventionspreis	4 727,5	7,6	4 821,4	2,0
Parmigiano-Reggiano-Käse 6 Monate (1)				
Interventionspreis	5 216,1	8,6	5 310,0	1,8
Rindfleisch				
Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder 2. 4.85- 1. 4.86	2 050,2	- 1,0	2 050,2	0,0
Interventionspreis für ausgewachsene Rinder	1 845,2	- 1,0	1 845,2	0,0

(1) Bei den Anpassungen für die Milcherzeugnisse ist eine Aufwertung der Milchbestandteile berücksichtigt worden.

Erzeugnis, Preis- oder Betragsart (Anwendungszeitraum)	1984/85		Vorschläge für 1985/86	
	Beträge in ECU/t	Anhebung in %	Beträge in ECU/t	Anhebung in %
1	2	3	4	5
Schafffleisch (1) 2. 4.85- 5. 1.86				
. Grundpreis (Schlachtgewicht)	4 280,4	- 1,0	4 280,4	0,0
Schweinefleisch 1.11.85-31.10.86				
. Grundpreis (Schlachtgewicht)	2 033,3	- 1,0	2 033,3	0,0
Obst und Gemüse 1985 - 1986				von -6
. Grundpreis (f)		-1 - +2		bis +1
Tafelwein 1. 9.85-31. 8.86				
. Orientierungspreis Art RI	3,42	- 1,0	3,42	0,0
. Orientierungspreis Art RII	3,42	- 1,0	3,42	0,0
. Orientierungspreis Art RIII	53,30	- 1,0	53,30	0,0
. Orientierungspreis Art AI	3,17	- 1,0	3,17	0,0
. Orientierungspreis Art AII	71,02	- 1,0	71,02	0,0
. Orientierungspreis Art AIII	81,11	- 1,0	81,11	0,0
Rohtabak Ernte 1985				
. Orientierungspreis (x)		-3 - +2		-5 - 0
. Prämien (x)		-3 - +2		-5 - 0
Saatgut (2)				0

- (1) Es wurde auch vorgeschlagen, den Grundpreis für das Wirtschaftsjahr 1986 ab 6. Januar 1986 anzuheben (2%). Dieser Preis würde also für 1986 auf 4.366,0 ECU/t Schlachtkörpergewicht festgesetzt.
- (2) Es wurde vorgeschlagen, die Beihilfen für die Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 unverändert beizubehalten.

Fussnoten

Soweit erforderlich, wurde die Auslösung der Garantieschwelle berücksichtigt. Die griechischen Preise sind nur ausgewiesen, soweit sie von den gemeinsamen Preisen abweichen.

GP = gemeinsamer Preis.

- a) Hartweizen: Für Griechenland wird die Beihilfe für Hartweizen für 1985/86 der Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe von 101,31 ECU/ha angeglichen, was einer Anhebung um 13,4% für die Gebiete, in denen vor dem Beitritt eine einzelstaatliche Beihilfe gezahlt wurde, und um 27,8% für die übrigen Gebiete entspricht.
- b) Olivenöl: Für Griechenland beträgt die Erzeugerbeihilfe für 1984/85 550,4 ECU/t und wird sie sich 1985/86 auf 709,5 ECU/t belaufen, was einer Anhebung um 28,9% entspricht.
- c) Flachs: Für Griechenland beträgt die Pauschalbeihilfe für 1984/85 277,72 ECU/t und wird sie sich 1985/86 auf 355,04 ECU/t belaufen, was einer Anhebung um 27,8% entspricht.
- c) Flachs: Für Griechenland beträgt die Pauschalbeihilfe für 1984/85 252,22 ECU/t und wird sie sich 1985/86 auf 322,40 ECU/t belaufen, was einer Anhebung um 27,8% entspricht.
- f) Seidenraupen: Für Griechenland beträgt die Beihilfe für 1984/85 95,80 ECU/Brutschachtel und wird sie sich 1985/86 auf 108,67 ECU/Brutschachtel belaufen, was einer Anhebung um 13,4% entspricht.
- f) Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 und Anwendungszeiträume für diese Erzeugnisse:

	1984/85	1985/86	Griechenland 1985/86	
Blumenkohl	2,0 %	1,0 %	GP	01.05.1985 bis 30.04.1986
Tomaten	- 1,0 %	- 6,0 %	0,5 %	11.06.1985 bis 30.11.1985
Pfirsiche	0,5 %	- 3,0 %	2,5 %	01.06.1985 bis 30.09.1985
Zitronen	0,5 %	- 6,0 %	GP	01.06.1985 bis 31.05.1986
Birnen	0,5 %	0,0 %	GP	01.07.1985 bis 30.04.1986
Tafeltrauben	2,0 %	0,0 %	GP	01.08.1985 bis 31.10.1985
Äpfel	0,5 %	0,0 %	GP	01.08.1985 bis 31.05.1986
Mandarinen	0,5 %	- 6,0 %	- 2,3 % GP	16.11.1985 bis 28.02.1986
Süßorangen	0,5 %	- 6,0 %	0,5 % GP	01.12.1985 bis 31.05.1986
Aprikosen	- 1,0 %	- 3,0 %	GP	01.06.1985 bis 31.07.1985
Auberginen	2,0 %	1,0 %	GP	01.07.1985 bis 31.10.1985

- (x) Anhebung der Orientierungspreise und der Prämien für die verschiedenen Tabaksorten 1985/86:

Sorte	Orientierungspreis (xx)	Prämie
Forchheimer Havanna, Benevenuto, Mavra, Tsebelia	- 5 %	- 5 %
Badischer Geudertheimer, Kentucky, Paraguay, Nijkerk, Missionero, Round-Tip, Xanti-Yaka, Perustitza, Erzegovina, Kaba Koulak (non classic)	- 2 %	- 2 %
Badischer Burley, Virgin D, Bright, Burley I, Burley GR, Maryland, Virginia GR, Basmal, Katerini, Kaba Koulak (classic), Zichomyrodata, Myrodata Agrinion	0 %	0 %

(xx) Die Zahlen für die griechischen Sorten wurden durch Einbeziehung des vierten Viertels der einzelstaatlichen Beihilfe noch weiter erhöht.

T A B E L L E 2

VORSCHLÄGE FÜR WÄHRUNGSMASSNAHMEN IN DER LANDWIRTSCHAFT 1985/86

Land	Sektor	Derzeitige Lage			Abbau (in Punkten)	Neue Lage 3)		
		Grüner Kurs	Währungsabstand : tatsäch- lich : wändt	ange- wändt		Grüner Kurs	Währungsabstand : tatsäch- lich : wändt	Auf- oder : Abwertung : auf die : Preise (%)
D	Milch	2,41047	+3,866	+2,9	1,020	)	)	+ 1,051
	Getreide	2,39792	+3,363	+2,4	0,517	)	) + 2,846	+ 0,535
	Sonstige	2,38516	+2,846	+1,8	-	)	)	-
NL	Milch	2,71620	+3,875	+2,9	1,027	)	)	-
	Getreide	2,70178	+3,362	+2,4	0,514	)	) + 2,848	+ 1,068
	Sonstige	2,68749	+2,848	+1,8	-	)	)	+ 0,532
F	Milch	6,93753	-2,421	-1,0	0,921	)	)	-
	Schweine-	7,10590	0,0	0	-	)	)	+ 0,907
	Fleisch					)	)	-
GR 1)	Sonstige	6,86866	-3,454	-2,0	1,954	)	)	+ 1,925
	Sämtliche	90,5281	-4,687	-3,6	3,187	)	)	-
	Sektoren					)	)	+ 3,135
	(2)					)	)	

1) Bezugszeitraum: 17. bis 23.1.1985.

2) Im Weinsektor beläuft sich der angewandte WAB aufgrund der in diesem Sektor geltenden Freimarge von 5 Punkten auf 0. Um unterschiedliche grüne Kurse für die verschiedenen Sektoren zu vermeiden, gilt der vorgeschlagene Abbau auch für den Weinsektor.

3) Tritt zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1985/86 in Kraft.

T A B E L L E 3

Auswirkungen der Vorschläge der Kommission auf die Stützpreise
der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in ECU und in Landeswährung

	Unterschied in % der Preise (1)	
	in ECU (2)	in Landeswährung (3)
Deutschland	0	- 0,4
France	- 0,6	+ 0,8
Italia	- 0,6	- 0,6
Nederland	+ 0,4	- 0,1
Belgique/België	0	0
Luxembourg	+ 0,5	+ 0,5
United Kingdom	- 0,3	- 0,3
Ireland	+ 0,2	+ 0,2
Danmark	- 0,2	- 0,2
Hellas (4)	- 0,4	+ 2,7
Gemeinschafts- durchschnitt	- 0,3	+ 0,1

- (1) Unterschied in % zwischen den für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vorgeschlagenen Stützpreisen und den zum Zeitpunkt der Annahme dieser Vorschläge geltenden Stützpreisen.

Es ist daran zu erinnern, dass letztere seit den jüngsten Preisbeschlüssen nicht geändert worden sind (da seither keine Währungsmassnahmen in der Landwirtschaft stattgefunden haben); die einzige Ausnahme betrifft die Preise in Landeswährung für die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande: diese sind nämlich ab 1.1.1985 um 5,1% (5,2% für Getreide und Milch) bzw. 0,8% (0,6% für Milch und 0,7% für Getreide) verringert worden, und zwar infolge des Inkrafttretens der zweiten Stufe des Abbaus der positiven WAB, die bei der Annahme der Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1984/85 in der Bundesrepublik beschlossen wurden. Diese Verringerung wurde jedoch durch einzelstaatliche Beihilfen und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ausgeglichen. Die Niederlande sind ermächtigt worden, einzelstaatliche Massnahmen zu ergreifen, die denen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

- (2) Gemeinsame Preise in ECU (Interventions- oder entsprechende Preise), nach dem Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung gewichtet.
- (3) Gemeinsame Preise in ECU, zu den in diesem Vorschlag aufgeführten grünen Kursen in Landeswährung umgerechnet.
- (4) Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Angleichung der griechischen Preise an die Gemeinschaftspreise infolge der Massnahmen im Rahmen des Beitritts.

TABELLE 4

VORGESCHLAGENE ZAHNPFERSCHWELLEN ODER ÄHNLICHE MASSSTÄBEN

Mio t

Erzeugnis	Schwellen oder Mengen festgesetzt					Marktlage 1984/85		Überschreitung
	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1991	(die Angaben für 1984 sind vorläufig)		
Getreide (außer Hartweizen)	119,5	120,56	121,32			Ernte 1982 126,300 Ernte 1983 119,870 Ernte 1984 144,710 Durchschnitt der drei Jahre 130,157 Schwelle 1984/85 121,32 Einfuhren von Getreideaus- tauschern 1982/83 : 14,7 Unterschied bei 13,0 Tatsächliche Schwelle 1984/85 121,32	Ja, um 8,537	
Hartweizen			4,6			Ernte 1982 4,03 Ernte 1983 3,86 Ernte 1984 6,06 Durchschnitt der drei Jahre 4,65	Nein	
Getreide insgesamt				126,90	130,73			
Zucker						Erzeugung Quote (A) 9,27 Erzeugung Quote (B) 1,91 Erzeugung (C) 1,31		
Quote A	9,3	9,3	9,3	9,3				
Quote B	2,2	2,2	2,2	2,2				
Isomaltose	t	t	t	t		Erzeugung Quote (A) 147,000 t Erzeugung Quote (B) 33,000 t Erzeugung (C) 0		
Quote A	157,649	157,649	157,649	157,649				
Quote B	40,436	40,436	40,436	40,436				
Raps- und Rübsensamen	2,15	2,29	2,42	2,6	3,3	Ernte 1982 2,466 Ernte 1983 2,510 Ernte 1984 2,492 Durchschnitt der drei Jahre 2,489	Ja, um 0,479	
Sonnenblumen- kerne	-	-	1,0	1,125	1,8	Ernte 1982 0,722 Ernte 1983 0,970 Ernte 1984 1,209 0,964	Nein	
Baumwolle	t 450,000	t 450,000	t 500,000	t 500,000		480 000 t	Nein	
Verarbeitungs- erzeugnisse aus Tomaten	4,225	4,225	4,700	4,700		1983/84 hat die Konzentraterzeugung die Bezugs- menge überstiegen. Die Erzeugungshilfe für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ist also um 4,7% ver- ringert worden.		
- Konzentrat	2,988	2,988	2,988	2,988				
- Gemischt	1,307	1,307	1,307	1,307				
- Sonstige			0,405	0,405				
Getrocknete Weintrauben			t	t		Sultaninen Ernte 1982 74,934 Ernte 1983 102,783 Ernte 1984 78,088 Durchschnitt der drei Jahre 85,239	Nein	
- Sultaninen			97,000	97,000				
- Korinthen			65,000	65,000		Korinthen Ernte 1982 47,024 Ernte 1983 71,983 Ernte 1984 48,000 Durchschnitt der drei Jahre 59,003	Ja, um 1,0	
Milch	98,71	97,2	98,4	98,132		Im Kalenderjahr 1984 werden sich die Milchliefe- rungen wahrscheinlich auf 101,5 Mio t belaufen. Nach April 1984 legen die Lieferungen unter dem im Laufe des gleichen Zeitraums von 1983 gelieferten Mengen. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird ver- anschlagt, dass die Lieferungen 99,7 Mio t errei- chen und somit fast der Quote entsprechen werden.		
			Quote	Grund- quote + Gemein- schafts- reserve von 108 gesamt:				
				98,487				

I

Die Kommission unterbreitet hiermit ihren Vorschläge zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse für 1985/86 und zu verschiedenen flankierenden Massnahmen. Der Vorschlag gliedert sich in drei Teile:

- Teil I: Erläuterungen
- Teil II: Haushaltsmässige Auswirkungen
- Teil III: Rechtsakte

Inhalt von Teil I

Erläuterungen

	Seite
Einleitende Bemerkungen	1
<u>A. Allgemeiner Überblick</u>	
1. Allgemeine Wirtschaftslage	3
2. Die Lage in der Landwirtschaft	5
3. Vorschläge für das Wirtschaftsjahr 1985/86	9
a) gemeinsame Preise	10
b) flankierende Massnahmen	12
c) Abbau der Währungsausgleichsbeträge	15
4. Finanzielle Auswirkungen	17
5. Schlussfolgerung	18
<u>B. Begründung nach einzelnen Erzeugnissen</u>	19
1. Getreide	23
2. Reis	33
3. Zucker	35
4. Olivenöl	41
5. Ölsaaten	44
6. Eiweisshaltige Erzeugnisse	52
7. Textilfasern	56
8. Wein	60
9. Obst und Gemüse	65
10. Tabak	75
11. Milch	82
12. Rindfleisch	90
13. Schafffleisch	97
14. Schweinefleisch	102
15. Saatgut	104
<u>C. Tabellen</u>	
1. Preisvorschläge für die einzelnen Erzeugnisse	
2. Vorgeschlagene Währungsmassnahmen in der Landwirtschaft	
3. Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Stützungspreise in ECU und in Landeswährung	
4. Vorschläge für Garantieschwellen	